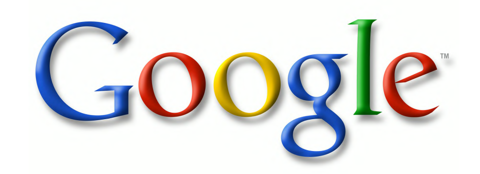
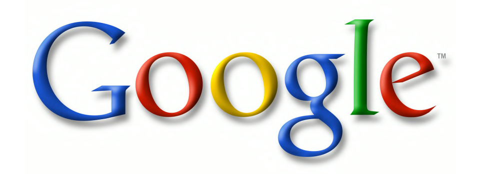




M. 1.50

Zur Agrarbewegung in Russland

I. Die Agrarkrisis und die politische Lage in Russland.
von J.J. Petrunkewitsch
Führer der konstitutionell-demokratischen Partei.

II. Die Agrarfrage und ihre ökonomische Lösung.
Von A.A. Manuilow.
Professor der polit. Ökonomie und der Staatswissenschaften.
Prorektor der Universität Moskau.

III. Anhang: Die Reformprogramme.
Nach dem Russischen bearbeitet u. eingeleitet von
Dr. Bernhard Braude.



1907
Teutonia-Verlag, Leipzig.
Mühlgasse 10.

Für Russland: bei K. L. Ricker in St. Petersburg
Für Skandinavien: bei Andr. Fred. Høst & Søn Kjøbenhavn
Kongelig Hofboghandel
Für Ost-Asien: Max Nössler & Co. in Shanghai u. Yokohama

Zur Agrarbewegung in Rußland

I. Die Agrarkrisis und die politische Lage in Rußland

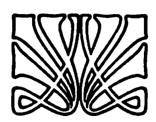
von **J. J. Petrunkewitsch,**
Führer der konstitutionell-demokratischen Partei.

II. Die Agrarfrage und ihre ökonomische Lösung

von **A. A. Manuilow,**
Professor der polit. Ökonomie. Prorektor der Universität Moskau.

III. Anhang: Die Reformprogramme.

Nach dem Russischen bearbeitet und eingeleitet
von **Dr. Bernhard Braude.**



1907
Teutonia-Verlag, Leipzig.
Mühlgasse 10.

Maschinensatz von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Geleitwort.

„Schwer und unerträglich ist das Leben des Bauern selbst in Momenten vergleichsweisen Wohlergehens. Als Wohnplatz dient ihm eine 8—9 Arschin lange und nicht mehr als ein Sashenj hohe Hütte. Bisher sind Kellerhütten nichts Seltenes. Im Epiphaner Kreise bilden sie sogar 16,4 % aller Wohnhäuser. Die Hütte ist fast immer mit Stroh bedeckt, und sie muß, wenn sie im Winter warm gehalten werden will, bis zum Giebel mit Dung angefüllt werden. In einem Luftraume von 7—9 Kubiksashenj wohnt die bäuerliche Familie, die oft einen bedeutenden Umfang hat. Man schläft in zwei Etagen, auf den Bänken, in Hängematten und auf dem Ofen. Der Hüttenboden ist fast immer aus Lehm, da man zur Winterszeit auch die Kälber und Ferkel hineinnimmt — manchmal auch die Kuh. Die Bevölkerungsdichte in der Hütte macht die Luft schwer und undurchdringlich. Feuchtigkeit im Innern, durch das Strohdach dringende Nässe und der Dung von außen zerstören den Bau. Die Hütten faulen, fordern einen Umbau oder völlige Erneuerung. Dies sucht man natürlich von Tag zu Tag durch alle möglichen Hausmittel hinauszuschieben und macht dadurch das Übel nur schlimmer. — In waldlosen Bezirken heizen die Bauern mit Stroh, und in Mißerntejahren sogar mit Dung, und berauben so den Ackerboden der ihm so notwendigen Erneuerungskräfte. Badeanstalten gibt es nicht. Die Bauern waschen sich in den Hütten oder auf dem Ofen, indem sie ihren Körper mit Morast einschmieren und mit etwas heißem Wasser,

aber stets ohne Seife, waschen. Alle möglichen Hautkrankheiten sind in schrecklichem Umfange verbreitet. Im Epiphaner Kreise sind z. B. 2,15% der Bevölkerung mit Syphilis behaftet, aber man muß annehmen, daß noch eine viel größere Menge daran leidet. Es herrschen im Dorfe ganz außerordentliche antihygienische Verhältnisse, die eine Bekämpfung der Epidemien fast unmöglich machen. Eine große Bedeutung hat in dieser Hinsicht der durch schlechte Ernährung untergrabene Organismus des Bauern. Solche Produkte, wie Fleisch, Grütze, Butter und Speck erscheinen nur in ganz außerordentlichen Momenten seines Lebens auf dem Tische des Bauern, höchstens zwei- bis dreimal im Jahr. Seine gewöhnliche Nahrung besteht in Brot und Kwas, manchmal in Kohl, im Herbst in frischen Früchten, wenn sich in der betreffenden Gegend Obstbäume finden. Infolge häufiger und systematischer Unterernährung entstehen in der bäuerlichen Bevölkerung alle möglichen gastrischen Erkrankungen. — Die Beschränktheit der bäuerlichen Wirtschaft ist augenfällig . . . und indessen entwickelt sich das Leben im Dorfe, die Bedürfnisse wachsen, und deren Befriedigung erfordert Geldmittel. Die Talgkerze wird durch die Petroleumlampe verdrängt, Streichhölzchen erscheinen, an Stelle der häuslichen Gewebe treten billige Fabrikprodukte, dem untergrabenen Organismus müssen stimulierende Genußmittel zugeführt werden . . . Dann kommen die Steuern, die er an den Staat zugunsten der Industrie zu entrichten hat usw."

Das ist das allgemeine Bild russischen Dorflebens. Es ist anzunehmen, daß für viele Orte Rußlands das von der Landschaftsverwaltung von Tula auf einer Kommissionssitzung entworfene Bild als zu milde bezeichnet werden muß. Die Farben können gar nicht grell genug gewählt werden, um das Elend eines russischen Bauernlebens zu kennzeichnen. . . .

Es gibt nur wenige Menschen, die für Schilderungen von Grauen und Elend empfänglich sind. Glücklicherweise braucht man sich auch mit den Einzelheiten dieses Elends nicht zu be-

fassen, um zum Verständnis des Problems vorzudringen, das dieses Elend verursacht hat.

Dieses Problem, als Komplex der Ursachen gedacht, die das russische Dorfelend hervorgerufen haben, ist die russische Agrarfrage.

Es ist zweifellos einem jeden bekannt, daß 85—90% des russischen Volkes der landwirtschaftlichen Betätigung nachgehen, und daß dieser Prozentsatz im großen ganzen sich deckt mit der bäuerlichen Masse des russischen Volkes.

Das russische Volk ist zum größten Teile ein Volk von Bauern, die in einem Elend dahinleben, das der Würde des Menschen in mehr als einer Beziehung Hohn spricht. Wie ist das wirtschaftliche Leben des russischen Volkes zu gestalten, um es diesem Elend zu entreißen? — Diese Frage ist die Agrarfrage!

Die Agrarfrage ist der Kern der „Russischen Frage". Die Lösung der ersteren bedeutet die Entwirrung des dem Westeuropäer immer unlösbarer scheinenden russischen Rätsels.

Die folgenden Blätter sind dazu bestimmt, ein Verständnis dieser Frage zu ermöglichen. Die Literatur über Rußland ist in letzter Zeit erschrecklich gewachsen. Leider haben nicht immer berufene Leute das Wort genommen. Im Gegenteil, ich glaube behaupten zu können, daß Deutschland aus berufenem Munde, von den hervorragendsten Gelehrten und Politikern Rußlands selbst, am allerwenigsten unterrichtet worden ist. Und doch sind es gerade solche Männer allein, die ein Verständnis der rätselhaften russischen Gebilde vermitteln können.

In den folgenden Blättern nimmt neben dem hervorragenden Gelehrten, Professor Manuilow, auch ein hervorragender Politiker, der Führer der konstitutionellen Demokraten, Petrunkiewitsch, das Wort. Die hier dem deutschen Publikum vorgeführten Äußerungen sind aus Anlaß des im vorigen Jahre in Moskau abgehaltenen Agrarkongresses gefallen, und die Abhandlungen dem Sammelwerk „Agrarnij Wopros" (Die Agrarfrage), Moskau

1905, entnommen, das die Resultate dieses Kongresses zusammenfaßt.

Der Herausgeber betrachtet gerade diese Abhandlungen als besonders geeignet, das Wesen des so schwerwiegenden Problems zu erklären. Gewiß, die russische Literatur ist überreich an Abhandlungen, Sammelwerken und Materialien. Aber nur wenige Erscheinungen dieser Literatur sind für die vom Herausgeber beabsichtigten Zwecke der Erläuterung so geeignet, wie die nachfolgend wiedergegebenen.

Dr. Bernh. Braude.

Die Agrarkrisis und die politische Lage Rußlands

von

J. J. Petrunkewitsch.



I.

Bekanntlich begann die Epoche der großen Reformen mit der größten aller Reformen des 19. Jahrhunderts — mit der Befreiung der Bauern von der Leibeigenschaft. Diese Reform hätte unvermeidlich eine grundsätzliche Änderung unseres ganzen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Wesens nach sich ziehen müssen, aber die ganze Größe der Veränderung, wie sie der alten Daseinsform bevorstehen sollte, war weder der landwirtschaftlichen Bevölkerung noch der Regierung selbst klar. Die oberen Schichten der Gesellschaft träumten von einer „Krönung des Gebäudes", aber sahen in diesem nur eine Kompensation für verlorene Rechte und Privilegien. Aber die Regierung schaute nicht in die Zukunft, sie fühlte nur die staatliche Notwendigkeit, das in der gegebenen Minute aufgetretene Bedürfnis zu befriedigen, und schritt zur Reform nicht so sehr als zur Lösung eines der schwierigsten sozialökonomischen Probleme, als vielmehr zur Lösung einer politisch-finanziellen Aufgabe, die aus den militärischen Niederlagen des Krimkrieges erwachsen war. Die Illusionen der politischen Allmacht Rußlands waren zunichte gemacht, die finanziellen Mittel waren erschöpft, und der alte „Festungszwang" des Leibeigenschaftssystems hatte seine Untauglichkeit ins rechte Licht gerückt, um Rußland den verlorenen Posten inmitten der Großmächte zurückgewinnen zu lassen. Die Regierung hatte ein Bedürfnis nach ungeheuern finanziellen Hilfsquellen, aber das leibeigene Rußland konnte dem Staate keine breite finanzielle Perspektive eröffnen: Zur Entwicklung der Industrie bedurfte es freier Arbeit. Aber während die Regierung für Landwirtschaft und Industrie nach freier Arbeit rief, dachte sie nicht daran, gleichzeitig diese „freie Arbeit" zur Mitwirkung an dem Ausbau des Staates zu rufen und begrenzte von vornherein ihre Rolle als die eines steuerpflichtigen Standes. Obwohl die ganze Untauglichkeit der alten ständisch-bureaukrati-

schen Ordnung, ebenso wie die der Leibeigenschaft an den Tag gekommen war, konnte sich die Regierung doch nicht entschließen, ihr in gleicherweise wie dem Leibeigenschaftsrecht ein Ende zu bereiten, und beschränkte sich auf das Bemühen, diese alte Ordnung den neuen Bedingungen anzupassen. Deswegen mußte die Leibeigenschaftsreform, die den machtvollen Interessen der landbesitzenden Klasse in gleicher Weise wie den ständisch-bureaukratischen Verwaltungsgewohnheiten und finanziellen Bedürfnissen unterlag, an allen Fehlern eines Kompromisses leiden, das neuen Bedürfnissen mit einer morschen Ordnung begegnete, bei der die wesentlichen Interessen der befreiten Bauern den Interessen ihrer früheren Eigentümer, in striktem Gegensatz nicht nur zur Gerechtigkeit, sondern zum Staatsinteresse selbst, geopfert wurden.

Bei allem Einfluß der höchsten Gesellschaftsklasse hätte demnach die von der Regierung geplante Reform bedeutend breiter und planvoller angelegt werden können, wenn der Plan selbst nicht einer politisch-finanziellen Absicht der gegebenen Zeit entsprungen wäre, wenn zur Grundlage der Gedanke genommen wäre, die Klasse der Kleinbesitzer zu einer freien selbständigen und wirtschaftlich unabhängigen umzugestalten und nicht die Schaffung eines nur mit Brot versorgten, die Staatssteuern hilflos tragenden Zahlers, eines nach allen Seiten begrenzten und beschränkten „freien Kornbauern".

Der Kompromiß von 1861, der die wirtschaftliche Lage der bäuerlichen Masse keineswegs sicher stellte, die ununterbrochene Militärpolitik der Regierung, die nur die Hebung der kriegerischen Macht des Staates verfolgte, der polizeiliche Druck, das Fehlen aller Freiheit im Lande und aller Anteilnahme an der staatlichen Verwaltung, mußten unumgänglich das Land einer politischen und wirtschaftlichen Krisis entgegenführen, ebenso wie zum agrarischen Konflikt in der scharfen Form, die nur als Symptom des wachsenden Selbstbewußtseins der breiten Volksmassen aufzufassen ist; keine gesetzlichen Mittel konnten als Ausweg aus ihrer schwierigen wirtschaftlichen und rechtlichen Lage gefunden werden. Und doch gibt es jetzt nicht wenige Politiker, die behaupten, daß die Agrarfrage nur eine Folge der Nachlässigkeit der Behörden sei und als eine Mache der verbrecherischen Pro-

paganda der Revolutionäre erscheine; deswegen müsse die Agrarpolitik, ihrer Meinung nach, sich auf die keine Verzeihung kennende Bestrafung der Veranlasser und Teilnehmer an den agrarischen Unruhen beschränken.

Solch eine Politik ist sehr einfach, aber sehr fruchtlos und, wie die Erfahrung zeigt, nicht gefahrlos. Die Unruhen, die im Frühling des letzten Jahres an verschiedenen Orten, insbesondere im Gouvernement Orel, Kursk und Tschernigow stattfanden, zeigten, daß trotz der überaus rauhen und strengen Behandlung der Teilnehmer an den vor drei Jahren stattgefundenen Unruhen in den Gouvernements Charkow und Poltawa die Bewegung weder ihr Ende erreicht hat, noch irgendwie abgeschwächt worden ist. Um die unbewegliche Masse an den verschiedenen Enden des russischen Reiches zum Angriff auf den Privatbesitz und zur Zerstörung der Umgrenzungen zu verführen, genügte nicht die bäuerliche Propaganda; es war dazu notwendig, daß die Bedingungen des ganzen bäuerlichen Daseins dem Fortschritt einer solchen Propaganda entsprächen. Wie dem auch sei, mit polizeilichen Maßnahmen und Verhängungen von Strafen läßt sich die Ordnung nur äußerlich aufrecht erhalten, und auch das nur temporär, d. h. solange die Agrarbewegung auf ein nicht allzu großes Gebiet beschränkt bleibt. Die staatliche Ordnung muß auf einer viel breiteren Basis aufgebaut sein, es müssen zunächst die entgegengesetzten Klasseninteressen mit den höheren Staatsinteressen in Einklang gebracht sein. Nur auf einer solchen Grundlage kann Arbeit und Besitz einzelner Personen, wie ganzer Klassen, geschützt sein; nur eine solche Politik kann zu fruchtbringenden Resultaten führen.

Zu unserem Bedauern hat uns die Agrarfrage ebenso überrascht, wie der japanische Krieg. Mit ebenso unwürdigen Mitteln, mit denen man die Sicherheit groß zog, daß wir Japan den Frieden in Tokio diktieren werden, gehen wir jetzt an die Lösung eines der kompliziertesten sozialökonomischen Probleme. Mit Hilfe der Bauernbank und der Kolonisation glauben wir den Orkan der Leidenschaften und der nicht niederzuschlagenden Hoffnungen beruhigen zu können. Wie ähnlich dem, als wir daran gingen, um Japan und seine militärischen Kräfte zu studieren; wir haben uns sorglos zu den Geschwüren verhalten, die unaufhaltsam das

ganze wirtschaftliche Dasein der Bauern vernichten, und merkten diese erst, als wir uns von Angesicht zu Angesicht dem Selbstgericht und der Rebellion gegenüber befanden. Weder unsere Diplomaten, noch unsere innere Verwaltung hat es verstanden, sich über die oberflächliche Auffassung der Dinge zu erheben und führten am Ende unser Land zur Erniedrigung nach außen, zur Verarmung und Anarchie nach innen.

Es unterliegt, wie es scheint, keinem Zweifel, daß ungeachtet des Wachstums unserer Industrie, die allerseits durch die Regierung gefördert, beaufsichtigt und geschützt wird, Rußland dennoch rückhaltlos bekennt, ein vorwiegend landwirtschaftliches Gebiet zu sein. Nichtsdestoweniger hat die Landwirtschaft vom Standpunkt der zu ihrer Hebung und Förderung notwendigen Maßnahmen am allerwenigsten die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gelenkt. Im Gegenteil: Die Landwirtschaft wurde einer künstlichen Züchtung der verarbeitenden Gewerbe zum Opfer gebracht.

Für die Landwirtschaft hat der Fiskus niemals Geldmittel übrig gehabt, und das Ministerium der Landwirtschaft hat, ganz abgesehen von der ihm organisch in besonderem Maße eigenen bureaukratischen Ordnung und seiner Unfähigkeit zu lebendiger Tätigkeit, niemals über ausreichende Mittel zur Hebung der höheren und mittleren landwirtschaftlichen Bildung, einer breiteren Grundlegung des Meliorationskredits u. a. Maßnahmen zur Hebung der Landwirtschaft verfügt. Zur gleichen Zeit hat das Finanzministerium keine Mittel geschont zur Errichtung von Polytechniken und Handelsschulen, hat jeder „Gründerei“ einen staatlichen Kredit eröffnet, hat aus der Landwirtschaft alle Ersparnisse ausgesaugt und in die staatlichen Sparkassen geleitet, die vorwiegend der Erhaltung des Staatskredites dienen. Die Regierung hat nicht zurückgeschreckt vor den ungeheueren Ausgaben für die Errichtung von Eisenbahnen, für Militärschutz, Einrichtung neuer Kriegsgerichte, Vergrößerung des Stabes der sog. „Semskije Natschalniki“[1]), Einführung ländlicher Schutzmannschaften, und hat gleichzeitig der Landwirtschaft alle Hilfe versagt.

---

*) Ein solcher Beamter ist der Vertreter der Staatsgewalt gegenüber der bäuerlichen Selbstverwaltung im Dorfe und hat so weitgehende Funktionen, daß durch diese jede Eigenverwaltung des Dorfes illusorisch wird.

Nicht genug daran, wurde die ganze Last der direkten und insbesondere der indirekten Steuern auf die zahlreichste aber ärmste Klasse der Zahler gelegt — die Bauern und die anderen kleinen Grundbesitzer.

Aber wie sehr auch die Industrie großgezüchtet und geschützt wurde, sie konnte sich nicht mit der gewünschten Schnelligkeit entwickeln. Einzelne Personen sind schnell reich geworden, aber der Reichtum des Landes hat davon wenig gewonnen, und die Bedürfnisse des Staates wuchsen unaufhaltsam. Diese Bedürfnisse wurden hauptsächlich gedeckt von der bäuerlichen Bevölkerung, welche die Steuern ohne zu murren trug, nicht etwa infolge ihrer patriotischen Überzeugung von der großen Zukunft des Landes, als vielmehr infolge ihrer Hilflosigkeit vor dem unstillbaren Gelddurst der Obrigkeit.

Eine solche Finanzpolitik hätte vollkommen genügt, um selbst eine in bezug auf die Besitzverhältnisse stärkere Klasse vollständig zu erschöpfen. Kann man sich da dessen verwundern, daß unser Bauerntum, das erst vor kurzem von der Leibeigenschaft befreit worden war, das analphabethisch oder nur halbalphabetisch ist, das von den übrigen Gesellschaftsklassen durch ihre besonderen rechtlichen Normen, die man im Namen einer sog. Besonderheit bäuerlichen Daseins errichtet hat, getrennt ist, das ängstlich vor jedem Eindringen kultureller Erleuchtung behütet wird, das von der Obrigkeit von jeder Selbständigkeit und Selbsttätigkeit zurückgehalten wird, und das durch seinen Anteil am Boden keineswegs versorgt ist, daß dieses Bauerntum unter dem Druck dieser unerträglichen Last zu seufzen begann? Zur gleichen Zeit, als infolge der Mißernten des letzten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts die Bevölkerung ein Defizit von einer Milliarde Rubel am Ertrag aus der Landwirtschaft erlitt, hat der Fiskus im Laufe von 5 Jahren die Bevölkerung um eine Milliarde Rubel in der Form von Ablösungsgeldern ärmer gemacht, und ließ diese Gelder im Einnahmebudget figurieren als „Einnahmen zur Herstellung der persönlichen Freiheit“. Das Finanzministerium drückte im „alleruntertänigsten Bericht von 1893“ seine Meinung sogar dahin aus, daß eine solche künstliche Steuererhöhung für die Bevölkerung von außerordentlichem Vorteil sein müsse, da sie sich decke „mit der Zahlung einer Versicherungsprämie für den

Fall unvorhergesehener Notlagen". Doch hat die unvorgesehene Notlage — die Hungersnot — der Bevölkerung nur eine Unterstützung von 141 Millionen gebracht, und diese nur in Form einer rückzahlbaren Leihe, und die übrigen Hunderte von Millionen haben die Mandschureipolitik großgezogen und uns in den japanischen Krieg hereingerissen.

In der immer größere Kreise schlagenden Entwicklung der indirekten Besteuerung hat unser Fiskus, wie aus den „alleruntertänigsten Berichten" zu ersehen ist, geglaubt, daß die Zahlungskräfte unseres Landes nicht nur unerschöpflich sind, sondern im Gegenteil noch wachsen, und daß die Steuern von der Bevölkerung ohne besondere Schwierigkeiten entrichtet werden; die Zerstörung der bäuerlichen Wirtschaft hat man gar nicht bemerkt. Aber Leute, die schon seit 20 Jahren die bäuerliche Wirtschaft aufmerksam studiert haben, haben schon von je an das stete Steigen der Pachtrente, der pferdelosen Wirtschaften und der vielerorts offenbar werdenden Landarmut konstatiert. Die Landschaftstatistik hat nicht nur diese Erscheinungen verzeichnet, sondern sie auch mit entsprechenden Ziffern begründet. Die innere Politik unserer Zeit war jedoch nur allzusehr geneigt, diese Tatsachen mit der übelwollenden Gesinnung der Landschaftsstatistiker und der Verwahrlosung der Bauern zu erklären, als in ihnen bösartige Symptome für die keimende Krankheit zu erblicken. Deswegen wurde zur Regelung des Bauernwesens das Institut der „Semskije Natschalniki" eingeführt, die die gesamte Dorfbevölkerung mit ihrem ganzen Wirtschaftskreis unter ihren Schutz nahmen. Nichtsdestoweniger konnten diese Maßnahmen die beginnende Zersetzung der Bauernwirtschaft nicht aufhalten. Wie man erwarten konnte, machten die „Landräte" viel öfter von ihrem Rechte Gebrauch, die Widerspenstigen ohne Gericht „väterlich" zu bestrafen, als in die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Bauern einzudringen.

Das Verbot statistischer Untersuchungen hat um das ganze bäuerliche Dasein jene Dunkelheit verbreitet, in der man weder die Symptome der Verarmung und der Zersetzung der Wirtschaft, noch das an Schärfe stetig zunehmende Klassenverhältnis zwischen Bauern und Gutsbesitzern bemerken konnte. Es würde jedoch ungerecht sein, zu behaupten, daß die Regierung während

der nunmehr abgelaufenen 45 Jahre seit der Leibeigenschaftsreform keine Maßnahmen zur Erleichterung der Steuerlast getroffen hätte, die die Bauern bedrückte, und nichts zur Befriedigung der Bedürfnisse der bäuerlichen Wirtschaft getan hätte: Die Kopfsteuer wurde aufgehoben, die Loskaufzahlungen ermäßigt, die Paßbeschränkungen erleichtert, die Entfremdung des Anteilsbesitzes auf dem Wege des befürchteten Auskaufs verboten, das Kolonisationswesen organisiert, die Bauernbodenbank errichtet, Normalstatuten für die Ausbildung des kleinen Kreditwesens ausgegeben, der Meliorationskredit organisiert.

Wie auch die relative Bedeutung dieser Maßnahmen eingeschätzt werden kann, alle sind sie gleichmäßig von dem Geiste des Bureaukratismus durchtränkt, allen fehlt gleicherweise die Lebendigkeit, dank welchen Umstandes die einen gleich zu den totgeborenen Maßnahmen gehörten, die anderen jedoch bei weitem nicht den Nutzen gebracht haben, den sie hätten bringen können; im allgemeinen haben alle Maßnahmen zusammengenommen die herannahende Krise nicht beseitigen können.

Die Beseitigung der Kopfsteuer und die Ermäßigung der Loskaufzahlungen haben die Steuerlast keineswegs verringert, da an ihre Stelle eine Reihe von indirekten Steuern getreten ist; der Meliorations- und der Volkskredit sind papierene Denkmäler geblieben, die bloß von der bureaukratischen Schöpferkraft Zeugnis ablegen.

Der Fiskus hat für die Verwirklichung seiner Pläne keine Möglichkeit gefunden, wenigstens einen Teil jener Milliarde heranzuziehen, um die er die Bevölkerung „in Form einer Risikoprämie für den Notfall“ beraubt hat und welche unwiederbringlich in der chinesischen Eisenbahn, den großartigen Anlagen von Dalnij und auf dem Grunde des Hafens von Port Arthur festgelegt ist. Dank der gleichen Finanzpolitik wurde der Bauernbodenbank der Charakter eines kaufmännischen Institutes beigelegt, welche die Nachfrage nach Privatbesitzland bedeutend vergrößert, deren Preis ganz unmäßig gesteigert, und es einigen großen Grundbesitzern ermöglicht hat, bequem ihren Boden zu veräußern, welche aber ganz unfähig war, die Mängel bäuerlichen Bodenbesitzes und Bodenbenutzung zu beseitigen.

Endlich fehlte der Organisation der Kolonisierung, die die weitestgehende Planmäßigkeit erfordert hätte, jede Übereinstimmung mit den tatsächlichen Lebensbedürfnissen.

Andererseits hat das von allen anderen Klassen durch chinesische Mauern getrennte Bauerntum nur eine einzige Freiheit erhalten: Die Freiheit des wirtschaftlichen Verhältnisses zur grundbesitzenden Klasse. Nur hier, d. h. im ökonomischen Kampf der Klasseninteressen, fand die Formel des „laissez faire" ihre Anwendung.

Man kann sich dessen nicht verwundern, daß angesichts einer so zweischneidigen Politik im Verhältnis zur Bauernfrage keine Palliativmaßregeln Erfolg haben konnten, und daß unter ihrer unmittelbaren Mitwirkung die Agrarfrage gereift ist und jetzt eine sofortige Lösung erheischt, da jede Verzögerung dieser Angelegenheit das Land in eine äußerst gefährliche Lage versetzen kann.

II.

Ungeachtet der festen Überzeugung der Bureaukratie davon, daß die bäuerliche Landwirtschaft keine wesentlichen Reformen erfordert, und daß ihre Schäden durch die einfache administrative Aufsicht der „dem Volke nahestehenden Landratsbehörde" beseitigt werden können, haben die Symptome der völligen Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz der Bauern, wie sie in den erschrecklichen Hungersnöten des letzten Jahrzehnts, wie auch in den massenhaften Übersiedlungen der Bauern nach dem Ural zum Ausdruck kam, trotz der diesen Erscheinungen entgegengesetzten Maßnahmen die Regierung aufs ernsthafteste beunruhigen müssen. Es vergingen jedoch zehn Jahre, ehe die Regierung sich veranlaßt sah, „die besondere Beratungskörperschaft zur Aufklärung der Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Gewerbes und zur Erwägung von Maßnahmen zum Nutzen dieses Gewerbes, wie der mit ihnen verbundenen Gebiete der nationalen Arbeit" ins Leben zu rufen. Der bloße Gedanke, diese „besondere Beratungskörperschaft" zu bilden, wurde nicht so sehr deshalb verwirklicht, weil die Regierung die Notwendigkeit erkannt hatte,

die Gründe für den Verfall des bäuerlichen Wohlstandes zu untersuchen, als insbesondere in Rücksicht auf die Klagen der Grundbesitzer über die in ihrem Wirtschaftsbereich sich geltend machende Krise, die eine so lärmende Agitation über „die Verarmung des Zentrums“ verursacht hat. Die „Moskowskija Wjedomosti“ begrüßten die Errichtung dieser Kommission mit folgenden Worten: „Der mittlere Bauer bringt den größten Teil seiner Produkte für den persönlichen Gebrauch hervor, und deswegen hat für ihn die Agrarkrisis nicht die weitreichende Bedeutung, wie für den Gutsbesitzer . . . Am schwersten leidet unter der gegenwärtigen Lage der Landwirtschaft der grundbesitzende Adel, und deswegen muß der soeben veröffentlichte allerhöchste Befehl betrachtet werden, als eine neue unserem ersten Stande erwiesene Gnade.“

Selbst die Mitglieder der besonderen Beratungskörperschaft hatten keine klare Vorstellung von ihrer Aufgabe. Obwohl der Präsident der Beratungskörperschaft, der damalige Finanzminister S. J. Witte, kategorisch äußerte, daß die landwirtschaftliche Frage in Rußland vorwiegend die Frage der bäuerlichen Wirtschaft ist, und daß mit dieser Frage direkt oder indirekt fast alle Seiten des Staatslebens verknüpft sind, so hat er nichtsdestoweniger geglaubt, daß die Beratungskörperschaft nicht berufen ist, eine so weitreichende Frage zu lösen, und daß ihre Aufgabe sich vielmehr zu beschränken habe auf die nächstliegenden Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Gewerbes und auf die Erwägung von Maßnahmen, die unmittelbar auf den Nutzen dieses Gewerbes und der mit demselben verbundenen Gebiete der nationalen Arbeit gerichtet sind (wie z. B. die Erweiterung der landwirtschaftlichen Ausbildung, die Errichtung landwirtschaftlicher Genossenschaften, die Verbesserung der landwirtschaftlichen Technik, die Organisation des Kredites u. a.). Der damalige Minister des Innern, Herr von Plehwe, war mit diesem Standpunkt vollkommen einverstanden und fand, daß die Fragen, die eine höchst wesentliche Bedeutung für das landwirtschaftliche Gewerbe hätten, nicht einseitig vom Standpunkt nur landwirtschaftlicher Interessen erörtert werden dürfen, da die Fragen einen allgemein staatlichen Charakter hätten „und denjenigen Behörden und Instituten unterstellt sein müssen, denen die Leitung der jeweiligen Verwaltungs-

zweige untersteht." Für einen so geradlinigen Bureaukraten, wie den verstorbenen Herrn von Plehwe, hatte die Krisis des ganzen landwirtschaftlichen Gewerbes vom Standpunkt der Staatsinteressen, wie er sie verstand, eine viel geringere Bedeutung, als die Antastung der behördlichen Privilegien. Der damalige Minister der Landwirtschaft, Herr A. S. Jermolow, verstand die Ursachen der Krisis und damit die Aufgaben der Beratungskörperschaft zwar besser, indem er behauptete, daß, „wenn die Landwirtschaft sich in einer Krisis befände, diese ein Resultat der Summierung der unglückseligen Bedingungen für das Bestehen der Landwirtschaft seien". Nichtsdestoweniger hat auch er sich nicht entschließen können, die Frage gerade und offen zu stellen, so daß auch seine Äußerungen keine besondere Bedeutung erlangt haben.

Die Unfähigkeit der Bureaukratie zur Lösung komplizierter Aufgaben und ihre Furcht vor der Antastung ihrer Privilegien durch die Selbstverwaltung ist immer mehr zum Ausdruck gekommen in der Art der Enquête bei den einzelnen Ortsbewohnern durch die Gouvernements- und Kreisräte, deren Resultate und Weitergabe dem Gutachten der Kreisvorstände und Gouverneure unterstand, was, wie sich ergab, die Einseitigkeit der ganzen Erörterung sicherstellte. Aber die russische Gesellschaft hat einen viel gesunderen Sinn, ein viel größeres Verständnis für die Staatsinteressen, ein viel größeres Gerechtigkeitsgefühl gezeigt, als die Herren Beamten geglaubt haben. Ungeachtet dieser ganzen Kurzsichtigkeit haben die Bezirkskomitees mit nur geringen Ausnahmen eine bedeutungsvolle Rolle bei der Feststellung der Agrarfrage gespielt, da unabhängig von Richtung und Inhalt der Referate der Komiteemitglieder und der auf diese folgenden Debatten, die ganze Frage eine weitgehende Erörterung in der Literatur hervorgerufen hat. Jedenfalls hat von diesem Augenblick an die Agrarfrage in ihrem ganzen Umfang die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Auf diese Weise kann die Fruchtbarkeit der Arbeiten „der besonderen Beratungskörperschaft" nur soweit anerkannt werden, als an ihnen die gesellschaftlichen Elemente teilgenommen haben, dies um so mehr, als die Arbeiten dieser Kommission unvollendet geblieben sind, die Beratungskörperschaft selbst unerwartet aufgehoben wurde und die Lösung der Agrarfrage in den Regierungssphären eine neue Richtung bekommen hat.

Mit dem allerhöchsten Reskript vom 30. März wurde auf den Namen von Goremykin eine „neue besondere Beratungskörperschaft ‚zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes‘ begründet, wobei auf folgende Maßnahmen in allgemeiner Form hingewiesen wurde: 1. Es sollen die Bauern in Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Bedingungen auf vorteilhaftere Nutzungsformen der Anteilsländer hingewiesen werden. 2. Demjenigen Teil der Bevölkerung, der einen ausgesprochenen Landbedarf hat, soll die Möglichkeit einer Umsiedelung in die für diese Zwecke bestimmten Gebiete erleichtert werden. 3. Der Bodenbesitz soll unter Mitwirkung der Bauernbank erweitert werden. 4. Die Anteilsländer der Bauern sollen von den Ländern der anderen Grundbesitzer scharf abgegrenzt werden, um in wirksamster Weise im Volksbewußtsein die Überzeugung von der Unantastbarkeit jedweden Privateigentums zu festigen.“

Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch diese Maßnahmen mit einigem Nutzen in einzelnen Fällen angewendet werden können, aber man kann noch weniger daran zweifeln, daß sie die wirtschaftliche Lage der Bauern da bessern können, wo es nötig geworden ist, — daß sie mit einem Worte nicht dazu angetan sind, die Agrarfrage der Lösung näher zu bringen. Die Agrarfrage ist nicht die Frage einzelner Zufälle, sondern allgemeiner grundsätzlicher und wirtschaftlicher Bedingungen, die ebenso allgemeine und weitgehende Maßnahmen erfordern.

Die in völliger Unzulänglichkeit projektierten Maßnahmen können nicht die Grundlage abgeben für die Hebung des bäuerlichen Wohlstandes, können nicht das Fundament festigen, auf dem der Wohlstand unseres ganzes Landes beruht. Deswegen kann man bereits jetzt prophezeien, daß weder eine besondere Beratungskörperschaft unter dem Vcrsitz eines Herrn Goremykin noch das mit dem Ukas vom 6. Mai errichtete Komitee für die Landangelegenheiten der Agrarbewegung ein Ende bereiten oder gar eine der wichtigsten Lebensfragen lösen werden.

Weder die Umsiedelung noch die Bauernbank konnten als selbständige Maßnahmen die auf sie gelegten Hoffnungen erfüllen; die Aufstellung von Maßnahmen jedoch, „die den Bauern bequeme, den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen angepaßte, Nutzungsformen und Nutzungsmittel bereitstellen sollen“,

ließ die Frage vollständig offen, sowohl deswegen, weil die Maßnahmen selbst nicht begrenzt werden konnten, als auch deshalb, weil sie über die Grenzen administrativer Reglementation der bestehenden Nutzungsformen der Anteilsländer nicht hinausgehen konnten. Was jedoch die Begrenzung der Anteilsländer von dem Boden der privaten Grundbesitzer anbelangt, so ist diese Maßnahme ganz belanglos und völlig unzureichend für die Beseitigung der Agrarunruhen, da die letzteren am allerwenigsten in der Unklarheit der Grenzen der Anteilsländer ihren Ursprung haben.

Die Gegenwart erfordert eine viel entschiedenere Agrarpolitik. Sie ist nicht nur zur Beseitigung der Agrarunruhen nötig, sondern vor allem dazu, um die Lebensbedingungen und den Wohlstand unseres Landes zu sichern, um dem Staate Ruhe und Macht zu geben, um einem jeden die Sicherheit zu gewähren, daß die persönliche, wie die gesellschaftliche Arbeit zu einer fruchtbringenden werden kann. Eine planmäßige Agrarpolitik ist hauptsächlich deswegen nötig, weil sie eine Volksklasse angeht, die 85% der gesamten Landesbevölkerung ausmacht, von deren Wohlergehen die ganze Zukunft des Landes abhängig ist.

Wir würden sagen, daß zur Lösung der Agrarfrage eine grundsätzliche Reform notwendig ist, wenn wir nicht fürchten müßten, daß viele Schriftsteller und Politiker unter einer grundsätzlichen Reform die Abschaffung des Privateigentums sowohl am Staatsboden, als an dem in Kollektivbesitz befindlichen Gemeindeboden verstehen würden. Die Existenz von Privatbesitz neben dem Bodenbesitz der bäuerlichen Wirtschaft ist ihrer Ansicht nach unsinnig und bildet „den Knoten, den man keineswegs auseinanderknüpfen kann". „Dieser Knoten muß durchschlagen werden durch eine entschiedene Mobilmachung des Landes nach dieser oder jener Richtung, — nach der Seite der Unternehmer hin, oder nach der der Arbeiter. Früher oder später wird sie sich in dieser oder jener Form bei Beteiligung unserer Kräfte oder im Widerspruch zu diesen verwirklichen."[1]) Ohne prinzipiell die Streitfrage mit dem hochgeachteten Verfasser der zitierten Zeilen erörtern zu wollen, und in der Annahme, daß in einer mehr oder weniger nahen oder fernen Zukunft die Landfrage voll-

[1]) A. W. Pieschechonow: „Die Bedürfnisse des Dorfes" (Nushdy Djerjewni), S. 41.

ständig ihr Aussehen verändern kann, so glauben wir doch, daß die praktische Politik vor allem Maßnahmen im Auge haben muß, die sofort verwirklicht werden können, und deswegen muß diese Agrarpolitik nicht nur mit der idealen Lösung der Frage rechnen, sondern mit dem ganzen Komplex, der der Gegenwart entnommenen Bedingungen, mit der Staatsordnung, mit den Rechtserwägungen, mit den historischen Begriffen und Gewohnheiten der Bevölkerung, die den Klasseninteressen entgegengesetzt sind, mit dem Stande der Industrie und den anderen wirtschaftlichen Faktoren, die im Bereiche der agrarischen Verhältnisse liegen.

Um die einer Reihe von Jahrhunderten entstammende Form des Volkslebens einer Änderung zu unterwerfen, bedarf es einer langen vorbereitenden Arbeit des Gedankens, einer weitgehenden Verbreitung der Bildung und entsprechender Begriffe, einer Änderung des politischen und sozialen Verhältnisses der Klassen zueinander, einer radikalen Änderung der Ansichten über die Aufgaben des Staates und der Rolle der staatlichen Macht.

Die Lösung der Agrarfrage wird gewöhnlich nach drei Richtungen hin erörtert; die Einen gehen von der vollständigen Verneinung des Kapitalismus der Gegenwart aus und schlagen einen Übergang zu einer neuen Wirtschaftsordnung vor, die ebenso die Landwirtschaft wie die Industrie umfassen soll; die Andern vollziehen keinen Bruch mit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung und schlagen vor, sich nur auf eine teilweise Änderung der Bodenbesitzverfassung auf dem Wege der Nationalisierung des Grund und Bodens zu beschränken; die Dritten endlich schlagen eine Enteignung nur des im Privatbesitz befindlichen Bodens und deren Verwendung zur Vergrößerung der bäuerlichen Anteilsländer vor.

Von diesen drei Formen kann man nur von der ersten eine folgerichtige und endgültige Lösung der Agrarfrage erwarten; aber kann man denn der Wahrscheinlichkeit ihrer Verwirklichung in Rußland in naher Zukunft Raum geben, ist doch zu einer solchen sozialen Umwälzung unseres Landes das Reich bei weitem nicht fertig, und am wenigsten vorbereitet hierzu die bäuerliche Masse selbst. Jedenfalls würde diese eine solche Reform nicht aus eigenem Urteil heraus zur Annahme bringen können.

Was die Nationalisierung des Grund und Bodens anbelangt, so hat eine solche Reform unter Wahrung der kapitalistischen Verfassung und der Unantastbarkeit des rechtlich geschützten Eigentums und bei nicht vollständiger Lösung der Agrarfrage eine ganze Reihe praktischer Einwände gegen sich.

Erstens macht es den Staat zum einzigen Besitzer des Grund und Bodens. Dadurch würden wir der staatlichen Gewalt eine solche Macht und Bedeutung verleihen, wie sie unter den gegenwärtigen Bedingungen einen höchst gefährlichen und bedrohlichen Charakter für die Entwicklung der bürgerlichen Freiheit im Lande haben müßte. Selbst eine weitestgehende Reform der Staatsordnung auf den Grundsätzen der Volksvertretung würde unter den gegebenen Bedingungen der Zeit das Land keineswegs vor jenen historischen Traditionen und Gewohnheiten schützen, welche in der Nationalisierung des Grund und Bodens eine machtvolle Waffe gegen Recht und Freiheit des Volkes finden würden.

Zweitens würde die Nationalisierung des Grund und Bodens auf keine große Zustimmung unter der bäuerlichen Masse und der Masse der kleinen Besitzer zu rechnen haben. In der größeren Mehrheit des Bauerntums sitzt die Eigentumsidee am Grund und Boden sehr fest, und die Aussicht auf eine Umwandlung des Eigentümers in einen staatlichen Pächter würde ihm keineswegs schmeichelhaft sein. Ohne Frage dürstet das Bauerntum nach einer Vergrößerung des Gemeinde- und Hofbesitzes (Anteilsbesitzes), und wie in dem Gemeindeboden, so erkennt es auch im Anteilslande den allereigensten Grund und Boden an, aber nicht als einen solchen des Staates. In ihren Augen erscheint die Gemeinde, der „Mir", als der Eigentümer und steht einem jeden anderen Besitzer entgegen. Das Gemeindemitglied weiß, daß gar bald seine Loskaufschuld getilgt sein wird, und daß er keine Zahlungen mehr zu entrichten haben wird für sein freigekauftes Land. Eine Nationalisierung des Grund und Bodens würde ja in Verletzung dieses Bewußtseins die Zahlung einer ewigen Rente zu Nutzen des Staatssäckels erfordern. Auch läßt sich keineswegs der Umstand ignorieren, daß in der Gemeinde, der „Obstschina" selbst, das Bestreben bemerkbar wird, das Personaleigentum nicht nur „der wirtschaftlichen Bäuerlein", sondern auch von Bauern,

die bereits über dem Durchschnitt der Masse stehen, die des Schutzes der Gemeinde bedarf, zu fördern. Eine leidenschaftliche Anhänglichkeit an seine Scholle ist dem Bauer in einem solchen Maße eigen, daß bei einer „Mobilisierung" des Grund und Bodens der Staat auch genötigt wäre, gegenwärtig eine ungeheuere Macht zur Verwirklichung einer solchen Aufgabe zu mobilisieren.

Drittens würde für den Auskauf des ganzen in Privatbesitz und Anteilsbesitz befindlichen Bodens eine so kolossale Summe erforderlich sein, wie sie keineswegs realisiert werden könnte, ohne das Risiko hervorzurufen, daß der Staatskredit vollständig untergraben werde. Eine Enteignung aller Länder ohne Auskauf ließe sich nur verwirklichen bei einer Nationalisierung nicht nur des Bodens, sondern auch des Kapitales, d. h. unter der Bedingung einer radikalen Umwälzung der ganzen Wirtschaftsordnung. Die einfache Konfiskation des Bodeneigentums würde ungerecht sein deshalb, weil sie nur eine Art des Eigentums angeht, während sie der anderen die volle Unantastbarkeit gewährt. „Diejenigen, die da glauben," sagt M. J. Herzenstein[1]) in seinem ausgezeichneten Berichte auf dem Agrarkongreß, „daß der Übergang des Bodens in die Hand des Staates ohne Auskauf möglich wäre, lassen vollkommen aus dem Auge, daß der Boden gegenwärtig dem Verkauf, wie jedes andere Eigentum, unterliegt, und daß viele der augenblicklichen Besitzer ihre Güter auf dem Wege des Kaufes erlangt haben; deswegen würde eine Enteignung eine Ungerechtigkeit sein, welche vom Standpunkt der bestehenden Rechtsnormen sich keinesfalls verteidigen ließe. Andererseits darf man nicht außer acht lassen, daß viele Güter mit Schulden belastet sind, und daß eine Konfiskation derselben ohne Entschädigung der Besitzer, ihren Gläubigern einen ungeheuren Schaden bereiten würde, und diese setzen sich doch gewiß aus einer Reihe von Leuten zusammen, die ihre Ersparnisse in den Hypothekenpfandbriefen der Landbanken investiert haben. Wie bekannt, gehören diese bei weitem nicht zu den Kapitalisten. Ein bedeutender Teil der Pfandbriefe wird auch von den Sparkassen aufgenommen,

---

[1]) Dieser hervorragende Gelehrte ist während der Drucklegung dieser Arbeit einem Anschlage der Reaktion zum Opfer gefallen.

ebenso wie im Auslande, in dem die Sparkassen keineswegs genötigt sind, die Einzahlungen in Staatspapieren niederzulegen, und bei denen der Kredit unter Depot immobilen Eigentums die erste Stelle einnimmt. Endlich investieren Wohltätigkeitsanstalten und verschiedene gesellschaftliche Institute, von den privaten und Aktiengesellschaften gar nicht zu reden, bedeutende Summen in diesen Pfandbriefen, wie auch in Papieren, die der Schätzung nicht unterliegen und durch Immobilien gesichert sind. Der Übergang des Landes in die Hände des Staates ohne Entschädigung der Besitzer würde diese Institute zerstören und mit ihnen jene Masse von Personen, die den verschiedensten Bevölkerungsklassen angehören. Derjenige, der Kapital in anderer Form besitzt, wird sein Eigentum wie früher behalten, derjenige aber, der Land besitzt, oder der sein Vermögen im Land investiert hat, wird von ihm Abschied nehmen müssen."

Die dritte Form der Lösung der Agrarfrage, die Enteignung des ganzen in Privatbesitz befindlichen Boden und seine Verwendung zur Vergrößerung der bestehenden Anteilsländer, erscheint uns als eine Maßnahme, die vielleicht in finanzieller Hinsicht wegen der großen Überschuldung der Privatgüter leichter verwirklicht werden könnte, aber sie zeichnet sich durch eine zu große Schablonisierung aus. Sie wirft alle landlosen Bauern über Bord, ebenso wie alle Landbesitzer der anderen Stände, die bei der Durchführung der Bauernreform keine Anteilsländer erhalten haben.

Nicht eine einzige der oben bezeichneten drei Arten der Lösung der Agrarfrage erscheint uns vom Standpunkt der konkreten Bedingungen der von uns durchlebten gegenwärtigen Epoche als zweckmäßig. Bei aller Verschiedenheit haben sie ein allgemeines Merkmal, d. i. ihr negatives Verhalten gegenüber dem Institut des Privateigentums. Das Privateigentum wird überhaupt nicht zugelassen, oder nur zugelassen für die Bauern und die kleinen Besitzer. Unmittelbar oder durch Vermittlung des Staates muß der ganze Grund und Boden in die Hände derjenigen gelangen, die ihn auch selbst bearbeiten; sei es auf Grund des Eigentumsrechts oder auf Grund des Pachtrechts. Jedweder Bodenbesitz, der nicht mit persönlicher Arbeit verbunden ist, muß abgeschafft werden.

Vom Standpunkt, der von Zeit und Entfernung absieht, verdient eine solche Lösung der Aufgabe den Vorzug vor der gleichzeitigen Aufteilung des gesamten Bodenbesitzes. Aber die ganze Frage besteht darin: Befriedigt sie die grundsätzliche und hauptsächliche Forderung aller praktischen Probleme — die Möglichkeit ihrer Verwirklichung? Gerade von diesem letzten Standpunkt muß jeder Plan einer Bodenreform erwogen werden. Es ist leicht, einen Plan zu schaffen, der diesem oder jenem Ideale eines Bodenverhältnisses entspricht, aber wenn es sich nicht um ein Ideal handelt, sondern um die Reform, deren Verwirklichung die nächstliegende Aufgabe ist, so muß man den Boden theoretischer Forderungen verlassen und mit den wirklichen Bedingungen der Durchführbarkeit dieser oder jener Vorschläge rechnen. Die Abschaffung des privaten Bodenbesitzes kann eine konsequente Durchführung sozialer Ideale sein, aber sie läßt die große Frage offen, ob die Zeit für die Durchführung solcher Ideale und ein systematisches Inswerksetzen gekommen ist. Wir glauben nicht, daß der Übergang des ganzen Bodens in die Hände der Bauern, bei Wahrung des Privatbesitzes an allen andern Kapitalsformen, möglich und gegenwärtig wünschenswert wäre, und im Interesse der Kultur läge. Wir teilen vollständig die in der Abhandlung über die Nationalisierung des Bodens von Professor M. J. Herzenstein niedergelegten Ansichten, und wir glauben mit dem genannten Autor, daß eine sofortige Umwandlung der Bodenbesitzer in Rentenempfänger, was die unmittelbare Folge eines Überganges des Privatbesitzbodens in die Hände der Bauern sein müßte, keineswegs wünschenswert wäre vom Standpunkt der im weitesten Sinne verstandenen Staatsinteressen. Die Verwirklichung der nebelhaften sozialistischen Ideale auf Grund vollständig unzulänglicher Vorbereitung in einem Momente, wo die alte abgelebte Staatsordnung im Ersterben begriffen ist, und des Aufbaues einer neuen Ordnung der politischen Freiheit an Stelle des alten gefallenen Regimes würde zu Formen des Klassenkampfes führen, unter denen alle Hoffnungen der sozialistischen Reformer, aber ebenso die lang zurückgehaltene politische Befreiung des Landes ihren Untergang und Vernichtung finden könnten.

III.

Bevor wir zu den konkreten Formen übergehen, die die Agrarreform annehmen muß, wollen wir zuvor bemerken, daß es völlig unrichtig wäre, von den Bedingungen auszugehen, die bei der Abschaffung der Leibeigenschaft verwirklicht wurden. Die Agrarreform muß sich die Befriedigung des Bedürfnisses nach Land, nicht nur der bäuerlichen Gemeinden, die ihre Anteile erhalten haben, sondern auch aller derjenigen Landbesitzer, die zum Bauernstande, oder einem anderen gehören, soweit sie ein weitgehendes Bedürfnis nach Land und der Verbesserung ihres wirtschaftlichen Daseins haben, zur Aufgabe stellen. Deswegen besteht die Aufgabe nicht in der Hinzufügung von Land zum Anteil, d. h. der Anteilsvergrößerung, sondern in einer selbständigen Operation, die vollkommen unabhängig sein muß von den Formen und Normen, wie sie das Gesetz vom Jahre 1861 geschaffen hat. Deswegen muß die Zueignung von Land an die Bedürftigen nicht nach einer allgemeinen Schablone durchgeführt werden, sondern im Einklang mit den Bedingungen jedes gegebenen Falles.

Gewiß ist eine solche Aufgabe sehr kompliziert, aber doch auch die Bedingungen der Agrarfrage in ihrer gegenwärtigen Fassung sind ja gar nicht den Bedingungen ähnlich, unter denen die Zuweisung der Landanteile an die Bauern im Jahre 1861 vor sich ging. Damals wurden die Bauern aus der Macht des Gutsbesitzers befreit, mit dem zusammen sie faktisch, wenn auch nicht juristisch, den Boden besessen haben. Jetzt ist auf dem Wege des Verkaufs die größere Menge der Güter in andere Hände gelangt, und zwischen den neuen Besitzern und den Bauern bestehen nur der Gewohnheit erwachsene wirtschaftliche Beziehungen, aber keine verpflichtenden Verhältnisse. Deswegen muß die Enteignung des Privatbesitzbodens in dieser oder jener Form nicht zum Nutzen derjenigen Bauern ins Werk gesetzt werden, die zum gegebenen Gute gehören, sondern zum Nutzen und für Rechnung des Staates auf den Grundsätzen der Enteignung unbeweglichen Eigentums, als einer staatlichen Notwendigkeit, ganz ähnlich, wie eine Expropriation beim Bau von Eisenbahnen, Straßen, Festungen usw. vor sich geht. Die Frage der zwingenden

Notwendigkeit einer Enteignung des Bodenbesitzes kann gegenwärtig im Prinzip auf keine Einwände stoßen, da der bestehende Staat die Jdee des geheiligten und unantastbaren Eigentums sich niemals zu eigen gemacht hat. Der Staat mischt sich in alle Eigentumsverhältnisse unter dem Deckmantel des gesellschaftlichen Wohles ein, und eine solche Tätigkeit hat stets die Tendenz, das Betätigungsfeld zu vergrößern, nicht es zu verringern.

Die Einmischung der Regierung in die Agrarverhältnisse läßt sich nicht nur von unseren Rechtsbegriffen verteidigen, sie ist auch vernünftig und notwendig, ebenso wie die Einmischung in die Verhältnisse des Arbeiters zum Unternehmer. Sie läßt sich verteidigen nicht nur in der Frage der Enteignung immobilen Eigentums, sondern auch in weitere Verhältnisse, die dem Eigentumsrecht am Boden in Pachtverträgen, in den Bedingungen der landwirtschaftlichen Arbeit und der Arbeiter entspringen.

Der Agrarkongreß beschränkt sich auf die Erörterung der Landarmut als dem wesentlichen Kern der Agrarfrage.

Im allgemeinen gesagt, kann die Landarmut des Bauern keinem Zweifel unterliegen. Von 4,8 Dessjätinen Anteil auf die Bauernseele ist im Jahre 1900 der Anteil auf 2,6 Dessjätinen pro Kopf gesunken. Wenn man jedoch die Anteilsgröße nach den Kategorien, den Örtlichkeiten und Bauerngemeinden betrachtet, so begegnen wir Wirtschaften, die nur noch zur Gartenkultur geeignet sind. Es ist natürlich, daß bei solchen Bedingungen die Frage der Wirtschaftsverbesserung häufig selbst aufstößt, da der Bereich der intensiven Kultur abhängig ist von den verschiedensten Umständen, die meist nicht in dem Willensbereiche des Besitzers gelegen sind.

Wohl kaum jemand wird sich entschließen, die Tatsache der Bodenarmut zu leugnen; die Frage besteht nur in dem, wie kann man dieses Übel bekämpfen — mit der Vergrößerung der Bodenfläche oder mit der Intensifikation der Landwirtschaft. Uns erscheint diese Fassung der Frage nicht ganz richtig, in Wirklichkeit ist beides nötig. Die Vergrößerung der Bodenfläche allein, ohne eine Verbesserung der Technik in der Wirtschaftsführung, kann unmöglich den Wohlstand der Bevölkerung für lange Zeit heben; aber andererseits muß in Betracht gezogen werden, daß die Intensivierung der Kultur unter den

gegenwärtig herrschenden Bedingungen unmöglich ist, und daß eben das Hauptthindernis zu ihrer Durchführung die Bodenarmut ist. Es gibt nichts Einfacheres, als unseren Bauern anzuempfehlen, dem Beispiele der westeuropäischen Länder zu folgen und ihre Wirtschaft „auf die neue Art" zu betreiben. Dann wird es nach Meinung derjenigen, die die Intensivierung an und für sich verteidigen, nicht mehr nötig sein, die Fläche des bäuerlichen Bodens zu vergrößern, da auch bei einer geringeren Fläche viel mehr erzielt werden kann, als bei extensiver Wirtschaft auf einer großen Fläche. Dann würde es auch nicht mehr nötig sein, eine Enteignung des Privatbesitzes herbeizuführen, und man wird dann nicht mehr den gefährlichen Pfad der Verletzung von Klasseninteressen betreten müssen. Erzielt doch der deutsche oder französische Bauer, von den Ländern reiner Gartenkultur gar nicht zu reden, auf einer bedeutend geringeren Fläche eine vielfach größere Produktenmenge, als unser Bauer. Warum sollte man da nicht dem Beispiele der Nachbarn folgen und zu einer intensiven Kultur übergehen? Dann würde nicht mehr über dem Privatbesitz das Damoklesschwert schweben, die Grundbesitzer würden sich nicht mehr in der Gefahr befinden, daß bei einer Vergrößerung der Bevölkerung neue Bodenflächen nötig werden und ihnen Forderungen nach weiteren Bodenflächen jede Existenz unmöglich machen. Eine solche logische Konstruktion ist an und für sich richtig, und es würde in der Tat merkwürdig sein, die Frage der Enteignung anzuregen, wenn wir uns wirklich so vollständig wohlüberlegter und zweckmäßiger Maßnahmen bedienen könnten, die niemandes Interessen verletzen.

In Wirklichkeit ist jedoch die Agrarfrage viel komplizierter, und wir haben gar keine Wahl zwischen einer Intensivierung der Wirtschaft und einer Vergrößerung des Anteilsbesitzes. Diejenigen, die eine solche Alternative aufstellen, lassen zwei Umstände außer acht, die aufs gründlichste die ganze Stellung der Frage verändern. Erstens vergessen sie, daß zu einer Intensivierung der Wirtschaft Kapitalien und Kenntnisse erforderlich sind, die beide dem Bauern vollständig abgehen. Ferner, daß ein viel höheres Niveau der geistigen Entwicklung, eine Organisation des kleinen und des Meliorationskredites, eine Entwicklung des Genossenschaftswesens

erforderlich ist; aber nicht minder eine vorbereitende Entwicklung der Meliorationstechnik in ihrer Anwendung auf die bäuerliche Wirtschaft; nicht minder auch vorbereitende umfangreiche Kulturausgaben, diese natürlich für Rechnung des Staates; sie lassen ferner außer acht, daß für eine rationellere Ausnützung der Arbeitskraft und ihrer Anpassung an die veränderte Marktlage eine Selbständigkeit erforderlich ist, die sich bisher unter dem den Bauern zuteil gewordenen administrativen Schutz nicht hat entwickeln können: mit einem Worte, daß hierfür eine ganze Reihe von Bedingungen erforderlich ist, die es bei uns nicht gibt, und die erst im Laufe der Zeit bei uns Boden gewinnen können.

Wenn die 45 Jahre, die seit der Bauernbefreiung verstrichen sind, verwendet worden wären auf die Kulturarbeit zum Nutzen der landwirtschaftlichen Bevölkerung; wenn wir die Bauern nicht der Willkür des Schicksals überlassen hätten und sie nicht nur vom Standpunkt der Steuerzahler betrachtet hätten, als die sie verpflichtet waren, Steuern zu entrichten und ihren Verpflichtungen nachzukommen; wenn nicht alle vernünftigen Maßnahmen der Landschaften, einzelner Personen und Gesellschaften auf eine systematische Gegenarbeit der Regierung gestoßen hätten, obwohl sie einzig darauf gerichtet waren, Bedingungen des Fortschritts für die Landwirtschaft und die Bevölkerung zu schaffen; — wenn das alles n i c h t der Fall gewesen wäre, so würden wir nicht vor uns diese allseitig bedrohliche Agrarfrage haben, die jedoch eine sofortige Lösung erheischt.

Nachdem die Agrarfrage eine für die Ruhe und die friedliche Entwicklung des Landes so bedrohliche Richtung angenommen hat und die bäuerlichen Massen selbst sich einen Ausgang aus ihrer schweren Lage zu schaffen suchten, in die unser ganzes System der inneren Verwaltung sie hineingetrieben hat, dann kann man sich einfach nicht mehr auf die Hebung der landwirtschaftlichen Intensität beschränken. Das ist keine Antwort auf die vom Leben gestellte Forderung.

Diejenigen, die sich auf Dänemark und andere Länder berufen, die den klimatischen Verhältnissen nach dem Schwarzerdegebiet unseres Landes nahestehen, haben offenbar darüber nicht nachgedacht, auf welchem Wege diese Länder zu ihrem gegenwärtigen Stande gelangt sind, welch' eine fortgesetzte Kulturarbeit hierzu

notwendig gewesen ist. Ein weitgehender Kredit, die Entwicklung des Sparkassenwesens, große Aufwendungen ihrer Regierungen zur Förderung der landwirtschaftlichen Bildung, das Zusammenwirken aller gesellschaftlichen und privaten Maßnahmen, die auf die Hebung der Kulturhöhe des Dorfes gerichtet waren, die Förderung aller genossenschaftlichen Einrichtungen, die vollste Freiheit des Wortes, alles das in Verbindung mit den großen Ausgaben zur Hebung der höchsten, der mittleren und der niederen Fachausbildung, haben im Dorf jene Atmosphäre geschaffen, die der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Möglichkeit gegeben hat, die Ertragfähigkeit und die Produktivität ihrer Wirtschaft bedeutend zu heben und zu einem rationelleren System überzugehen. Alle diese Bedingungen fehlen bei uns, und doch läßt sich nur bei ihrem Vorhandensein an einen Übergang von der traditionellen Dreifelderwirtschaft zur intensiven Wirtschaft denken.

Zweitens haben die Anhänger der Intensivierung die unbestrittene Tatsache außer acht gelassen, daß die gegenwärtig bestehenden Anteilsländer an vielen Orten gar so gering sind, daß sie an und für sich einen Übergang zu einer intensiveren Wirtschaft schon ausschließen. Es ist deswegen klar, daß eine Vergrößerung der Bodenfläche in vielen Fällen eine notwendige Voraussetzung ist, ohne welche gar keine landwirtschaftlichen Verbesserungen ernstlich vorgenommen werden können.

Die Ignorierung dieser zwei Voraussetzungen, ohne welche eine Hebung der landwirtschaftlichen Kultur unmöglich ist, gibt der Argumentation der Anhänger der Intensivierung das Schematische, das für jede richtige Lösung einer praktischen Aufgabe ungeeignet ist. Die beispielsweise Berechnung derjenigen Quantität von Futtermitteln und Brotfrüchten, welche auf einem bäuerlichen Anteil erzielt werden könnte, wenn die Ertragfähigkeit an die Norm westeuropäischer Länder angenähert werden würde, beweist im wesentlichen nichts, da die Intensivierung der Wirtschaft an und für sich hinfällig wird, sobald Bodenmangel eintritt. Sie erscheint als ein Resultat einer ganzen Reihe komplizierter Ursachen und kann nicht so mechanisch und einfach gelöst werden, wie die Gegner der Vergrößerung des Anteilslandes glauben. Wenn es so einfach und leicht wäre, so würden unsere Bauern bereits vielerorts zu einer intensiveren Wirtschaft übergegangen

sein, da die Landbeengung schon längst fühlbar geworden ist, ja sogar schon vom Moment der Bauernbefreiuung an.

Wir können daher unter Inbetrachtziehung dieser Umstände der Intensivierung eine große Bedeutung beilegen und in ihr das notwendige Mittel sehen, welches in seinem endgültigen Resultate allein imstande ist, bessere Bedingungen für die Existenz des Dorfes zu schaffen; wir müssen aber anerkennen, daß ein Übergang zu ihr viel Zeit erfordert und eine ganze Reihe der verschiedenartigsten Maßnahmen zur Hebung der Landwirtschaft und der von ihr abhängigen Bevölkerung notwendig ist, und daß zu ihrem Fortschritt vor allem notwendig ist eine Vergrößerung der für die Bauern verfügbaren Bodenfläche. Auf dem Bettellande, von dem es bei uns leider so sehr viel gibt, ist diese Aufgabe unlösbar. Deswegen können alle Hoffnungen auf eine Intensivierung eine reale Bedeutung nur dann haben, wenn die Bedingungen für eine Vergrößerung der bäuerlichen Bodenfläche gegeben sind. Ohne diese Bedingungen würden alle Erörterungen über eine Verbesserung der bäuerlichen Wirtschaft einen ans Lächerliche streifenden Charakter haben. Deswegen muß jede reale Agrarpolitik, unseres Erachtens, die Frage der Vergrößerung der für die bäuerliche Wirtschaft verfügbaren Bodenfläche als erste und wichtigste Aufgabe betrachten. Der gewöhnliche Einwand, der hiergegen erhoben wird, ist der, daß das natürliche Wachstum der Bevölkerung nach zwei bis drei Jahrzehnten von neuem die Frage der Bodenflächenvergrößerung lebendig machen wird, daß es am Ende zur völligen Vernichtung des privaten Großgrundbesitzes führen und uns in eine Sackgasse hineinjagen wird, aus der es einen Ausgang nicht gibt, weil die Vergrößerung der bäuerlichen Bodenfläche an dem geographisch verfügbaren Boden überhaupt eine Grenze findet. Dennoch haben diese Erwägungen einen mehr logischen als praktischen Charakter, weil die Vergrößerung der bäuerlichen Bodenfläche, wie des Bodens kleiner Wirtschaften überhaupt, nicht nur nicht einen weitgehenden Plan von auf die Intensivierung der Wirtschaft gerichteten Maßnahmen ausschließt, sondern diesen sogar hervorruft und seine Verwirklichung ermöglicht. Im entgegengesetzten Falle kann dem privaten Grundbesitz von neuem dieselbe Gefahr drohen, welche ihn gegenwärtig bedroht, und der

Staat, der die frühere Politik in seinem Verhältnis zu den Bauern auch nunmehr billigen würde, würde genötigt sein, von neuem dem bäuerlichen Bodenbesitz zu Hilfe zu kommen, um der Verarmung vorzubeugen. Kommt einmal das Gesellschaftsbewußtsein zur Einsicht, daß nur die Verbesserung der Wirtschaft die Beständigkeit des Eigentums am Boden sichern kann, dann wird die frühere Politik unmöglich, und die Kulturarbeit im Dorfe, die Ausgaben des Staates auf Melioration und Kredit, das ganze System zur Hebung der Landwirtschaft werden in dem Falle, daß Bodenmangel durch die völlige Verschlingung des Privatbesitzes und seinen Übergang in den Bauernbesitz eintreten sollte, diesen Mangel ersetzen. Wenn vor dem privaten Grundbesitz wieder wie früher die dunkle und unaufgeklärte Bauernmasse stehen wird, die über keine anderen Existenzmittel als den Boden verfügt, den sie mit den früheren primitiven Betriebsformen bewirtschaftet, so wird ihm immer diese Gefahr drohen. Sie wird nicht eher weichen, als bis die Bauern lernen werden, aus ihrem Boden so viel herauszuschlagen, wie unsere Nachbarn.

Man muß jedoch vermerken, daß unser Großgrundbesitz hierauf mit ganz anderen Augen sieht und für sich gar nicht so sehr um den Verlust seines Bodens zittert. Außerordentlich leicht schlägt er seinen Boden los und hat bereits einen großen Teil seiner Flächen den Bauern verkauft. Die Mobilisierung der großen Güter geht unaufhaltsam vor sich, und es ist nicht nur kein Grund vorhanden zu hoffen, daß sie Halt machen wird, sondern sie wird sich vielmehr nach Einführung des neuen Handelsvertrages mit Deutschland[1]) noch vergrößern, da die Ertragfähigkeit des Bodens sich notwendigerweise verringern muß.

Wie bereits oben bemerkt, muß die Agrarreform erörtert werden, unabhängig von den Unvollständigkeiten und Fehlern der Reform vom Jahre 1861, als eine vollständig selbständige, durch staatliche Notwendigkeit hervorgerufene Reform. Es ist wahr, unter der bäuerlichen Masse dürsten gerade diejenigen besonders stark nach verstärktem Schutz und größerer Berücksichtigung, die bei jener Aufteilung zu kurz gekommen sind, die Darstwenniki, Bettelländler; aber doch läßt sich die gegenwärtige

---

[1]) Ist am 1. März 1906 in Kraft getreten.

agrarische Umwälzung keineswegs ausschließlich aus den Unvollständigkeiten der Bauernbefreiung herleiten, denn das hieße die Aufgabe einseitig auffassen. Die Vergrößerung des Anteilsbesitzes muß nicht mit längst vergessenen Verhältnissen motiviert werden, sondern muß durch die Notwendigkeit der Schaffung neuer Lebensbedingungen für die zahlreichen Klassen der Bevölkerung begründet sein. Deswegen muß die Enteignung, die als notwendig erkannt werden wird, nicht unmittelbar den in der Nachbarschaft des expropriierten Bodens wohnenden Bauern zugute kommen, sondern der Enteignungsboden muß ausschließlich in die Hand des Staates gelegt werden, der ihm die den Staatsbedürfnissen entsprechende Verwendung anzeigen wird. Der Staat kann darüber verfügen, wie er es als notwendig erachtet, und kann es hauptsächlich denjenigen verleihen, die des neuen Bodens am meisten bedürfen, ganz unabhängig davon, ob zwischen denen, die jetzt Anteil am neuen Boden erhalten, und denen, die ihn früher besessen haben, irgendwelche wirtschaftliche Beziehungen vorhanden gewesen sind. Für den Gutsbesitzer, der in vielen Fällen, infolge verstärkter Mobilisierung, seinen Boden auf dem Wege des Kaufs erlangt hat, erscheinen die Bauern als Nachbarn und nicht als ehemalige Leibeigene, und die Aufgabe der Gesetzgebung soll nicht sein, jetzt die vor 45 Jahren vielleicht verletzten bäuerlichen Rechte zu erneuern und die Unvollständigkeit der früheren Reformen zu beseitigen, sondern diese Aufgabe soll darin bestehen, das Dasein des Bauern den Bedingungen und Forderungen der Gegenwart entsprechend zu gestalten. Nicht der Gutsbesitzer soll den Bauer befriedigen, sondern der Staat. Die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen haben sich seit dem Jahre 1861 ganz bedeutend verändert, und wenn damals eine beschränkte Landmenge bestimmte Forderungen befriedigen konnte, so folgt daraus nicht, daß sie es auch jetzt in der Gegenwart könnte. Abgesehen davon, gibt es verschiedene Arten von Landbewohnern, deren ausschließliche Beschäftigung die Landwirtschaft bildet, und die doch nach den Normen des Jahres 1861 leer ausgegangen sind. Es ist wahr, dieses kompliziert außerordentlich die praktische Durchführung der Agrarreform, aber die gegenwärtige Reform muß eine selbständige Handlung des Staates sein und keineswegs eine

Verbesserung oder Ergänzung der Reform vom Jahre 1861. Nur unter dieser Bedingung kann die Agrarreform den aufgetretenen Bedürfnissen entsprechen. Diese Aufgabe ist eine komplizierte, sie erfordert ein sorgfältiges Studium der konkreten Bedingungen und auch eine Übereinstimmung der Interessen der Gutsbesitzer und der der Bauern, aber ihre Resultate werden fruchtbringender sein. Andererseits wird durch eine solche Stellung der Frage die Gefahr von Zusammenstößen und Konflikten zwischen Gutsbesitzern und Bauern, wie zwischen den einzelnen Mitgliedern der bäuerlichen Gesellschaft, vermieden. Wenn die Verpflichtung der Ergänzung des bäuerlichen Anteils vom Gutsbesitzer auf den Staat übertragen wird, wenn nur der letztere bestimmen wird, wem, in welchem Maße und wo der Boden zuerteilt werden soll, dann können Forderungen, die sonst eine beständige Quelle von Reibungen sein würden, keine Gefahr nach sich ziehen.

Zur Aufhellung der zur Verwirklichung der Reform erforderlichen Bodenmenge ist es nicht notwendig, von einem sogar nur annäherndem Rechnungsmomente auszugehen; als Grundlage einer solchen Rechnung die erste Anteilsgröße von 1861 zu nehmen, würde sich zwar empfehlen, aber es wäre entschieden verfehlt, diese Einheit mehr als wie ein Schema auszulegen und die bevorstehende Reform an diese Rechnung zu binden. Eine solche Lösung der Frage würde durch das Schematische sündigen, sie würde nicht den Forderungen der Zeit entsprechen, und sie würde wie bereits oben bemerkt, zahlreiche Personen über Bord werfen, welche das Recht haben, auf die Hilfe des Staates zu rechnen.

Nicht selten muß man hören, daß die Bauern nicht nur an Bodenmangel leiden, sondern auch unter der Last der direkten und indirekten Steuern, unter dem der Industrie zuteil werdenden Protektionismus, unter der Zollpolitik seufzen, und daß deswegen die Vergrößerung des Bodenanteils an und für sich nicht imstande ist, den Wohlstand der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu heben. Wer wird das bestreiten? Wer kann es wagen, zu behaupten, daß die Ergänzung des Anteilbesitzes die Fragen des bäuerlichen Daseins erledigt? Ja, in der Tat, die Bauern leiden mehr, als irgend eine andere Klasse unter der ungleichmäßigen Steuerbelastung und dem ganzen Finanzsystem. Aber kann das als ein

Einwand gegenüber der Vergrößerung des bäuerlichen Bodenanteils gelten? Mit viel größerem Rechte könnte man sagen, daß *keine Reform gegenwärtig imstande ist, das zu schaffen, was eine Vergrößerung des für die Bauern verfügbaren Bodenanteils leisten kann.* Ist denn jetzt die scholastische Streitfrage am Platze darüber, welche Reform eine größere Bedeutung erlangen kann, da wir doch jetzt eine so ernste und schwierige Aufgabe vor uns haben, wie die wirtschaftliche Erneuerung Rußlands? Ich bin überzeugt, daß diese Aufgabe der Kraft des bureaukratischen Regimes nicht entspricht, sonst würde die Bureaukratie diese Aufgabe längst erfüllt haben, um sich die Sympathien der bäuerlichen Masse zu erringen. Alles das, was die Bureaukratie hat erdenken können, legt nur Zeugnis ab von ihrer vollständigen Machtlosigkeit und ihrer Unfähigkeit, sowohl die Agrarfrage, als alle anderen Grundfragen der Wirtschaftsordnung zu lösen. Das, wozu die Bureaukratie, die die Bauern jahrzehntelang unter ihrer Fuchtel gehabt hat, niemals in der Lage war, dazu ist einzig imstande — *die Volksvertretung.*

———*———

Die Agrarfrage
und ihre ökonomische Lösung

von

Prof. A. A. Manuilov.

Bodenmangel, Ergänzungsanteil und Pacht.

Keine noch so großen und wichtigen Ereignisse können die Bodenfrage in Rußland an zweite Stelle rücken. Ungeachtet der größeren historischen Bedeutung der Staatsreform, vor der Rußland gegenwärtig steht, muß die russische Gesellschaft ihre Aufmerksamkeit zwischen der Organisierung der Volksvertretung und der Errichtung von Bodenverhältnissen auf gerechteren Grundlagen, als die gegenwärtigen es sind, teilen. Im übrigen sind diese Fragen eng miteinander verknüpft, weil die jetzt sich bei uns bildenden politischen Parteien ihre Stellungnahme zu den grundsätzlichen Fragen des russischen Lebens kennzeichnen müssen. Und welche Aufgabe ist denn wichtiger, als die, welche die Bodenverhältnisse der Bevölkerung behandelt, einer Bevölkerung, die mehr als 85 Millionen Seelen ausmacht.

Die Bodenreform muß eine der ersten Handlungen der Volksvertretung sein, welche sie einzig und allein auf gesetzlichen Grundlagen lösen kann. Deswegen erscheint die Ausarbeitung des Agrarprogramms gegenwärtig als eine Vorbereitung der russischen Gesellschaft zu der Aufgabe, die ihr in allernächster Zukunft bevorsteht. Außerdem ist es für die fortschrittlichen Elemente außerordentlich wichtig, jetzt eine bestimmte Stellung zur Landfrage einzunehmen, um dem Volke zu zeigen, was es von ihnen erwarten kann und um wieviel mehr ihm das neue Regime geben kann, als ihm das gegenwärtige gibt oder verspricht.

Die Agrarbewegung dieses Jahres hat die Landfrage außerordentlich verschärft, aber sie nicht geschaffen. Sie ist vorbereitet durch unsere ganze Geschichte der letzten 40 Jahre, deren Ausgangspunkt die Reform vom Jahre 1861 bildet. Mit ihr ist hauptsächlich das Gute verbunden, das in unserer bäuerlichen Bevölkerung zu finden ist, und das Schlechte, mit dem man gegenwärtig zu kämpfen hat. Deswegen kann man eine richtige Ansicht von der Aufgabe, wie sie der Lösung der Agrar-

frage entspricht, nur erhalten in Verbindung mit einer Betrachtung der Reform vom 19. Februar. Das, was man jetzt schaffen muß, ist eine Entwicklung und Verbesserung dessen, was damals geschaffen worden ist.

I.

Das Gesetz vom 19. Februar 1861 als Faktor der gegenwärtigen Bodenarmut.

Wenn ein großer Teil der Bauern gegenwärtig an der Unzulänglichkeit ihres Anteilsbesitzes zu leiden hat, so können sie sich hierfür zunächst bei denjenigen Elementen der grundbesitzenden Klasse bedanken, die es verstanden haben, mit ihrem Einfluß das Gesetz vom 19. Februar zu erpressen. Die Idee dieses Gesetzes bestand in der Befreiung der Bauern und einer Gewährung von Land in einer Höhe, wie sie ihr wirtschaftliches Dasein sichern könnte. In Wirklichkeit jedoch ist die größere Menge der früher leibeigenen Bauern aus der Leibeigenschaft mit Anteilen herausgekommen, die dem angezeigten Zwecke nicht dienen konnten, und ihre wirtschaftliche Lage gegenüber der Zeit vor Einführung der Reform noch erheblich verschlechtert haben. Und das ging vor sich unter dem Drucke des gutsbesitzenden Elementes, auf das auch die Verantwortung für die negativen Seiten der Befreiungsreform zurückfällt. Die Geschichte der vorbereitenden Arbeiten und der Zusammenstellung des erwähnten Gesetzes ist Schritt für Schritt eine Geschichte der Konzessionen, die sich die Gutsbesitzer bei den Schöpfern des großen gesetzgeberischen Aktes erkämpft haben. Die Anhänger der „Landlosigkeit“ der Bauern haben offen zugegeben, daß die „unzureichende“ Versorgung der bäuerlichen Bevölkerung mit Land eine notwendige Bedingung der Sicherung der gutsbesitzlichen Wirtschaften in bezug auf die von ihr benötigten Arbeitskräfte darstellt. Sie glaubten natürlich dieses Ziel viel leichter bei einem „normalen“ Bauernanteil erreichen zu können, als bei Verleihung derjenigen Anteile an die Bauern, die sie unter dem Leibeigenschaftsrecht bewirtschaftet haben. Aber die „Redaktionskommissionen“[1]) haben wie

[1]) So wurden in der Amtssprache die Behörden genannt, die vor 1861 zur Vorbereitung der Kodifizierung des Befreiungsaktes eingesetzt wurden. (Anm. des Herausgebers.)

bekannt den Gedanken der Schaffung einer künstlichen Anteilsnorm abgelehnt und sind beim Prinzip geblieben, den tatsächlichen Anteil in dem Maße zu wahren, in dem sie sich 1859 befunden haben. Damals hat die Opposition der Gutsbesitzer ihre Bestrebungen darauf gerichtet, nach Möglichkeit die von den Kommissionen akzeptierte Grundlage in ihrer Anwendung auf die Praxis zu beschränken. Ein Resultat dieser Bestrebungen war für jeden Ort, mit Ausnahme der Steppengegenden, die Festsetzung eines Maximal- und Minimalanteils auf die Revisionsseele, dies mit der Absicht, die tatsächlichen Anteile in bestimmten Grenzen zu halten. Alle bäuerlichen Anteile, die über diese festgesetzten Grenzen nicht hinausgingen, mußten natürlich mit nur wenigen Ausnahmen unverändert bleiben. Da jedoch, wo der tatsächliche Anteil das Maximum überschritt, hat der Gutsbesitzer den Überschuß zu seinem eigenen Nutzen abgeschnitten, und da, wo die Bauern unter dem Leibeigenschaftsrecht einen geringeren Anteil, als der gegenwärtige es war, bearbeitet hatten, mußte ihnen der Gutsbesitzer aus seinem Lande den Rest dazu geben. Für die Steppengegend wurde eine Norm, der sog. Ukasanteil oder Anzeigeanteil, festgesetzt.

Diese Grundsätze wurden jedoch noch durch eine Reihe von Klauseln, die natürlich im Interesse der Gutsbesitzer gehalten waren, beschränkt. Die hauptsächlichen Klauseln waren darauf gerichtet, einer Verkürzung des Grundbesitzes der Gutsbesitzer vorzubeugen; eine solche Verkürzung war tatsächlich befürchtet worden. In dieser Beziehung bestand eine gewisse Gefahr für die Grundbesitzer darin, daß der Anteil der zu Leibeigenschaftszeit für den betreffenden Bauer geringer war, als die Minimalnorm, einen zu großen Raum vom Boden der Gutsbesitzer für die Anteilszwecke in Anspruch nehmen würde. Zur Beseitigung dieser Gefahr wurde festgesetzt, daß eine solche Zueignung für den Gutsbesitzer nicht verpflichtend wäre, wenn in seinem unmittelbaren Besitze nicht mehr als ein Drittel der zum Gute gehörigen Nutzungen verbliebe. Wenn jedoch der Gutsbesitzer mehr als ein Drittel dieser Nutzungen behielt, so unterlag die Heranziehung seines Bodens, zur Zueignung an die Bauern und zur Ergänzung des festgesetzten Seelenanteils, nur eine solche Quantität des Bodens, daß in seinem eigenen unmittelbaren Besitze nicht weni-

ger als ein Drittel verblieb. Auf diese Weise wurden die Fälle ins Auge gefaßt, bei denen der Bauernanteil das festgesetzte Minimum nicht erreichte und doch noch unter dieser gesetzlichen Minimalnorm bleiben konnte.

Andererseits wurden zur Wahrung der Unantastbarkeit gutsbesitzlicher Güter Klauseln aufgestellt, die dem Gutsbesitzer das Recht gaben, einen Teil des bestehenden Anteiles für sich abzuschneiden, auch wenn dieser Anteil die Maximalnorm nicht überschritt. Das sind eben diese Fälle, bei denen in dem unmittelbaren Besitz des Grundbesitzes unter Wahrung des bestehenden Anteils weniger als die Hälfte der bebaubaren Flächen verblieb. Hierbei wurde im Interesse der Bauern nur die Klausel eingeführt, daß sie keinesfalls weniger als das pro Kopf festgesetzte Mindestmaß in Nutzung nehmen dürfen. Auf diese Weise wurde ein gewisses Minimum des gutsbesitzlichen Grundes für das Anteilsland der Bauern zur Verwendung gesichert. Für das gutsbesitzende Element war es besonders wichtig, daß ebenso die Maximal- wie die Minimalanteile gleich niedrig gehalten werden, da bei einem niedrigen Maximum das über dasselbe hinausgehende Nutzungsland der Bauern dem Gutsbesitzer zugute kam und bei einem niedrigen Minimum der Gutsbesitzer viel weniger Gefahr lief, von seinem Lande an die Bauern Nutzungsteile abtreten zu müssen. Das Bestreben der Gutsbesitzer war von Erfolg gekrönt: die „Redaktionskommissionen" haben den gutsbesitzlichen Interessen weitgehende Konzessionen eingeräumt.

Die Normen der größeren Anteile unterlagen in der Folge Beschränkungen, die von Periode zu Periode während der Kommissionsarbeiten zunahmen und schließlich in der endgültigen Festsetzung des Gesetzes ihren Höhepunkt erreichten. Was die kleineren Anteile betrifft, so haben sich die Kommissionen zunächst dafür entschieden, daß dieser Minimalanteil $^2/_5$ des Maximalanteils betragen soll; aber vielen kam die Gefahr zum Bewußtsein, daß bei einer solchen Norm Güter, die über weniger als 100 Seelen verfügten, viel leichter ihren größeren Teil durch Aufteilungen an die Bauernanteile verlieren könnten. Indessen gingen die Kommissionen von der Regel aus, daß der Minimalanteil der Bauern in so engen Grenzen gehalten werden soll, daß die Zuteilung des nötigen Restlandes an die Bauern keine all-

gemeine Erscheinung werden soll, sondern vielmehr nur als eine Ausnahme zu gelten habe. Zur strengen Durchführung dieser Regel wurde als notwendig erkannt, das Maß des Minimalanteils auf $^1/_3$ des Maximalanteils zu beschränken.

Auf dem Wege fortgesetzter Ermäßigung der Maximalanteilsnorm gelangte man zu einem Niveau, bei dem ein bedeutender Teil der Bauernanteile der Beschneidung zugunsten der Gutsbesitzer unterlag. Es genügt, den von den Redaktionskommissionen herausgegebenen Bericht über die Verteilung der Bezirke nach den Maximal- und Minimalanteilen der Bauernländer zu betrachten, um sich zu überzeugen, daß sowohl in dem Schwarzerdegebiet, wie in dem Nichtschwarzerdegebiet die Anteile der bäuerlichen Bevölkerung einer fortgesetzten sehr fühlbaren Verkürzung unterlagen.

Zu der Zeit, als die Zahl der Güter, bei denen die unter dem Leibeigenschaftsrecht bestehenden Anteile die Zahl der von den Redaktionskommissionen und später am 19. Februar festgesetzten Maximalanteile überragte, war sehr unbedeutend, im Gegenteil, die Güter, bei denen die Anteile niedriger als die Minimalnorm war, war sehr gering. In einer ganzen Reihe von Bezirken gab es solche Minimalanteile überhaupt nicht, und in den anderen machten sie nur einen geringen Prozentsatz aus. Deswegen war die Beschneidung der Bauernanteile zugunsten der Gutsbesitzer die allgemeine Regel, während die Zuteilung von Land aus dem Gutsbesitzland zur Ergänzung und Vergrößerung der Bauernanteile den Charakter einer Ausnahmeerscheinung behielt.

Außer den geschilderten Ursachen hat noch eine ganze Reihe von Unvollständigkeiten des Gesetzes zu den gleichen Folgen geführt — der Verkürzung des Anteilslandes der Bauern, die aus ihrer Abhängigkeit als Leibeigene herauskamen. Die Hauptursachen waren die folgenden:

Eine wichtige Bedeutung erlangte das System, die Verpflichtungen der Bauern nach den Dessjätinen ihres Anteils zu verteilen. Die Kommissionen glaubten, daß die gleichmäßige Pflichtbelastung aller bäuerlichen Anteilsdessjätinen mit der Erniedrigung der Pflichtgröße im Verhältnis zur Größe des Anteils den wirklichen Vorteilen, die den Bauern aus ihrem Boden erwüchsen, nicht entsprächen. Der Bauer, der pro Kopf eine Dessjätine be-

sitzt, zieht, nach Meinung dieser Kommissionen, aus dem Boden so viel heraus, als dieser zu geben nur imstande ist. Kommt dem Bauer eine weitere Dessjätine, die für seine Wirtschaft notwendig ist, zugute, so nehmen vielleicht seine Vorteile zu, aber sie verdoppeln sich nicht, da er auf diese zweite Dessjätine nicht so viel Arbeit und Kapital verwenden kann, als auf die erste. Noch weniger Vorteile würden ihm aus einer 3. oder 4. Dessjätine erwachsen. Auf Grund dieser vollständig falschen Erwägungen wurde ein Abstufungssystem der Verpflichtungen erfunden, bei dem die erste Dessjätine viel höher als die anderen belastet wurde; bei Verringerung der Anteilsgröße verringerten sich zwar die Verpflichtungen, aber sie verringerten sich nicht proportionell.

Professor J. J. Ivanjukow sagt ganz richtig, daß dieses Abstufungssystem eine der wichtigsten Ursachen der Ungleichheit ist, die die Zahlungsbelastung der Bauern und seine Entwicklung zum ländlichen Proletariat auszeichnen. Je geringer der Anteil, den der Bauer erhielt, desto schlimmer wurde seine wirtschaftliche Lage, und das von den Kommissionen angenommene Abstufungssystem hat diese Lage noch um ein Bedeutendes verschlechtert.

Aber außerdem hat dieses Abstufungssystem den Gutsbesitzern in ihrem Bestreben gedient, die Bauern möglichst ausschließlich zum Auskauf von Minimalländern zu veranlassen. Diese Seite des Gesetzes vom 19. Februar wird von Herrn N. W. Wsjewoloshski, der an den Kommissionsverhandlungen teilgenommen hat, wie folgt auseinandergesetzt: Er erzählt, daß der Gutsbesitzer im Gouvernement Simbirsk beim Auskauf des Maximalanteils durch die Bauern 120 Rubel für den vollen Seelenanteil bekommen hat, was, die Schwankungen von Bezirk zu Bezirk mit eingerechnet, etwa 30—36 Rubel per Dessjätine ausmacht. Kauften jedoch die Bauern den Minimalanteil aus, so erhielt der Gutsbesitzer, dank der größeren Einschätzung der ersten Dessjätinen, durchschnittlich 45—51 Rubel per Dessjätine. „Nach Gesagtem," bemerkt der zitierte Verfasser, „ist es vollkommen verständlich, warum die Gutsbesitzer das Bestreben haben mußten, die Bauern zu ausschließlichem Auskauf von Minimalländern zu veranlassen."

Eine weitere für die Bauern außerordentlich nachteilige Seite des Gesetzes vom 19. Februar bildeten diejenigen Sätze, die es ihnen frei stellten, nach freiwilliger Übereinkunft mit den Guts-

besitzern auf einen Teil des ihnen zukommenden Anteilslandes zu verzichten. Als besonders ruinierend erwies sich für die ehemals leibeigenen Bauern der Artikel 123 des Gesetzes, nachdem es dem Gutsbesitzer möglich war, gleichfalls nach freiwilliger Übereinkunft mit den Bauern, diesen ein Viertel des Maximal- oder des Strafanteils zu schenken, hernach aber den verbleibenden Rest des Anteilslandes für sich behalten zu können. Bei einem solchen Verhältnisse hörten alle Verpflichtungen zwischen dem Gutsbesitzer und seinen ehemaligen Leibeigenen auf. Diese Gesetzesfassungen haben der bäuerlichen Bevölkerung ein großes Übel zugefügt, dessen Früchte die gegenwärtige Generation zu ernten hat.

Nach dem Zeugnisse von Zeitgenossen haben die Landgemeinden oft in großer Anzahl bei der Festsetzung der Loskaufverträge mit den Bauern auf das ganze ihnen zukommende Anteilsland verzichtet und sich nur mit einem Teile hiervon begnügt. Nach den Worten des oben zitierten Wsjewoloshski ist das Maß der Minimalanteile in den Landgemeinden des Gouvernements Simbirsk oft auf eine Dessjätine oder sogar noch weniger heruntergegangen. Die Ursache dafür, daß die Bauern auf den Auskauf des ihnen zukommenden ganzen Anteiles verzichteten, ist eben das, daß die Bauern sich verleiten ließen, den in ihren Gemeinden umlaufenden Gerüchten Gehör zu schenken, die da besagten, daß ihnen über kurz oder lang das ganze Land kostenlos zugesprochen werden würde; ferner auch in der Furcht der Bauern vor der ihnen drohenden Verpflichtungsbelastung und der übermäßig hohen Loskaufzahlung; und endlich ist als Ursache auch der große Druck von seiten der Gutsbesitzer zu nennen.

Zum Teil auf Grund der gleichen Ursachen, besonders aber auf Grund der letztaufgeführten, haben die Bauern in großem Maße den Viertelbesitzanteil oder Schenkungsanteil nach Artikel 123 des großrussischen Gesetzes, der auch Bettel- oder Waisenanteil genannt wird, für sich in Anspruch genommen und sich mit solchen Landmengen begnügt. Besonders oft griffen die Bauern nach diesen Schenkungsanteilen an Orten, wo sehr viel Land vorhanden war, da hier eben die Möglichkeit entstand, Land für eine geringe Zahlung zu pachten und eine große Verschiedenheit zwischen der Pachtrate und der Loskaufsrate offenbar wurde. Der Gouverneur von Samara berichtet in seinem alleruntertänigsten

Reskript vom Jahre 1900, daß in seinem Gouvernement etwa 5% der ganzen Bauernansiedelung sich entweder mit dem Bettelanteil begnügt oder ganz und gar von jedem Anteil losgesagt haben. Eine Hauptursache dieser Erscheinung ist nach den Worten des Gouverneurs, daß die Verkaufs- und Pachtpreise um ein Fünffaches niedriger waren, als die von der Regierung festgesetzten Loskaufzahlungen. Die Gesamtzahl dieser „Bettelländler" war in 37 Gouvernements annähernd 600000 oder ungefähr 0,9% der Gesamtzahl der Leibeigenen.

So ist das Prinzip von der Sicherung der Bauern durch den ihnen zufallenden Boden in der praktischen Verwirklichung des Gesetzes vom 19. Februar hinfällig geworden. Bei dem Verhältnis der sozialen Kräfte, das zu jener Zeit geherrscht hat, ist es auch nicht anders möglich gewesen. Die grundbesitzende Klasse hatte eben das Monopol, die Staatshandlungen zu beeinflussen; sie ging an die Bauernbefreiung mit dem Bewußtsein einer staatlichen Notwendigkeit dieser Reform heran, unterwarf sich auch teilweise den Forderungen der Regierung, sie mußte aber ganz natürlich ihre Kräfte geltend machen, um die Reform zu einer für sich selbst vorteilhaften zu gestalten. Die Reform, wie sie perfekt wurde, erschien als ein Kompromiß zwischen den Grundbesitzern, die eine Bauernbefreiung ohne Bodenversorgung oder mit unzureichender Bodenversorgung wünschten, und denen, die fanden, daß das Ziel der Reform nicht nur in der Schaffung einer persönlich freien, sondern auch wirtschaftlich selbständigen Klasse bestand. Das Gesetz vom 19. Februar hält zwischen beiden Tendenzen die Mitte und hat eine Klasse von Landbesitzern geschaffen, deren größerer Teil unzureichend Land besitzt; deswegen mußte die Befreiungsaktion zu einer mehr oder weniger schwierigen wirtschaftlichen Abhängigkeit von der grundbesitzenden Klasse führen, von der sie die Reform juristisch befreit hat. Es läßt sich schwer sagen, um wieviel die ehemaligen Leibeigenen jetzt schlimmer daran sind als vor der Befreiung, aber es unterliegt gar keinem Zweifel, daß eine erhebliche Verkürzung der ehemals von Leibeigenen bebauten Bodenfläche vor sich gegangen ist.

P. P. Semjonow gibt statistische Angaben für 6 Gouvernements, die zeigen, daß die Bauern gegenwärtig nur $^4/_5$ ihres ehemaligen Landes besitzen. Sehr interessant sind auch die An-

gaben zur Aufklärung dieser Erscheinung, die wir in der Arbeit des Herrn Serebrjakow für das Gouvernement Saratow finden. In diesem Gouvernement hat die Reform vom Jahre 1861 nur für 28,5% der ehemals leibeigenen Bauern eine Veränderung in ihrer Bodenversorgung herbeigeführt; nur für 7,4% ist eine Verbesserung in der Bodenversorgung eingetreten. Für 64% hat sich jedoch die Lage verschlechtert. Bei dieser Verkürzung des Anteilslandes kann angenommen werden, daß der durchschnittliche Seelenanteil von 4,9 auf 2,8 Dessjätinen gefallen ist.

Wenn man die allgemeinen Resultate der Reform von 1861 charakterisiert, so darf man nicht außer acht lassen, daß eine große Anzahl von Landeinwohnern überhaupt ohne Landanteil geblieben ist. Die „Dworowije", die einen wesentlichen Teil der landlosen Bevölkerung ausmachen, wurden im Jahre 1858 auf 720000 festgesetzt. Außerdem sind bis zum Jahre 1861 nicht wenige Bauern zum Stande der Kleinbürger übergegangen und teilweise auch nach diesem Jahre. Über die Gründe, die die Bauern zu einem solchen Übergange veranlaßt haben, sind bei der Bevölkerung leidvolle Erinnerungen geblieben, und man darf beim Studium der Agrarfrage diese Volkspsychologie nicht unberücksichtigt lassen, wenn man zu einer gründlichen Kenntnis der Probleme gelangen will. Von diesem Standpunkt erscheint eine Erzählung außerordentlich interessant, die ich einem Briefe entnehme, der mir aus dem Stawropoler Kreise des Gouvernements Samara zugegangen ist. Mein Korrespondent schreibt: „Unsere Gemeinde hat sich nach der Veröffentlichung des kaiserlichen Manifestes an ihren Herrn gewandt mit der Bitte, ihnen doch den vollen Anteil zu geben. Pedjenko, der Herr, antwortete ihnen hierauf: ‚Gebt mir 40 Rubel pro Jahr und Seele, dann geb' ich euch den vollen Anteil.' Die Bauern antworteten: ‚Wir sind ein ruiniertes Volk, wir können diese Summe nicht entrichten.' — ‚Nun, dann könnt ihr eben kein Land bekommen.' ‚So geben Sie uns wenigstens eine Schenkungsdessjätine als Gartenland.' — ‚Was? Ich kann euch doch kein Land ohne Geld geben.' Die Bauern wandten sich an einen Vermittler, der antwortete: ‚Sucht auf irgend eine Weise mit eurem Herrn fertig zu werden.' Aber was sollen wir armen Bauern tun, wenn er auf nichts eingeht? Neun Jahre haben wir die Kopfsteuer gezahlt, und der Herr gibt

uns noch immer keinen Boden und zwingt uns immer mehr. Wir haben uns zwei Jahre gequält, und da hat er uns eben gezwungen, uns als Kleinbürger einregistrieren zu lassen. Der Herr ist gestorben, sein Land ist wegen der Überschuldung in die Hände des Wucherers übergegangen und jetzt müssen wir 26 Rubel für 2 Dessjätinen entrichten."

Nach der Berechnung von Professor Iwanjukow, die sich auf die Arbeit von Woropanow aufbaut, sind in acht zentralen Gouvernements $11\frac{1}{2}$% der bäuerlichen Bevölkerung aller Gattungen ohne Land geblieben, während nur $34\frac{1}{2}$% ausreichend versorgt waren, wenn man einen Anteil von 4 Dessjätinen als eine solche Versorgung ansieht; 54% dagegen waren unzureichend mit einem Anteil von weniger als 2 Dessjätinen versorgt.

Der Wohlstand der bäuerlichen Bevölkerung konnte nach dem Gesetze vom 19. Februar nicht zu groß werden. Dieser war sogar so unzureichend, daß schon 15 Jahre nach Abschaffung der Leibeigenschaft das Material des Professor Janson in seiner Untersuchung über die bäuerlichen Anteile und Zahlungen von der äußerst schwierigen Lage der ehemaligen Leibeigenen Kunde gab. „Wir haben das ganze europäische Rußland durchwandert," so schreibt der genannte Verfasser, „vom Norden des Gouvernements Wjatka, der Orenburger und Samaraer Steppe bis nach Podolien, Wolhynien und Litauen, von den Sümpfen der Nowgoroder Poljässe bis zu den Steppen Neurußlands, und überall haben wir ganz ähnliche Verhältnisse in der Lage unserer Bauernmasse gefunden. Überall haben wir die schwache Sicherung ihres wirtschaftlichen Daseins gefunden, besonders nach der Richtung hin, nach der die große Aktion vom Jahre 1861 zur Blüte der freien Arbeit hat beitragen wollen." Die Lage der einzelnen Ortschaften ist von Janson in viel grelleren Farben geschildert worden, als der von uns zitierte allgemeine Schluß. Für zwölf Gouvernements der nicht schwarzerdigen großrussischen Gegend kam er zum Schlusse, daß „mit nur wenigen Ausnahmen der von den Bauern bearbeitete Bodenanteil ihnen höchstens ausreichendes Futter bringen kann, sein Ertrag jedoch nicht in der Lage ist, andere Bedürfnisse der bäuerlichen Wirtschaft zu decken, in der Mehrzahl sogar ihnen nicht einmal das nötige Futter darbringen kann." Nicht weniger traurig ist die Schilderung, die Janson vom Schwarz-

erdegebiet entwirft. „Nicht nur diejenigen Anteile der ehemals leibeigenen Bauern, die weniger als 3 Dessjätinen betragen, sondern auch die 3 bis $3^1/_2$ Dessjätinen betragenden Anteile, ja sogar zum Teil die Anteile der Kronbauern können nicht die Steuerzahlung und Verpflichtungsleistung der Bauern sicher stellen, sie können auch nicht die unmittelbarsten Bedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung befriedigen. Was soll man da von den 2 und weniger Dessjätinen betragenden Anteilen sagen, und besonders von den Bauern, die noch weniger als die durchschnittlichen Minimalanteile erhalten haben? Und im Dreifeldergebiet der Schwarzerde bilden diese minimalen Bauernanteile zum mindesten die Hälfte, wenn nicht die Mehrzahl aller Anteile überhaupt."

Eine solche Lage hat in einer so kurzen Zeit nach Abschaffung der Leibeigenschaft nicht entstehen können, wenn nicht die leibeigenen Bauern bei ihrer Befreiung mit einem angesichts ihrer Zahlungsverflichtungen so außerordentlich geringen Bodenanteil versehen worden wären. Die Bodenarmut entstand mit dem Momente der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 19. Februar 1861.

Professor Chodsky nimmt den Durchschnittsanteil der ehemaligen Kronbauern als die Arbeitsnorm bäuerlichen Bodenbesitzes und als die ausreichende Bodenanteilsversorgung in der Zeit vor der Reform an; vergleicht man diesen Anteil mit der durch das neue Gesetz geschaffenen Norm, so kommt man zum Schlusse, daß nur 13,9 % eine Normalversorgung, 43 % eine einigermaßen ausreichende Versorgung und 42,5 % eine völlig unzureichende Versorgung zuteil geworden ist.

Es wäre natürlich ungerecht, die sich geltend machende Lage des Bauerntums, wie sie in der ersten Hälfte der 70er Jahre zum Ausdruck gekommen ist, ausschließlich auf Rechnung des Gesetzes vom 19. Februar zu setzen. Für einen Teil der leibeigenen Bauern hat dieses Gesetz nur eine schon längst bestehende Tatsache bestätigt: Die Bodenarmut bestand bereits in der Hörigkeitsepoche und ist durch das neue Gesetz nur bekräftigt worden. Aber die Zahl solcher Leibeigenen war nur gering; für die Menge war die Befreiung von der Leibeigenschaft das eigentliche Moment des Bodenverlustes. In diesen Grenzen ist das Gesetz vom

19. Februar als einer der sichtbarsten Faktoren der gegenwärtig herrschenden Bodenarmut aufzufassen.

Besonders bedeutungsvolle Folgen, welche die negative Seite der Bauernreform auslöste, unabhängig von den schweren Loskaufsbedingungen, waren die folgenden: Die Bauern wurden großer Bodenteile, die früher zu ihren Wirtschaften gehörten, beraubt. Es wurde ein Stand von Bettelländlern geschaffen, die ein besonders notleidender Teil des Bauerntums sind. Es wurde eine große Anzahl anderer ländlicher Besitzer vom Boden verdrängt, die so eine besondere Klasse von „Bodenlosen" bilden.

Mit diesen Folgen des Gesetzes, die nur mit dem Einfluß der grundbesitzenden Klasse auf die Reform zu erklären sind, muß man bei der gegenwärtig bevorstehenden Lösung der Agrarfrage in Rußland rechnen. Man muß nicht vergessen, daß die grundbesitzende Klasse die historische Verantwortung für die Fehler der Befreiungsreform trägt, und es ist deswegen gerecht, daß die gleiche Klasse bei der Verbesserung dieser Fehler beteiligt sei. Zu diesem Schluß muß man aus dem Überblick über die Bedingungen, unter denen das Reformgesetz zustande gekommen ist, kommen, und man wird notwendigerweise anerkennen müssen, daß einer der wichtigsten Ausgangspunkte zur Verwirklichung des Reformprojektes in dem Verhalten der gutsbesitzenden Klasse gelegen ist. Da die gutsbesitzende Klasse bei der Abschaffung der Leibeigenschaft einen nicht kleinen Teil bäuerlichen Bodens erhalten hat, so muß von ihr aus etwas geschehen, um diese historische Ungerechtigkeit zu beseitigen.

II.

Der Bodenmangel.

Nachdem die Reform vom 19. Februar ins Leben getreten war, haben sich die schlimmen Folgen dieses Gesetzes noch weiter entwickelt und in unserem landwirtschaftlichen Dasein eine Reihe von Erscheinungen hervorgerufen, welche weder durch die Gesetzgebung, noch durch das gesellschaftliche Leben Rußlands abgeschwächt worden sind, sondern im Gegenteil gerade in diesen Momenten einen fruchtbaren Boden zu ihrer weiteren schlimmen

Entwicklung gefunden haben. Das natürliche Wachstum der Bevölkerung hat bei der äußersten Beschränkung der für den Bauer möglichen Arbeitsverwendung außerhalb der Landwirtschaft sehr schnell zu einer außerordentlichen Minimalisierung der Anteile geführt und den Bodenmangel aufs äußerste verstärkt. Im Jahre 1860 betrug die ländliche Bevölkerung 50 Millionen Seelen beiderlei Geschlechts, während die gleiche Bevölkerung am Ende des Jahres 1900 annähernd 86 Millionen betrug, d. h. in der Zwischenzeit um 72% gewachsen war. Dabei hat die männliche Bevölkerung während dieser 40 Jahre in viel stärkerem Verhältnis zugenommen; sie war von 23 auf 43 Millionen Seelen gewachsen, d. h. die Wachstumsquote betrug 86%. Gleichzeitig mit diesem Wachstum ist die durchschnittliche Anteilsgröße gesunken.

Nach den Angaben der „Kommission für die Verarmung des Zentrums" betrug der Durchschnittsanteil pro Kopf im Jahre 1860 für 50 Gouvernements des europäischen Rußlands: Bei den ehemaligen Kronbauern 6,7 Dessjätinen, bei den ehemaligen Anteilsbauern 4,9 Dessjätinen und bei den ehemaligen Leibeigenen 3,2 Dessjätinen, für alle Gattungen im Durchschnitt 4,8 Dessjätinen. Im Jahre 1880 war der Durchschnittsanteil pro männliche Seele auf 3,5, im Jahre 1900 auf 2,6 Dessjätinen gesunken. Zieht man nur die Gruppen der bäuerlichen Bevölkerung in Betracht, denen ein verhältnismäßig geringer Anteil gewährt wurde, so wird der Stand ihrer Bodenversorgung durch noch viel geringere Ziffern gekennzeichnet. Der Durchschnittsanteil, der im Jahre 1892 auf den männlichen Bauer kam, der über nicht mehr als einen Normal- oder Ukasanteil verfügte, betrug in den Schwarzerdegouvernements 1,8 Dessjätinen (der Maximalanteil 2,75 bis 10,0 Dessjätinen), in den nicht schwarzerdigen Gouvernements 2,9 Dessjätinen beim Minimalanteil, 3 bis 12 Dessjätinen beim Maximalanteil. Das Maß der Anteile an und für sich gibt keine ausreichende Vorstellung über den Stand der Bodenversorgung der Bevölkerung. Um die Lage von dieser Seite zu prüfen, ist es nötig, das Verhältnis der Anteile zueinander einerseits und das Verhältnis von Arbeitsmaß und Arbeitskraft auf den Anteilen andererseits zu untersuchen. In dieser Beziehung stimmen die zu verschiedenster Zeit von den verschiedensten Personen und Instituten vorgenommenen Untersuchungen darin überein, daß die bestehenden Be-

arbeitungsformen des bäuerlichen Bodenanteils weder der durch die Natur bedingten Arbeitsnotwendigkeit noch den vorhandenen Arbeitskräften entsprächen. Diese beiden Erscheinungen sind von den 70er Jahren an in allen Untersuchungen über das russische Dorf konstatiert worden. In neuester Zeit wurde dieser Widerspruch zwischen den bestehenden Anteilen und dem Bedarf der bäuerlichen Bevölkerung vielseitig beleuchtet von den Arbeiten, die unter der Redaktion von A. I. Tschuprow und A. S. Posnikow über den Einfluß der hohen Preise und der Ernten auf die Volkswirtschaft. Der allgemeine Schluß dieser Untersuchung läßt sich darin zusammenfassen, daß die Anteilsländer in der Mehrzahl der Fälle den Nahrungsmittelbedarf der Bevölkerung zu decken nicht in der Lage sind. Zugrunde gelegt wird die Annahme, daß 19 Pud erforderlich sind, um einen Mann zu ernähren. In den Materialien über die Agrarfrage, die sich in den letzten Jahren aufgehäuft haben, sind für diese Tatsache noch neue Beweise beigebracht worden.

Lochtin macht in seinem Buche, „Der Stand der russischen Landwirtschaft", den interessanten Versuch, das europäische Rußland für die Periode von 1892—97 auf die Versorgung der bäuerlichen Bevölkerung mit Brotnahrung zu untersuchen. Er findet zunächst, daß von 50 Gouvernements 18 unzureichend Nahrungsmittel hervorbringen; 12 Gouvernements bringen nur so viel Getreide hervor, als zur Ernährung ihrer eigenen Bevölkerung notwendig ist; 9 Gouvernements erzielen einen mäßigen Überschuß und nur 11 einen etwas größeren. Hierbei sind nicht nur die Anteil-, sondern auch die Pachtländer in Betracht gezogen worden.

Die Kommission, die zur Untersuchung der Verarmung des Zentrums eingesetzt war, hat festgestellt, daß bei einer Ernährungsnorm von 20 Pud Getreide pro Kopf und einer Futternorm von 40 Pud Hafer pro Pferd, bei einer Durchschnittsernte, pro Kopf nur 16,6 Pud, d. h. um 17% unter der Normalernährung herauskommen und von Futtermitteln (Hafer) pro Arbeitspferd nur 23,6 Pud, d. h. 41% unter der Futternorm.

Was das Verhältnis der Anteilsmaße zueinander und zu den landwirtschaftlichen Arbeitskräften betrifft, so ist nach Angaben der oben erwähnten Kommission zu schließen, daß pro Hof das Anteilsland vier- bis fünfmal kleiner ist, als notwendig wäre, um

die vorhandenen Arbeitskräfte auszunützen. Wie diese Kommission berechnet, waren bei der Hereinnahme der Ernte auf der ganzen Getreidefläche im Jahre 1900 11 360 200 Menschen beiderlei Geschlechtes beschäftigt, während in Wirklichkeit die arbeitsfähige Masse beiderlei Geschlechts 44 724 800 betrug, auf diese Weise also sich ein Überfluß von Arbeitskräften in Höhe von 33 Millionen Menschen ergab.

Obwohl man der Kommission die Verantwortung für diese Zahlen überlassen muß, so muß man doch daraus die Bestätigung für die Tatsache entnehmen, die auf das ganz ungeheuere Mißverhältnis zwischen Bodenanteil und vorhandener Arbeitskraft hindeutet. W. E. Postnikow hat die südrussischen Wirtschaftsverhältnisse daraufhin untersucht und hat die von der Kommission für das Zentrum festgestellten Tatsachen bestätigen können.

Auf diese Weise ist ein großer Teil der Bauern bei den gegenwärtigen Betriebsformen nicht in der Lage, seine unmittelbaren Nahrungsbedürfnisse und das Futterbedürfnis für das Vieh zu befriedigen und seine Arbeitskraft vollständig auszunutzen. Wenn man anerkennt, daß sich in einer solchen Lage alle Bauern befinden, die im Jahre 1861 nicht mehr als den Normalanteil bekommen haben, so wird man auch zugeben müssen, daß obige Charakteristik jedenfalls die Hälfte der gesamten bäuerlichen Bevölkerung der 50 europäisch-russischen Gouvernements betrifft; das Gesagte läßt keinen Zweifel darüber, daß ein ganz bedeutender Teil unseres Bauerntums an Bodenmangel leidet.

Wie traurig auch die Lage der Bauern, die unzureichende oder Bettel- oder Viertelanteile besitzen, auch ist, so existiert doch eine Klasse von Leuten, die sich in noch schwierigerer Lage befinden; das sind die ganz Landlosen, die gar keine Anteile erhalten haben, und deswegen genötigt sind, fremden Boden zu bearbeiten. Nach den vom Landwirtschaftsministerium angestellten Untersuchungen betragen die ganz landlosen Höfe im europäischen Rußland durchschnittlich 7% von der gesamten Hofzahl; allerdings schwankt dieser Prozentsatz nach den einzelnen Gegenden.

III.

Die bisherigen Vergrößerungsformen des bäuerlichen Bodenbesitzes.

Die Landwirtschaft erschien bisher für unser Volk als das hauptsächlichste, vielerorts sogar das einzige Gebiet für die Arbeitsverwendung. Deswegen ist es natürlich, daß der den Bauern sofort nach ihrer Befreiung fühlbar gewordene und stets an Stärke gewachsene Bodenmangel zu einer Lebensfrage für sie werden mußte, und ihr Fühlen, Denken und Wirken außerordentlich beeinflussen muß. Auf diesem Boden ist das Streben der Bauern zur Vergrößerung ihres Landbesitzes erwachsen, ein Streben, das sich unaufhaltsam Bahn bricht wie ein machtvolles Feuer, dem nirgends Halt geboten werden kann.

Sehr klar und einzigartig hat diese Stimmung unter der bäuerlichen Bevölkerung der Gouverneur von Pskow gekennzeichnet. In seinem „alleruntertänigsten“ Bericht bestätigt er, daß „die drückende Mehrheit der Bauern seines Gouvernements die Last, die sie bedrückt, und die aus der ständischen Verfassung unseres Staates erwachsenden Ungleichheiten außerordentlich heftig empfindet, und daß sie zum Bewußtsein gelangt ist, wie sehr es unmöglich sei, bei den gegenwärtigen Wirtschaftsbetriebsformen den Weg der Entwicklung zum Wohlstand und einer besseren Versorgung in der Zukunft zu betreten“. Dieses Bewußtsein führt nach den Worten des Genannten dazu, „daß alle Gedanken der Bauern auf die Erlangung neuer Länder und alle ihre Hoffnungen auf die agrarischen Maßnahmen gerichtet sind. Obwohl sie durch Kauf ihr Land vergrößern, haben die Bauern jedoch noch nicht jene Erwartung verloren, die seit der Bauernbefreiung sich bei ihnen eingewurzelt hat, die Erwartung, daß eine Regierungsmaßnahme ihnen von neuem weitere Bodenanteile zuerteilen wird. Jedes Zirkular in einer Kolonisationsangelegenheit, jede Maßnahme der Bauernbank wird von ihnen in diesem Sinne erörtert. Während meiner Verwaltung des Gouvernements sind an mich zahlreiche Bittschriften von Bauern gelangt, die sich ohne Arglist mit der Bitte an mich wandten, ich möchte den Verkauf ihrer Nachbarländer an sie durch Vermittlung der Bauernbank verfügen, da die Eigentümer der betreffenden Länder freiwillig den Verkauf nicht bewirken wollten. Oft vorkommende Fälle hartnäckiger Boden-

besitznahme und Antastungen von Besitzgrenzen sind der lebendige Ausdruck dieser Stimmung. Die Bauern nehmen in der Naivität ihrer Auffassung stets fremde Ländereien in Anspruch und lassen sich Grenzverletzungen zuschulden kommen. Nur selten findet die Begrenzung eines bäuerlichen Bodenanteils ohne Konzessionen bereits von ihnen widerrechtlich in Besitz genommener Bodenanteile ihren Abschluß und der Privatbesitz bringt der Landversorgung der Bauern bewußt große Opfer, als das einzige Mittel, zu friedlichen nachbarlichen Verhältnissen mit ihnen zu gelangen. Im Jahre 1892 hat der hiesige Adel, als am meisten an dieser Angelegenheit interessiert, für die Herausgabe neuer Regeln, die die Begrenzung vom Bauernanteile bestimmen, agitiert. In der Tat ist auch eine solche Maßnahme außerordentlich wünschenswert, da es das einzige Mittel ist, eine der Hauptursachen einer Reihe von Agrarschwierigkeiten zu beseitigen, Schwierigkeiten, die oft die Notwendigkeit hervorrufen, strenge Maßnahmen zur Bestrafung bäuerlicher Eigenmächtigkeit zu ergreifen.“ (!)

Die Erscheinungen, über die der Gouverneur von Pskow klagt, sind keine Ausnahmen. Daß die engen Grenzen des Anteilsbesitzes dem Andrang der in ihnen eingeschlossenen Kräfte weichen, dafür legen auch die Berichte der Ortskomitees die zur Untersuchung der Bedürfnisse der Landwirtschaft eingesetzt waren, Zeugnis ab. Die Expansivsucht der Bauernmasse kann von keiner Macht in Schranken gehalten werden. S. J. Schidlowski sagt in seinem Bericht: „Es gibt augenblicklich keine Wirtschaft, welche nicht mehr oder weniger unter den fortgesetzten Antastungen landwirtschaftlichen Eigentums große Schäden zu erleiden hätte.“ Die erwähnten Komitees erörtern diese Frage sehr eingehend und erklären den Landraub und die auf dieser Grundlage erwachsenden Streitigkeiten mit den Unzulänglichkeiten unserer Gesetzgebung in bezug auf die Verteidigung des Bodeneigentums, der Ungesetzlichkeit bäuerlicher Bodenbesitznahme, dem traurigen Begriff der Bauern von der Unantastbarkeit fremden Eigentums usw. usw. Warum aber nach strengen Gesetzen rufen, wenn die einmal vorhandene Bodenbeengung die Bauern z w i n g t, die Fläche ihres Nutzungsgebietes um jeden Preis zu vergrößern? Kann man eine unbeugsame Achtung vor fremdem Eigentum vom Menschen

verlangen, der vor dem Dilemma steht: Hungern oder nach dem Fremden greifen? Da den Bauern Wald und Weide mangelt, so ist nach dieser Richtung hin ein Hinausgehen über die eigenen Grenzen leicht geschehen. Der Bodenraub ist nur eine illegale Äußerung des Bodendurstes, der die Seele des Bauern beherrscht und in den bestehenden Bedingungen des bäuerlichen Daseins seine Quelle hat.

Im Volksbewußtsein sind noch die Erinnerungen wach, daß die „Herren" bei der Befreiung Bodenstücke, die früher den Bauern gehört haben, ihrem eigenen Nutzen zugeführt haben. Jetzt müssen die Bauern diese selben Bodenstücke, die ihnen früher gehörten, pachten und unmäßige Preise für sie zahlen. Welch ein fruchtbarer Boden für den Gedanken, daß die Gutsbesitzer ungesetzlich Bauernland besitzen!

Was die gesetzlichen Formen betrifft, in denen sich das Bestreben der Bauern zur Vergrößerung ihres Anteilslandes geltend macht, so erscheinen als solche: Der Erwerb von Boden auf dem Wege des Kaufs und die Bodenpacht außerhalb des Anteilslandes. Auf dem Wege des Kaufs hat die bäuerliche Bevölkerung den Rahmen ihres Besitzes kaum erweitert, und die Bodenfläche, die von den Bauern nach Abschaffung der Leibeigenschaft erworben worden ist, ist abgesehen von den Preisen, die sie für das gekaufte Land gezahlt haben, zu unbedeutend, um mit dem Bodenbedarf der Bauern nur einigermaßen einen Vergleich auszuhalten. Für die Zeit von 1863 bis 1897 sind nur 12,9 Millionen Dessjätinen in die Hände der Bauern übergegangen, allerdings schon nach Abzug derjenigen Bodenfläche, die sie inzwischen wieder verkauft haben. Ein bedeutender Teil dieses von den wohlhabenderen Bauern erworbenen Kauflandes kommt für die Bauernmasse nicht in Frage und erscheint keineswegs als Korrektiv des Bodenmangels. Das äußert sich besonders scharf im Verhältnis zu den einzelnen Käufen. Wenn man die kleinen und mittleren Käufe einerseits und die großen Käufe andererseits vergleicht, so ergibt sich, daß von $^3/_4$ bis $^4/_5$ der bäuerlichen Käufe der ersten Kategorie zufallen, doch verändert sich das Bild, wenn man die Verteilung der gekauften Fläche in Betracht zieht. Durchschnittlich kommt für die 35 Jahre von 1867 bis 1893 auf die kleinen und mittleren Käufe kaum mehr als $^1/_6$ der gesamten Fläche

der bäuerlichen Einzelkäufe und auf die großen Käufe $^5/_6$. Im Jahre 1895 sind 62% des von den Bauern im Einzelkauf erworbenen Bodens auf die Gruppe gekommen, wo der Preis für jeden Einzelkauf fast 10000 Rubel beträgt. 21% kamen auf die Gruppe, wo der Durchschnittspreis 2000 Rubel betrug, und nur 17% auf die kleinen und mittleren Bodenkäufe, deren Preis 600 oder 300 Rubel betrug.

Auf diese Weise ist die Mehrzahl der von den Bauern im Einzelkauf erworbenen Flächen dem Typus des bäuerlichen Groß- und des gutsbesitzlichen Mittelbetriebes zuzuschreiben. Die Durchsicht der Angaben über die Verteilung der bäuerlichen Käufe nach den einzelnen Regionen ergibt, daß bäuerliche Großkäufe allerorts und allerzeit den größten Raum eingenommen haben. Deswegen muß man anerkennen, daß, soweit die bäuerlichen Einzelkäufe in Frage kommen, diese keineswegs zur Bodenerweiterung für die Masse der Bauern beigetrgen haben können.

Die gesamte Dessjätinenzahl der von den Bauern durch das Gesetz vom 19. Februar erhaltenen Flächen beträgt 36000000. Wenn man dazu annimmt, daß die bäuerliche Bevölkerung der nur schwach mit Boden versehenen Gruppen von 1861 bis 1900 um 35% gewachsen ist, und daß proportionell die Bodenversorgung dieser Gruppen gefallen ist, so kommt man zum Schlusse, daß zur Erreichung der vollen Versorgung noch 13 Millionen Dessjätinen notwendig sind, d. h. eine fast viermal so große Fläche, als die durch Hilfe der Bauernbank erworbene. Ein solcher Zuwachs wäre aber bestenfalls nichts anderes, als die Wiederherstellung des unmittelbar nach der Befreiungsaktion herrschenden Bodenstandes. Das hieße noch nicht den Bodenmangel beseitigen, weil er zu jener Zeit bereits existiert hat. Die Bauern, die Minimalanteile bekommen haben, die Bettelländler und anderen Gruppen, würden unter den gleich schlechten Bedingungen bleiben, unter denen sie sich bei der Befreiung von der Leibeigenschaft befunden haben. Außerdem würden die in dem Anteilsbesitz der Bauern entstandenen Fehlflächen unausgefüllt, d. h. nicht ergänzt bleiben. Diese Erwägungen geben Grund, die von den Bauern gekaufte Bodenfläche als eine im Vergleich mit dem Umfang ihres Bodenmangels ganz unbedeutende zu bezeichnen.

Der Bodenkauf ist ein Mittel zur Vergrößerung der bäuerlichen

Wirtschaft, welches bei seiner Unerschwinglichkeit nur wenigen zugänglich ist. Dies um so mehr, als die Preise von in kleinen Parzellen verkauften Flächen im Verhältnis zur Zersplitterung steigen, wie überhaupt die Bodenpreise unter dem Einfluß der Konkurrenz außerordentlich wachsen. Für 20 Jahre (1883—1903) betrugen die Bodenpreise durchschnittlich 52 bis 108 Rubel, und zwar ist diese Ziffer so zu verstehen, daß der niedrige Preis von 52 im Anfang und der hohe Preis am Ende dieser Periode zu finden ist, was die Bedeutung in sich schließt, daß der Bodenpreis sich während dieser Zeit mehr als verdoppelt hat.

Abgesehen vom Bodenkauf haben die Bauern die Pacht von Außeranteilsland auch als ein Mittel zur Vergrößerung der Wirtschaftsflächen betrachtet. Sie waren von Anfang an gezwungen, Land bei ihren früheren Herren zu pachten, besonders diejenigen „Landabschnitte", welche bis zur Beseitigung des Leibeigenschaftsrechtes in ihrer Nutzung standen, und die sie bei der Aufteilung im Jahre 1861 eingebüßt haben. Diese Landstückchen sind meistenteils in ihrem Verhältnis zu den Anteilsländern derartig gelegen, daß der Bauer sich ohne diese gar nicht helfen kann, dies um so mehr, als diese Stückchen mit seinem Anteilsland etwas Ganzes gebildet haben. Oft sind die Bauern gezwungen, diese Landstückchen zu pachten, um sich vor den unvermeidlichen Grenzverletzungen und den ihnen dann drohenden hohen Strafen zu schützen. Unabhängig von dieser schon völlig unfreiwilligen Pacht sind die Bauern gezwungen, zur Vergrößerung der Anbauflächen ihrer Wirtschaft zur Miete fremder Ländereien ihre Zuflucht zu nehmen. Denn an den einen Orten ersetzt das Pachtland das Fehlen von Weide und Heuwiese, an den anderen von Ackerland; sowohl im einen wie im anderen Falle ist der Pachtlanderwerb größtenteils eine notwendige Bedingung für die Weiterexistenz der bäuerlichen Wirtschaft. Mehr oder weniger vollständige Angaben über die von den Bauern gepachtete Fläche sind nicht vorhanden. Aber nach den landschaftlich-statistischen Untersuchungen ist die Fläche der von den Bauern gepachteten Außeranteilsländer in 183 Bezirken, d. h. in der Hälfte der Gesamtzahl derselben 10 Millionen Dessjätinen, d. h. annähernd 20% des Anteilslandes groß gewesen. Die Zahl der gepachteten Höfe betrug anderthalb Millionen oder 37% der Gesamtzahl der Höfe.

Wie bedeutend auch die Fläche des von den Bauern gepachteten Außeranteilslandes ist, das Bedürfnis der bäuerlichen Bevölkerung nach Vergrößerung ihrer Wirtschaftsflächen kann dadurch nicht befriedigt werden. Die Nutzung des Pachtlandes kann nicht immer gleichmäßig sein. Das Pachten von Außeranteilsland hängt in jedem Ort nicht nur vom Maß des Pachtbedürfnisses, sondern auch von der Größe des im gegebenen Rayon vorhandenen Pachtfonds ab. Dort, wo die Anteilsländer vom Privatbesitzland weit entfernt sind, kann sich die Außeranteilspacht nicht entwickeln, obwohl der Landbedarf der Bauern sehr groß sein kann. So pachten, nach den Worten von Postnikow, die ehemals leibeigenen Bauern in Südrußland mehr Land pro Hof, als die Kronbauern, aber nicht deswegen, weil sie einen größeren Landbedarf haben, sondern deswegen, weil sie in der unmittelbaren Nähe vom Gutsbesitzland wohnen und so eher die Möglichkeit haben, ihr Bedürfnis zu befriedigen. Infolge der Abhängigkeit der Außeranteilspacht von der Größe des Pachtfonds sind die Pachtverhältnisse der Bauern von Ort zu Ort außerordentlich verschieden; während dem einen Gebiet die Pachtfläche die Unvollständigkeiten des Anteilsbesitzes ersetzt, kann in dem andern die Pacht nach dieser Richtung hin gar keine Rolle spielen. Abgesehen davon, verteilt sich die Pachtfläche unter den Pächtern nicht immer entsprechend ihrem Bodenbedarf. Infolge des Einflusses verschiedener Ursachen, hauptsächlich infolge des Viehstandes und der vorhandenen Arbeitskräfte, werden die Pachtländer meistens von denjenigen Wirtschaften erworben, die bereits ein großes Eigentum besitzen und über Vieh und Arbeitskraft in großem Maße verfügen.

Von den Pachtpreisen kann man dasselbe wiederholen, was wir bei der Charakteristik der Kaufpreise vorgebracht haben. Im allgemeinen sind die Pachtpreise um so höher, als das Pachtland kleiner ist, besonders bei der Einzelpacht. Mit der Zeit wird durch die fortgesetzte Erhöhung der Pachtrate dem Bauer das Pachtland viel teuerer als das Kaufland, da das Steigen der Bodenpreise sich nicht so kontinuierlich, sondern vielmehr springend vollzieht.

Auf diese Weise mußte die bäuerliche Bevölkerung, die bei ihrer Befreiung in die zu engen Grenzen ihres Anteilslandes hineingepreßt wurde, nach einem Ausgang suchen. Mittel fand sie im

Bodenkauf und der Bodenpacht, aber weder das eine noch das andere konnte ihre Bedürfnisse nach Vergrößerung ihrer Bodenflächen befriedigen.

IV.

Die Hauptursachen der technischen Zurückgebliebenheit unserer Landwirtschaft.

Die Entwickelung der bäuerlichen Wirtschaft hängt nicht nur von den den Bauern zur Verfügung stehenden Flächen ab, sondern auch von anderen Faktoren; unter den letzteren nimmt nach seinem Einfluß auf den Wohlstand der Bauern die erste Stelle ein: der Stand der landwirtschaftlichen Technik.

Aus dem oben Dargelegten entspringt natürlich die Frage, ob nicht, wenn die von den Bauern bearbeitete Bodenfläche für ihre Ernährung unzureichend ist, und der vollen Verwendung ihrer Arbeitskraft keinen Raum gibt, die beste Lösung des Problemes die Hebung der Wirtschaftsproduktivität durch Verbesserung ihrer technischen Seite sei. Daß nach dieser Richtung hin sehr viel getan werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Abgesehen von der Verbesserung, die sich in letzter Zeit in einigen Gebieten, besonders in bezug auf die Kleewirtschaft, gezeigt hat, befindet sich die gesamte russische Landwirtschaft in technischer Beziehung auf einem außerordentlich niedrigen Niveau. Die Produktivität der bäuerlichen Wirtschaft könnte mit Hilfe einer vollkommeneren Bearbeitung um ein Bedeutendes erhöht werden. Das Durchschnittsmaß der verschiedenen Getreideernten auf bäuerlichem Boden beträgt ein Siebentel, nach andern Angaben 20% der auf Privatbesitzland erzielten Produkte. Wenn man das Durchschnittsmaß der gutsbesitzlichen Ernte auf 45 Pud pro Dessjätine annimmt und die Saatfläche des Bauern nach den Angaben des „zentralen statistischen Komitees“ für 1901 mit 47 Millionen Dessjätinen, so ergibt sich, daß die Bauern jährlich bei zu Grundelegung des oben im Verhältnis zum Gutsbesitzertrages zitierten Siebentelsatzes um 423 und bei Zugrundelegung des 20%-Satzes 300 Mill. Pud weniger ernten, als sie hätten ernten können, wenn die Höhe ihrer Kultur dem Kulturniveau des Privatbesitzes entsprechen würde.

Lochtin bringt ein umfangreiches statistisches Material, das in grellen Farben die Zurückgebliebenheit der russischen, besonders der bäuerlichen, Landwirtschaft schildert. Unsere höchsten Ernten erscheinen annähernd zweimal geringer, als die Ernten anderer Länder. Wenn man die durchschnittliche Getreideernte in Rußland mit 100 annimmt, so beträgt die Ernte in den anderen Ländern für Roggen 230, für Weizen 280, für Hafer 277 usw. Der Reinertrag an Getreide und Kartoffeln beträgt pro durchschnittliche Saatfläche des russischen Bauern (0,74 Dessjätine) 20,4 Pud, während in anderen Ländern auf gleicher Fläche 56,9 Pud erzielt werden würden, hierbei sogar in Belgien 88, im Vereinigten Königreich 84,4, in Japan 82,8 Pud usw., Die Heuernte in Rußland ist im Vergleich mit der anderer Länder um 50 bis 200 % niedriger. Während bei uns pro Dessjätine durchschnittlich 77,1 Pud geerntet werden, beträgt die Ernte im Vereinigten Königreich 235,5 Pud, in den Vereinigten Staaten 205,2, in Deutschland gleichfalls 205 usw. Nach Lochtins Meinung könnte die Saatfläche bei einem rationellen Verhältnis zum Boden in Rußland verdoppelt werden, und dabei würde sich das Vieh betreffs seiner Fütterung in bedeutend besseren Verhältnissen finden, als seine gegenwärtigen Existenzbedingungen es ermöglichen. Professor A. I. Tschuprow, einer der begeistertesten Verteidiger der Hebung des russischen Bauerntums auf dem Wege der technischen Vervollkommnung der Landwirtschaft auf den Anteilen, zeigt gleichfalls darauf hin, daß „unsere Ernten auf den Bauernländern mit ihren 35—40 Pud Roggen pro Dessjätine so niedrig sind, daß selbst die allerprimitivsten allen zugänglichen Verbesserungen ausreichen, um die Ernte um die Hälfte ihres gegenwärtigen Standes zu erhöhen. Aber die Technik verfügt doch über unvergleichlich machtvollere Mittel. Eine Ernte von 30 Quinteln pro ha oder von 200 Pud pro Dessjätine wird in Ländern entwickelter Technik als außerordentlich niedrig angesehen."

Aber worin bestehen die Ursachen der Zurückgebliebenheit der bäuerlichen Wirtschaft? Die Hauptursache ist — das Fehlen allgemeiner und technischer Kenntnisse wie auch der notwendigen materiellen Mittel, die landwirtschaftliche Verbesserungen erfordern. Diese Ursache ist die direkte Folge des Zusammenwirkens aller politi-

schen und gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen Rußland bisher gelebt hat. Das Eindringen eines Buches in die Bauernmasse wurde bis aufs äußerste erschwert. Diskussionen oder Vorträge im Dorfe selbst über streng spezielle Fragen stießen auf unüberwindliche Hindernisse. Alle Formen des Verkehrs und der Vereinigung, die in allen Sphären der Gesellschaft zur Entwicklung gelangten, fanden in das Dasein des Dorfes keinen Eingang. Hindernisse dieser Art wurden zu einer steten Bremse sowohl für die Bestrebungen der Landschaft, als auch aller andern Maßnahmen. Der Minister für die Landwirtschaft hat selbst folgendes anerkannt: „Mit der Vergrößerung des agronomischen Personals finden Diskussionen zwischen den Agronomen und den Bauern immer größere Verbreitung, aber diese Herren haben gegebenenfalls mit den großen Hindernissen formaler Natur zu rechnen, die sich bei Vorlesungen im Dorfe entgegenstellen." Diese vorsichtige Anerkennung von seiten des höchsten Landwirtschaftsbeamten in Rußland ist nur ein schwacher Ausdruck für jenen Schrei der Verzweiflung, den alle ausstoßen, die auf dem Gebiete der Landschaftsagronomie tätig sind. A. A. Subrilin, einer der hervorragendsten Agronome der Moskauer Landschaft ruft aus: „Selbst die elementarsten Versuche, das Volk zum Denken und zu geistiger Tätigkeit anzuregen, stoßen Schritt für Schritt auf das Hindernis des ‚Verwaltungsschutzes'. Man kann doch wahrlich nicht die Annahme von Wirtschaftsmethoden hochkultureller Länder unter der bäuerlichen Masse propagieren, wenn diese selbst nur die Rechte von Kindern haben. Was kann man zur Verbesserung der Viehzucht vorschlagen, wenn Hafer, Heu und Hanfsaat, die als Viehnahrung unumgänglich nötig sind, zu Markte gebracht werden und zu Hause nur faules Stroh zurücklassen wird?"

Unwissenheit im Verein mit Rechtlosigkeit und Armut sind schlechte Bedingungen für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Fortschritts. Eine zweite Ursache der technischen Zurückgebliebenheit der Bauernwirtschaft ist der Bodenmangel und die Anteilszersplitterung. Der Bodenmangel veranlaßt den Bauer, sein ganzes Anteilsland zu ackern, und damit das gesunde Verhältnis zwischen Feld- und Futterwirtschaft zu zerstören. Dies führt zur Verringerung

der Vieh- und Dungwirtschaft und hat zur schließlichen Folge das Sinken der Produktivität und des Ernteertrages. Das Auftreten dieser Folge wird noch dadurch beschleunigt, daß die Bauern bei ihrer Befreiung ungenügendes Weideland und Heuwiesenland erhalten haben.

Gegenwärtig gibt es bei den Bauern, wie das Ministerium für die Landwirtschaft bemerkt, einen sehr minimalen Viehstand, und doch kann ohne denselben keine Landwirtschaft existieren; in 50 Gouvernements des europäischen Rußlands ist die Zahl der Pferde für das Jahrzehnt von 1888 bis 1898 um 19,6 Millionen auf 17 Millionen und des großen Hornviehs um 34,6 auf 24,5 Millionen Häupter gefallen. Auch die Ortskomitees haben zur Aufklärung dieser Verhältnisse vieles beigetragen und das Gesagte bestätigt. Nach ihren Berichten reicht z. B. im Gouvernement Nishnij-Nowgorod der vorhandene Dung nur für $^1/_5$ bis $^1/_3$ des Anteils aus, weswegen die Durchschnittsernte außerordentlich niedrig ausfällt: 38 Maß Roggen und 49 Maß Hafer. Im Michajlower Kreise des Gouvernements Rjäsan wird nur $^1/_{10}$ bis $^1/_8$ der Fläche gedüngt. Im Kreise Klinsk des Gouvernements Moskau wird $2^1/_2$mal weniger gedüngt, als die Normalfläche es erfordert.

Die anormale Erweiterung der Aussaat und die daraus entspringenden Folgen sind: Die Verringerung der Viehwirtschaft, das Sinken des Ernteertrages, und alles dies ist, wie jedermann klar ist, die Folge des Bodenmangels. Darin stimmen alle überein, die Meinungen gehen jedoch bedeutend auseinander, wenn es sich darum handelt, zu erörtern, welche Maßnahmen zur Verbesserung der bäuerlichen Wirtschaft ergriffen werden sollen.

Ausgehend von der Möglichkeit einer bedeutenden technischen Verbesserung der bäuerlichen Landwirtschaft, gestehen sich die einen, daß es einen Bodenmangel überhaupt nicht gibt, die andern, daß dieser Mangel nur eine relative Bedeutung hat, d. h. sie erkennen an, daß der Boden bei einem gewissen Stande der landwirtschaftlichen Technik gering sein kann, aber das technische Niveau kann ihres Erachtens bedeutend erhöht werden, und dann wird der vorhandene Boden dem Bauern völlig genügen. Auf diesem Standpunkt stehen die „Ortskomitees“[1]).

[1]) Die Komitees der besonderen Beratungskörperschaft zur Erforschung der landwirtschaftlichen Bedürfnisse. (Anm. des Herausgebers.)

Professor Tschuprow erkennt „die äußerste Wichtigkeit" der Frage der Vergrößerung des bäuerlichen Bodenbesitzes und „die dringende Notwendigkeit, der landwirtschaftlichen Bevölkerung in ihrer Bekämpfung des Bodenmangels zu Hilfe zu kommen", vollkommen an. Aber in Hinsicht darauf, daß die Maßnahmen dieser Kategorie die Aufmerksamkeit der russischen Gesellschaft bisher ausschließlich für sich in Anspruch genommen haben, während der Übergang der bäuerlichen Wirtschaft zu verbesserten Betriebssystemen nur wenig erörtert worden ist, so betont Professor Tschuprow diese Seite der Frage ganz besonders und unterzieht die Frage der technischen Hebung der Wirtschaft einer so eingehenden Erwägung, daß es den Anschein hat, als ob sie mit den anderen Maßnahmen zur Hebung der Landwirtschaft in einem Kontakt ständen.

Die schwierige Lage, in der sich gegenwärtig die Bauernwirtschaft befindet, kann natürlich unter anderem auch durch die Verbesserung der landwirtschaftlichen Technik und die Verbesserung der Futterwirtschaft erleichtert werden; es ist doch ganz zweifellos, daß die Einführung der Futterwechselwirtschaft den Bauern die Möglichkeit geben würde, ihren Viehstand zu vergrößern und den Ernteertrag zu erhöhen. Aber viele Forscher zeigen darauf hin, daß der Übergang zu verbesserten Systemen bedingt ist durch bestimmte Größen der zu bewirtschaftenden Flächen. So gibt z. B. das Komitee des Gouvernements Ufa an, daß „alle agrikulturellen Maßnahmen, die durch die Landschaftsinstitute ins Leben geführt worden sind, auf Schwierigkeiten stoßen, die durch das Unzureichende der Anteilsgröße bedingt werden". Nach Meinung des Departements für die Landwirtschaft benötigen gerade die ausreichend mit Land versorgten Wirtschaften vor allem Kenntnisse und Mittel zur rationellen Verwendung derselben. Für die Wirtschaften jedoch, die nur über unzureichende Landflächen verfügen, sind vor allem Maßnahmen zur Bekämpfung des Bodenmangels zu ergreifen. Das Departement glaubt, daß die agronomischen Maßnahmen hier Hand in Hand gehen müssen mit Maßnahmen zur Umsiedelung und Übersiedelung der überschüssigen Bevölkerung, daß aber keineswegs die ersteren die letzteren ersetzen können. Wir glauben, daß es bei diesen Maßnahmen allein bewenden zu lassen nicht genügt, und werden

wir hiervon weiter unten noch eingehender reden. Hier genügt es, zu bemerken, daß das Departement seine Meinung zum Zwecke geäußert hat, um zu zeigen, daß ein Institut, welches eher geneigt sein müßte, die Bedeutung agrikultureller Maßnahmen zu überschätzen, doch anerkennt, daß der Bodenmangel bei einer gewissen Entwicklungsstufe ein unüberwindliches Hindernis für den landwirtschaftlichen Fortschritt bedeutet, und daß mit den Maßnahmen agrikulturellen Charakters auch solche Hand in Hand gehen müßten, die auf die Erweiterung der bäuerlichen Wirtschaftsfläche gerichtet sind. Auch das Departement für die direkte Steuer gibt zu, daß „die größte Schwierigkeit bei der Verbesserung bäuerlicher Bodennutzung da entsteht, wo die Anteile allzusehr parzelliert sind, und gerade dieser Umstand die Hauptursache der Unzulänglichkeit bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes ist".

W. E. Postnikow erzählt bei der Behandlung dieses Faktors in seinem Verhältnis zur südrussischen Bauernwirtschaft, daß unter den Ursachen, die zum Verfall der Wirtschaft einzelner Hausbesitzer geführt haben, die grundsätzlichste die Minimalisierung des Bodenanteils und die Begrenztheit der Nutzungsmöglichkeit gewesen ist. „Ein bedeutender Prozentsatz pferdeloser und wirtschaftsloser Höfe hat seinen Grund in diesem Umstand. Es gibt ein gewisses Minimum der Wirtschaftsfläche, unter das die Bauernwirtschaft nicht sinken kann, weil sie dann allzu unvorteilhaft, ja sogar unmöglich wird."

Mit der technischen Verbesserung der Wirtschaften und ihrer Fläche ist die Entwicklung der Kleewirtschaft aufs engste verbunden. Es ist wahr, die Fläche der Bauernwirtschaft wird mit Hilfe der Pacht, wie oben gezeigt, vergrößert, aber die Vervollkommnung der Kultur findet die allerernstesten Hindernisse in den Bedingungen, unter denen das Außeranteilsland von den Bauern gepachtet wird. Das ist ein dritter Grund, der den Fortschritt der bäuerlichen Wirtschaft verhindert. Bei der Kurzfristigkeit der Pachtverträge und bei dem Mangel an Gesetzen und Usancen, die das Recht des Pächters schützen, hält sich unsere Gesetzgebung an die Regel, nach der alles, was vom Pächter in den Boden hineingesteckt worden ist, nach Ablauf der Frist dem Eigentümer des Bodens zufällt, ohne daß er genötigt wäre, den Pächter für seine Aufwendungen zu entschädigen, die er nicht

hat ausnutzen können. Unter diesen Umständen ist es ganz natürlich, daß der Bauer, der den Boden nur auf Jahresfrist pachtet, sich nicht veranlaßt fühlt, mehr für die Bearbeitung zu verwenden, als er im Laufe des Jahres durch den Boden erzielen kann. Wenn man auf die Unvorteilhaftigkeit einer solchen Lage hinweist, so wird meistens entgegnet, daß unsere Bauern überhaupt keine Aufwendungen zur Erhöhung der Bodenproduktivität machen, so daß bei den gegenwärtig herrschenden Betriebssystemen die Kurzfristigkeit der Pachtverträge belanglos wird. Diese Entgegnung ist jedoch nicht richtig. Wie einfach auch die bäuerlichen Betriebsformen sein mögen, so erfordern sie doch einige Aufwendungen, die nicht schon in Jahresfrist alle Früchte tragen können. Die Kleesaat z. B. ist auf den für so kurze Zeit gepachteten Ländereien ausgeschlossen, und wenn sie der Pächter doch betreibt, so tut er es nicht ohne Risiko. Durch die Begrenzung dieser Aufwendungsmöglichkeit werden die negativen Seiten unserer Pachtverhältnisse bestens erklärt. In den landschaftlich-statistischen Berichten werden Tatsachen mitgeteilt, die das Gesagte bestätigen. So wird z. B. im Kreise Orel nur selten eine Düngung von Pachtländern angetroffen; nur die für lange Frist gepachteten Länder werden gedüngt. Durchschnittlich wird pro Dessjätine Ackerland an Dung aufgewendet auf Anteilsland 29 Fuhren, auf Kaufland 39 und auf Pachtland nur $4^1/_2$ Fuhren. Man könnte eine Reihe ähnlicher Tatsachen für andere Ortschaften erbringen. Die Ortskomitees, die dieselbe Erscheinung vermerken, weisen auf die gegenwärtig auf den Staatswiesen herrschende Praxis hin, bei denen die Pächter gar keine Aufwendungen machen, was natürlich zu einer fortgesetzten Verschlechterung der Wiesen führt.

Von dem Privatbesitzland berichten dieselben Komitees, daß die den Bauern verpachteten Ländereien in einer Reihe von Jahren trotz ihrer ursprünglich viel größeren Produktivität die Ertragfähigkeit der anderen Bauernländer teilt. Der Besitzer kann jederzeit das Pachtverhältnis abbrechen, dieses führt natürlich zu einer wirtschaftlichen Erschwerung für die Bauern und kann oft zum Ruin ganzer Gegenden führen, deren Notstand eine große gesellschaftliche Bedeutung erlangt. Wie einschneidend ein solches Verhältnis auf die Interessen der Bauern wirkt und welch einen Grad ihre Pachtnot erreicht, wird unter anderem durch den Fall er-

wiesen, der nach dem Zeugnis eines Komitees in einem der Wolgagouvernements vorkam, wo ein ganzes Dorf genötigt war, auszuwandern, da das von den Dorfbewohnern gepachtete Land, das sie lange Jahre hin benutzt haben, plötzlich an eine Privatperson verkauft worden war. Sogar schriftliche, für lange Fristen geschlossene Pachtverträge stellen dem Pächter seine Aufwendungen keineswegs sicher. Als Beweis hierfür mögen die Bedingungen dienen, unter denen Kronland verpachtet wird. Eins dieser Vertragsstatuten besagt: „Wenn mit der Zeit das Pachtland für irgendwelche Zwecke benötigt werden sollte, sei es ganz oder teilweise, oder für die Einrichtung von Waldschutz, so ist die Gemeinde im ersten Falle verpflichtet, dem Gemeindevorstand das Land zurückzugeben und nach Abzug der Steuerschuld den übrigbleibenden Rest bis zum Ablauf der Kontraktsfrist wieder in Nutzung zu nehmen. Hierbei steht der Gemeinde das Recht zu, das inzwischen gesäte Getreide für sich in Anspruch zu nehmen." Auf Grund dieses Statuts hat die Pachtbehörde jederzeit das Recht, den auf neun Jahre geschlossenen Vertrag zu brechen, ohne dem Pächter seinen Verlust oder seine nicht ausgenützten Aufwendungen zu ersetzen.

Unter solchen Pachtbedingungen kann vom Pächter schwerlich eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Technik verlangt werden. Im Gegenteil, der in eine solche Lage versetzte Pächter kann an der Hand wirtschaftlicher Rechnung, d. h. des ökonomischen Prinzips, nur bestrebt sein, möglichst viel aus dem Pachtboden vor Ablauf der Frist herauszuschlagen. Mit diesen Gründen für den Verfall der Bauernwirtschaft gibt es noch eine ganze Reihe anderer, die nach der gleichen Richtung hin ihre Wirkung ausgeübt haben, so z. B. das unzureichende Steuersystem, das auf dem Überwiegen indirekter Steuern begründet ist und das mit seinem ganzen Schwergewicht auf die Bauernmasse drückt. Außerdem sind die Bauern mit Loskaufzahlungen belastet, die gleichfalls für sie eine schwer zu ertragende Steuer bedeuten. Die allgemeine Richtung der Wirtschaftspolitik, das Vordringen des Fabriksystems in der Industrie zum Schaden der Landwirtschaft und viele andere Gründe wirken, wie oben gesagt, in gleicher Richtung. Viele sehen auch als einen Grund die Gemeindeverfassung an und glauben, daß gerade diese ein un-

überwindliches Hindernis auf dem Wege zur Vervollkommnung der Wirtschaftssysteme ist; was den letzteren Punkt betrifft, so muß man bemerken, daß die Lage der Bauern in dem Gebiete, wo der Mir nicht vorherrscht, keineswegs besser als im Mirgebiet ist. Was jedoch die Vervollkommnung der Landwirtschaft betrifft, so ist der Übergang zur Kultur der Futtergewächse zu einem viel größeren Fortschritt im Nichtschwarzerdegebiet geworden, wo gerade der Mir die vorherrschende Verfassungsform ist.

Was die anderen Ursachen des Verfalls der Bauernwirtschaften, wie sie oben erwähnt sind, betrifft, so haben sie alle eine mehr oder weniger große Bedeutung und verdienen dementsprechende Aufmerksamkeit. Wir sehen die grundsätzlichen Ursachen der Dorfverarmung in der Rechtlosigkeit und der Unwissenheit der Masse, die bisher durch ein Zusammenwirken aller staatlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen in ihrem Übel verstärkt wurden, ferner im Bodenmangel und dem Mangel an jeder Ordnung der Pachtverhältnisse.

V.

Die Grundzüge der russischen Agrarpolitik.

Zur Förderung der Bauernwirtschaft müssen Bedingungen geschaffen werden, die zur Hebung des Kulturniveaus der Bevölkerung und der Verbreitung von Kenntnissen unter ihnen, zur Vergrößerung der Nutzungsfläche und der Ordnung der Pachtverhältnisse beitragen. Das sind die Reformen, die in erster Reihe stehen. Durch diese wird das Agrarprogramm zwar nicht erschöpft, aber von diesen aus muß der Anfang gemacht werden.

Während der letzten 40 Jahre ist nicht eine einzige dieser Forderungen erfüllt worden. Im Gegenteil, die Regierung befolgte eine Politik, die auf ganz entgegengesetzten Prinzipien aufgebaut war.

Die Verbreitung von Kenntnissen hatte im Dorfe keinen Zutritt, und die Hebung des Kulturniveaus der Bevölkerung stieß unter dem Polizeiregime auf unüberwindliche Hindernisse. Der Polizeigeist lastete auf allen russischen Bürgern und hütete eifersüchtig das Bauerntum vor jedweder kultureller Erleuchtung.

Die ständische Abgesondertheit des Bauerntums und das System des administrativen Schutzes bildeten die grundsätzlichen Anfänge der Regierungspolitik in der Bauernfrage und kamen zum deutlichen Ausdruck im „Gesetze über die Landräte" und in den Gesetzen vom Jahre 1886 über die Familienanteile und deren Begrenzung, wie vom Jahre 1893 über die Begrenzung der Mirländereien. Auf denselben Prinzipien waren die Gesetzesprojekte des aus dem Leben geschiedenen Plehwe aufgebaut und sind bisher bedauerlicherweise noch nicht endgültig aufgegeben worden. In bezug auf die Vergrößerung der bäuerlichen Besitzfläche hielt die Regierung entschieden an der Anschauung fest, daß die Bodenversorgung der von der Leibeigenschaft befreiten Bauern mit der einmal erfolgten Zuerteilung der Anteile erledigt ist. Eine Erweiterung des bäuerlichen Nutzungsgebietes kann demnach nur bewirkt werden durch ein Zusammenwirken des Staatskredits und der friedlichen Übereinkunft zwischen Bauer und Bodeneigentümer. Das Prinzip weiterer Bodenzuerteilung an den Bauern muß ein für allemal aus der Sphäre russischer Agrarpolitik ausgemerzt werden. Dieser prinzipielle Standpunkt der Regierung erhielt einen erneuten Ausdruck im Reskript von J. L. Goremykin aus Anlaß seiner Ernennung zum Präsidenten der Kommission für die Bauernfrage.

Für die Veränderung der Pachtverhältnisse ist bisher gar nichts geschehen, obwohl die gegenwärtig geltenden Rechte von allen als ganz veraltete anerkannt werden. Die „besondere Beratungskörperschaft (Osoboje Sowjeschtschanje)" richtete die Aufmerksamkeit auf die Pachtfrage, ihre Arbeiten sind jedoch zu keinen praktischen Resultaten gelangt. Nach eingehender Erörterung dieser Frage wurde von dieser Kommission ein Gesetzesvorschlag nur sehr bescheidenen Inhalts vorgebracht, aber auch dieser erhielt in der weiteren Entwicklung keine Befolgung aus Gründen, die gewöhnlichen Sterblichen völlig unerklärlich geblieben sind.

Da den wichtigsten Seiten der Agrarfrage keine Aufmerksamkeit geschenkt wurde, so waren auch die Maßnahmen der Regierung, obwohl vielleicht manchen von ihnen der wohlwollende Charakter nicht abzusprechen ist, ohne jeden sichtbaren Erfolg geblieben. Die finanziellen Erleichterungen wurden in bedeuten-

dem Maße paralysiert durch die allgemeine Richtung der Finanzpolitik, die zum Ausdruck kam in der Erhöhung der indirekten Besteuerung, deren Last in der Hauptsache auf die bäuerliche Masse fiel. Unabhängig davon haben die im Interesse der Bauern getroffenen Maßnahmen nicht erheblich zur Hebung ihres Wohlstandes beigetragen, da die Bedingungen der Bodenversorgung und das Leben der Bauern überhaupt einer solchen Wirkung entgegenstanden. Von den Schultern des Ertrinkenden wurde ein Teil der Last abgenommen, aber es blieben auf seinem Halse noch solche Steine, wie Bodenarmut, Rechtlosigkeit und Unwissenheit, die ihn weiter zum Grunde ziehen mußten.

Wie wir schon oben gesehen haben, hat die Bauernbank für die Besserung der materiellen Bedingungen, besonders in den ersten 12 bis 15 Jahren ihrer Wirksamkeit, keine Bedeutung gehabt. Die durch das Gesetz vom 15. Juni 1900 für die Bauern erleichterte Pachtung staatlicher Ländereien konnte beim völlig unbefriedigenden System der Bodennutzung keine große Rolle spielen. Daß der Staat in Rußland Eigentümer von 150 Millionen Dessjätinen Land ist, hat gegenwärtig keine große praktische Bedeutung, da 69,3 % der staatlichen Bodenfläche mit Wald bedeckt, 28,1 % Sumpfland und nur 2,6 % bebaubar sind; nur diese letzteren konnten verpachtet werden, und zwar als sog. „Besteuerungsstatuten" (Obrotschnyja Statji). Am Anfang des Jahres 1902 gab es in Rußland 10 854 solcher „Statuten", die eine Fläche von 4,1 Millionen Dessjätinen einnahmen. Diese Ländereien sind sehr ungleichmäßig über das Territorium des europäischen Rußlands verteilt. Der Teil der staatlichen Ländereien, der verpachtet werden kann, ist gewiß sehr klein, aber immerhin gibt es 10 % von diesen, die nicht an die Bauern verpachtet sind; ein Teil gelangt an die Bauern erst von zweiter Hand durch Vermittler, die große Bodenteile pachten und zu hohem Preise parzellieren. Wie groß die auf diese Weise verpachtete Bodenfläche ist, läßt sich schwer sagen, jedoch kann man nicht annehmen, daß sie allzu groß ist, da 48 % der staatlichen „Besteuerungsstatuten"[1]) auf dem Submissionswege vergeben werden, eine Form, die den Spekulanten sehr wohl entspricht.

[1]) Werden im Russischen genannt: „Obrotschnyja statji". (Anm. des Herausgebers.)

Natürlich ließe sich eine Erweiterung der im Staatsbesitz befindlichen Bodenfläche, die unter Kultur genommen werden kann, durch Abholzung der Staatsforsten erzielen. Aber die Vernichtung der Forsten wäre nur an einzelnen Orten, besonders in den nördlichen Gouvernements, zulässig. Abgesehen davon kann die Abholzung nur sehr langsam vor sich gehen.

Dagegen ist in der Kolonisation, der Umsiedelung, ein großes Feld für die Agrarpolitik gegeben. Es ist bekannt, daß die Kolonisationsfrage in den Redaktionskommissionen anfangs erhoben, späterhin aber niedergeschlagen worden ist. Von dieser Zeit an hat während 20 Jahren die Kolonisationsfrage ein nur negatives Verhalten von seiten der Regierung hervorgerufen und vor verhältnismäßig nicht langer Zeit einer veränderten Politik Platz gemacht. Außerdem hat die Umsiedelung an und für sich an Stärke zugenommen, aber auf diesem Wege wurde nur ein kleiner Teil bodenbedürftiger Bauern entfernt. Im ganzen siedelten aus den 50 Gouvernements des europäischen Rußlands von 1885 bis 1901 etwa 1,2 Millionen Seelen beiderlei Geschlechts in andere Gebiete um. Indessen hat das natürliche Wachstum der Bevölkerung für diese Zeit fast 20 Millionen Seelen betragen. Als die Regierung in den letzten Jahren ihr Verhältnis zur Umsiedelung geändert hat, hat sie dennoch keine Mittel gefunden, um die Bauern zur Umsiedelung im stärkeren Maße zu veranlassen. Einerseits, weil sie fürchtete, „daß die freie Reserve bebaubarer Flächen an den Grenzen des Landes nicht so groß ist, um für die Versorgung eines bedeutenden Teiles der bodenarmen bäuerlichen Bevölkerung zum Zwecke der Hebung bäuerlicher Bodennutzung ausreichend zu sein", andererseits, weil die Regierung glaubte, „daß die Bauern, die in ihrem Heimatlande nur kleine Wirtschaften führten, ein hoffnungsloses Element für die Besiedelung unbewohnter Flächen seien, und sie, auf ihre eigene Kraft angewiesen, sich verlieren, mit den Schwierigkeiten nicht kämpfen und nach einigen mißlungenen Versuchen, das ihnen zugewiesene Land im Stiche lassen und in ihre Heimat zurückkehren würden". Der Standpunkt der Regierung in der Kolonisationsfrage wird mit folgendem bestens charakterisiert: „Die Regierung erkennt diese Bewegung an und läßt sie unter gewissen Bedingungen zu, regt jedoch die Bauern zur Umsiedelung nicht an, läßt den Kolonisten

nur wenig Unterstützung angedeihen und überläßt es ihnen, auf ihr eigenes Risiko und für ihre eigene Rechnung die Umsiedelung zu vollziehen.“

Die Umsiedelung hat bei ihrem gegenwärtigen Stande nicht zu einer so großen Abteilung von Bauern geführt, daß in ihr ein Erleichterungsmoment für die Schärfe der Bodenmangelsfrage gesehen werden könnte. Bei dem durchschnittlichen jährlichen Wachstume der Bevölkerung von annähernd 900000 Seelen beiderlei Geschlechts hat die Umsiedelung bisher nur 200000 Seelen betragen, aber auch diese Größen haben schon seinerzeit Befürchtungen hervorgerufen, ob diese jährliche Kolonistenzahl in Sibirien untergebracht werden kann. So hat der bekannte Alexander Kaufmann, der als Spezialist auf diesem Gebiete gilt, in bezug hierauf folgendes geäußert: „Die Arbeiten zur Vorbereitung vom Kolonistenland in Sibirien haben gezeigt, daß der Vorrat an Ländereien, die unmittelbar in Gebrauch genommen werden könnten, bei weitem den Bedarf nicht decken kann. Diese Frage ist um so kritischer geworden, als die Kolonisationsbewegung im Jahre 1895 und 1896 so außerordentlich zunahm, daß die Kolonistenzahl von 65- auf 200000 gestiegen war. Seit 1895 erforscht man die ungeheueren Flächen urmanischer Böden. In westsibirischen Steppen arbeitet eine hydrotechnische Expedition des Ministeriums für die Landwirtschaft, aber es ist kaum zu erwarten, daß deren Erfolge schon in den nächsten Jahren für eine weitere Entwicklung der Kolonisation Raum schaffen werden.“

Wie langsam die Arbeiten zur weiteren Kolonisierung vor sich gehen, ersieht man daraus, daß die Arbeiten der mit der Bodenkultur Beschäftigten für die Kolonisation während des Jahrzehnts 1893—1902 im ganzen 8,2 Millionen Dessjätinen mit 442 413 Seelenanteilen gewonnen haben. Die in dem gleichen Jahrzehnt auf staatlichem Boden angesiedelten Kolonisten beliefen sich auf 611 950 Seelen beiderlei Geschlechts. Die Führer unserer inneren Politik, wie unserer Agrarpolitik, haben natürlich von einer Unterstützung der Kolonisation, wie von der weiteren Entwicklung ihrer Anfänge nur wenig gehalten und weniges Planmäßige für sie geleistet. Das Bestreben, die ärmeren Elemente des Bauerntums zu unterstützen, dadurch, daß man sie von den Wohlhabenderen loslöst und umsiedelt, hat bereits lange seinen agrarpolitischen

Ausdruck in der Tätigkeit der Bauernbank erhalten; aber während der letzten Jahre hat sich diese Tendenz besonders stark verschärft, wie z. B. in den Regierungsvorschlägen betreffs des Gemeindebesitzes, die darauf hinausliefen, die ärmeren Elemente aus der Gemeinde auszuscheiden und der Hofwirtschaft zuzuführen. In diesem Vorschlag waren Herr Plehwe und Herr Witte trotz ihrer sonstigen Gegensätzlichkeit vollkommen einig. Diese Richtung unserer Politik fiel mit der sehr bemerkbaren Tendenz der volkswirtschaftlichen Literatur, besonders im Marxistischen Lager, um die Mitte der 90er Jahre, zusammen.

Wir halten einen solchen Standpunkt unter den gegenwärtigen Bedingungen für vollkommen falsch. Nach dieser Richtung hin konnte man die Erörterungen nur pflegen, wenn man noch eine Blüte des russischen Kapitalismus erhoffte. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß die Hebung der Fabrikindustrie mißlungen war, weil ihre Produkte im ruinierten Bauerntum einen engbegrenzten und hoffnungslosen Käuferkreis fanden. Deswegen kann man wohl kaum in naher Zukunft eine weitere Entwicklung der russischen Industrie erwarten. Demnach wird auch das Gebiet der Arbeitsverwendung, wie die Industrie es bietet, gleichfalls ein beschränktes bleiben.

Im Jahre 1902 zählte man in Rußland 2,4 Millionen Fabrikarbeiter, wenn man auch die Hüttenindustrie mit in den Betrachtungskreis zieht. Nach Ausrechnung der Kommission für das Zentrum betrugen die in den nichtlandwirtschaftlichen Gewerben beschäftigten Arbeiter im Jahre 1900 in den 50 Gouvernements des europäischen Rußlands 6,6 Millionen. Nach Ausrechnung derselben Kommission hat die Gesamtzahl der Arbeiter im gleichen Jahre 45 Millionen betragen. So würden, wenn selbst die Zahl der Industriearbeiter sich verdoppeln würde, doch noch 30 Millionen Menschen auf die Verwendung ihrer Arbeitskraft in der Landwirtschaft angewiesen sein. Ob nun diese Rechnung absolut oder nur annähernd richtig ist, — man wird keinesfalls daran zweifeln können, daß selbst bei den besten Bedingungen für die Entwicklung unserer Landesindustrie die Mehrzahl der Bauern noch auf lange Zeit hinaus im Dorfe wird verbleiben müssen.

Alles das zeigt, daß die unmittelbare Aufgabe unserer Agrarpolitik in der Hebung der materiellen Lage der Bauernmasse zu

suchen ist. Welchen Weg Rußland auch betreten sollte, gegenwärtig muß die Agrarpolitik zu diesem Ziele führen. Man möchte glauben, daß zu einer solchen Auffassung unserer unmittelbaren Aufgaben sich auch diejenigen werden bekennen müssen, welche das Endziel in der Hebung der russischen Industrie und in der kapitalistischen Entwicklung der Landwirtschaft sehen. Die Blüte der Industrie ist nur möglich bei einer Stärkung der Kaufkraft der Bevölkerung, und in Rußland, wo $^2/_3$ der Bevölkerung dem Bauerntum angehören, ist eine Entwicklung der Industrie nicht möglich, ohne eine Besserung des Daseins der Masse. Vom Standpunkt der industriellen Interessen muß also gleichfalls die ganze Wirtschaftspolitik auf dieses Ziel gerichtet sein. Wenn die erste Stufe erreicht sein wird, d. h. der Wohlstand der Masse auf ein Niveau der Existenzmöglichkeit gehoben sein wird, und nur dann, wird die Entwicklung der russischen Industrie die notwendige Basis erhalten, und mit der Zeit wird dann von selbst ein Teil der ländlichen Bevölkerung nach der Stadt ziehen. Unter diesen Bedingungen wird dieser Zuzug, nicht wie jetzt, einer ordnungslosen Flucht vor dörflicher Armut gleichen, einer Flucht, die in der traurigen Hoffnung, irgendwo in der Stadt Nahrung zu finden, um nicht vor Hunger sterben zu müssen, verübt wird. Das wird ein Prozeß natürlicher Bevölkerungsdifferenzierung sein, die vor sich gehen wird, in den von der industriellen Entwicklung des Landes bedingten Grenzen. Aber das ist Sache der Zukunft, und die vor uns stehende Frage ist — die Bauernfrage.

Man wird uns entgegnen, daß man in dem, was um uns herum vorgeht, den oben erwähnten Differenzierungsprozeß bereits sehen müsse, daß dieser Vorgang zu einem endgültigen Zerfall der Bauernwirtschaft führen müsse, und daß auf diesen Ruinen die kapitalistische Landwirtschaft erblühen werde. Deswegen, so wird man sagen, lohne es gar nicht, die Bauernwirtschaft zu unterstützen. Das ist der Standpunkt des orthodoxen gradlinigen Marxismus, aber er dürfte kaum anwendbar sein auf unsere russischen Verhältnisse. Für unsere Mehrheit der landwirtschaftlichen Bevölkerung gibt es keine Möglichkeit, ihren Boden zu verlassen, deswegen wird, was auch die Doktrinäre der Großwirtschaft unternehmen sollten, die Bauernmasse niemals das Dorf verlassen, und wenn man ihr den für sie notwendigen Boden

nicht friedlich geben wird, so wird sie sich ihn mit Gewalt aneignen. In Rußland erfordert die Agrarfrage mit Macht die sofortige Lösung. Die Agrarreform ist unvermeidlich und muß sich in den Grenzen der bäuerlichen Interessen vollziehen.

VI.

Der Ergänzungsanteil.

Wir erläuterten oben drei Fragen oder, besser gesagt, drei Forderungen, die durch die Geschichte unserer Bodenverhältnisse nach der Reformaktion ausgelöst wurden. Die erste von diesen ist die Schaffung von normalen gesellschaftlichen und politischen wie kulturellen Bedingungen für das Dorf. Diese Forderung stellt nur einen Teil der allgemeinen Aufgabe dar, die zur Erweiterung der Lebensbedingungen wie der Freiheitsbewegung unserer Tage überhaupt führt. Die Wiedergeburt unseres Dorfes ist bedingt durch den Fortschritt der Freiheitsbewegung, ebenso wie die Wiedergeburt des ganzen Landes. Ohne die durch konstitutionelle Garantien gesicherte Freiheit ist eine Hebung der Kultur wie eine Belebung des Landlebens unmöglich, und ohne diese können keine Reformen zur Hebung des Wohlstandes der Bauernmasse führen.

Es würde jedoch falsch sein, ein solches Resultat nur von der politischen Reform zu erwarten. Es muß mit ihr Hand in Hand die Agrarreform gehen, deren Grundsatz eben bleiben muß: die Erweiterung des bäuerlichen Besitzes und die Regulierung des Pachtlandes. Alles oben Auseinandergesetzte zeigt, daß die Masse der russischen Bauernbevölkerung von der Landwirtschaft untrennbar ist, daß eine Vergrößerung des bäuerlichen Besitzes notwendig und unvermeidlich ist, und daß weder die Kolonisation noch die Ausnützung staatlicher Pachtstatuten im Interesse der bodenarmen Bevölkerung als Mittel angesehen werden können, die zu einer ernstlichen Änderung der materiellen Lage der Bauern führen können. Unter diesen Bedingungen ist das einzige Mittel der Erweiterung des Bauernbesitzes im Ergänzungsanteil der bodenarmen Bauern zu suchen.

Der Gedanke des Ergänzungsanteils (Dopolnitelny Nadjel) ist nicht neu. D. T. Samarin hat diesen Gedanken bereits in seiner

Anwendung auf die Bettelländler propagiert. Samarin war bekanntlich der Anschauung, daß „das Dasein der Bauern bei uns nicht nur mit dem Bodenanteil, sondern mit dem mit der persönlichen Arbeit verbundenen Anteil gesichert werden kann und muß. Diese persönliche Arbeit muß zum Teil dem Boden, der gepachtet wird, zum Teil dem Seelenanteil, zum Teil der Hausindustriearbeit und den Wandergewerben, zum Teil dem Handel und zum Teil auch anderen Beschäftigungen zugute kommen. Der Bodenanteil soll wirklich ein wesentliches Mittel für die Sicherstellung des bäuerlichen Daseins sein, und wenn der Bauer diese Sicherstellung wegen des kleinen Umfanges dieses Anteiles nicht erzielen kann und seine wirtschaftliche Lage dadurch in Verfall kommt, so müssen Maßnahmen zur Vergrößerung des Seelenanteils getroffen werden."

Viele „Komitees zur Erforschung der Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Gewerbe" haben sich gleichfalls mit dieser Frage befaßt. Sie halten eine Erweiterung des bäuerlichen Bodenbesitzes für wünschenswert und haben zur Erreichung dieses Zieles eine ganze Reihe von Wegen vorgeschlagen, die mit der Unterstützung der Bauernbank und der Zuteilung staatlichen Bodens an die Anteilsbesitzer beginnen und mit dem zwangsweisen Auskauf von Privatbesitzland aufhören. Das Gouvernement Ufa schlug vor, für die Hebung des wirtschaftlichen Wohlstandes der landwirtschaftlichen Bevölkerung 7 bis 9 Dessjätinen Land pro Seele zu sichern, d. h. das betreffende Komitee war der Ansicht, daß eine Entwicklung zum Besseren unmöglich sei, wenn nicht jeder Bauer mindestens 7 bis 9 Dessjätinen besäße. Daher müsse man zur zwangsweisen Enteignung insbesondere bei Personen schreiten, die übermäßig viel Land besitzen. Die Enteignung müsse sich in denselben Geleisen bewegen, wie bei der Durchführung von Eisenbahnen durch Eigentumsland. Ich glaube, daß der zwangsweise Auskauf eines Teiles vom Privatbesitzland für die Ergänzungszuteilung an bodenarme Bauern wirklich unbedingt notwendig, und daß er vollkommen gerechtfertigt ist durch die Interessen der Gesellschaft und der staatlichen Notwendigkeit. Die Deklaration der Bürger- und Menschenrechte besagt: „Da das Eigentumsrecht unantastbar und geheiligt ist, so kann niemand seines Eigentums enthoben werden, mit Ausnahme der-

jenigen Fälle, bei denen der gesellschaftliche Nutzen, der auf gesetzlichem Wege bestätigt sein muß, dies offenbar erfordert und nicht anders als unter der Bedingung der vorhergehenden Bezahlung eines gerechten Preises."

Der Auskauf von Ergänzungsland für seine Zuteilung an bodenarme Bauern fällt unter dem Begriff dieser Ausnahmen, von denen in der Deklaration der Rechte gesprochen wird, denn die Ergänzungszuteilung, die nicht ohne einen Zwangsauskauf zu bewirken ist, wird vom gesellschaftlichen Nutzen erfordert. An der richtigen Lösung der Agrarfrage ist das ganze Land interessiert. In Rußland, wo $^{4}/_{5}$ der Bevölkerung dem Bauerntum, das an den Boden gebunden ist, angehören, befinden sich alle Seiten des staatlichen Lebens in allerengster Abhängigkeit von der Lage der bäuerlichen Masse. Wenn diese chronisch leidet, wenn diese unter der menschlichen Existenz unwürdigen Bedingungen leidet und keine Chancen für die Hebung ihres Wohlstandes hat, so ist eine richtige und friedliche Entwicklung des Landes unmöglich. Die Volksarmut ist die Basis, auf der sich die Bakterien, die den staatlichen Organismus zerstören, entwickeln. Die bäuerliche Hütte wird zu einem Herd der Epidemie, und der Bauer selbst, der verhungert, wird zum schlechten Steuerzahler und zu einem armseligen Käufer von Industrieprodukten. Wenn er jedoch seinem Schicksale gerade ins Auge blicken kann, so erwartet ihn eine Wiedergeburt, und bei einiger Entwicklung des Selbstbewußtseins und einem Rückhalt von Energie wird er mit seiner ganzen Kraft danach streben, das zu erreichen, was ihm von Rechts wegen gehört. Wenn es unserem Lande endlich vergönnt sein wird, sich ganz zu erneuern und einen neuen Weg der Entwicklung zu betreten, der es zu materiellem Wohlstand und zur Hebung seiner geistigen Kräfte führen wird, so wird sich diese Renaissance nur unter der Bedingung vollziehen, daß die demokratische Verfassung dem Bauerntum die Möglichkeit eröffnen wird, an der Gesetzgebung teilzunehmen. Nur sie kann zu einer prinzipiellen Umgestaltung des ganzen ländlichen Daseins und damit zur Wiedergeburt des Landwirts selbst führen. Das ist das Pfand für eine friedliche und erfolgreiche Entwicklung eines neuen und erneuten Rußlands.

Es gibt jedoch Meinungen, die dahin gehen, daß die Zuteilung von Ergänzungsländern, wenn sie verwirklicht werden würde, nur eine geringe praktische Bedeutung haben könnte. So sagt Professor Tschuprow: „Stellen wir uns vor, daß die gesamte Kulturfläche des europäischen Rußlands durch irgend ein Wunder in die Hände der Bauern gelangte. Um wieviel würde sich da die landwirtschaftliche Fläche vergrößern? Nach den einzigen vollständigen, zwar jetzt schon veralteten Angaben für 1877 bis 1878 beträgt die gesamte bäuerliche Wirtschaftsfläche 131 Millionen Dessjätinen. An übrigen Ländereien außer den bäuerlichen und staatlichen zählt man 108 Millionen Dessjätinen; hierzu kämen noch 4 Millionen Dessjätinen aus Staatsländereien, so daß in jedem Falle die gesamte hinzukommende neue Wirtschaftsfläche um vieles geringer wäre, als die bisher im bäuerlichen Gebrauche befindliche Fläche. Man muß aber nicht vergessen, daß der Zuwachs doch nicht dieses große Maß erreichen kann, denn ungefähr die Hälfte des Privatbesitzlandes wie der staatlichen Kulturflächen befindet sich bereits jetzt unter Pacht der Bauern; man kann die gesamte bäuerliche Pachtfläche mit 40 Millionen Dessjätinen annehmen. Eine Umwandlung der gesamten Kulturfläche in bäuerliches Eigentum würde daher die Nutzungsfläche der Bauern in ihrer gegenwärtigen Größe nur um 72 Millionen Desjätinen vergrößern, d. h. um 42%. Aber das ist nur eine Durchschnittsziffer. In einigen Örtlichkeiten Rußlands ist fast der ganze Boden auf dem Wege des Kaufs oder der Pacht in die Nutzung der Bauern übergegangen, so z. B. im Rshewer Kreise des Gouvernements Twer, wo 90% der gesamten Erde in bäuerliche Nutzung genommen sind; im Kreise Wladimir beträgt nach den neuesten landschaftlich-statistischen Untersuchungen die Nutzungsfläche der Bauern 91% des gesamten Ackerlandes als Anteilsland und die übrigbleibenden 9% als Pachtland. In ähnlichen Gegenden, von denen es in den dichtbevölkerten Teilen des europäischen Rußlands nicht wenige gibt, ist die Neuschaffung von Bauernland — ein leeres Wort.“

Die Rechnung des Herrn Professor Tschuprow bezieht sich auf die gesamte Bauernmasse ohne Unterscheidung der bodenarmen Gruppen von den ausreichend mit Land versehenen. Deswegen kommt er zu Durchschnittsziffern, die keine praktische

Bedeutung haben und keine Möglichkeit geben, Maß und Wichtigkeit des Ergänzungsanteiles für die Bauern zu beurteilen. Man muß jedoch Professor Tschuprow zugeben, daß selbst die von ihm auf 42% angesetzte Fläche noch übermäßig groß für den Zweck des Ergänzungslandes ist. Ich würde gar nicht einen solchen Prozentsatz so niedrig einschätzen, aber ich glaube, daß bei einer ins einzelne gehenden Ausrechnung die Rechnung ein anderes Aussehen bekommen muß. Einerseits würde man gar nicht das ganze Privatbesitzland in Anspruch zu nehmen brauchen und andererseits würde die ganze Ergänzungszuteilung ein anderes Licht erhalten.

Um zu Schlüssen von praktischer Bedeutung zu gelangen, muß man in der Rechnung von einer festgesetzten Norm ausgehen. Wir nehmen als eine solche Rechnungseinheit die Maximal- oder Ukasanteile des Gesetzes vom 19. Februar und bemühen uns, wenn auch nur annähernd und in allgemeinen Zügen, zu erörtern, was man erhalten würde, wenn die Bauern an Ergänzungsland zu ihrem bisherigen Anteil so viel erhalten würden, um die Maximalanteilsnorm im Sinne des genannten Gesetzes zu erreichen.

Bei einer solchen Fragestellung würde die bäuerliche Bevölkerung, abgesehen von den vollständig Landlosen, in zwei Gruppen zerfallen, von denen die eine, die gleichmäßige Normalanteile besitzt, kein Ergänzungsland erhalten würde, die andere, die weniger als die Norm von 1861 an Anteilen besitzt, mit Ergänzungsländern versehen werden müßte. Auf diese Weise müßten 7,2 Millionen Seelen mit 29,5 Millionen Dessjätinen an Ergänzungsland versehen werden. Hiervon würden 16 Millionen Dessjätinen auf das Schwarzerdegebiet und 13 auf das übrige Gebiet entfallen.

Natürlich hat diese Ausrechnung nur einen annähernden Charakter und soll nur eine Vorstellung von dem Umfang der vorzunehmenden Ergänzungsoperation geben. Jedenfalls zeigen die Ziffern dieser Rechnung, daß die Ergänzungsoperation im Rahmen der Möglichkeit liegt. Wir haben als Rechnungseinheit die Norm von 1861 angenommen, und fragen jetzt, ob die Reform, wenn sie auf dieser Grundlage wirklich durchgeführt werden sollte, nicht zu einer praktischen Bedeutung gelangen könnte.

Durch eine solche Reform würden folgende Resultate erlangt werden: 1. Die Bettelländler und andere Bauernkategorien, die bei der Befreiungsaktion unvollständige Anteile erhalten haben, würden jetzt Ersatzländer bekommen. Auf diese Weise würde die Ungerechtigkeit, wie sie bei der Abschaffung der Leibeigenschaft verübt wurde, aufs beste korrigiert werden. 2. Der Bevölkerungsnachwuchs, der den Boden nicht verlassen hat, würde Normalanteile erhalten. Man kann solche Resultate nicht unbedeutende nennen, aber ich wiederhole: Als Norm für die Ergänzungszuteilung kann auch eine andere für die Bauern bequemere Einheit genommen werden, wenn die Durchführung einer auf einem solchen Prinzip aufgebauten Reform möglich sein sollte. Jetzt ist es nur notwendig, das Prinzip anzuerkennen und die Einzelheiten der Frage auszuarbeiten.

Man muß die Aufmerksamkeit auf noch eine sehr wichtige, wenn auch indirekte, Folge der vorgeschlagenen Zuteilung lenken. Das ist die Gemengelage. Nicht ohne Grund bestreben sich die Bauern, die zerstreuten Fleckchen, die oft gepachtet sind und die sie mit hohen Preisen bezahlen, zu einer Einheit abzurunden. Durch die vorgeschlagene Reform würde ein Teil der Bevölkerung, der an ausgesprochenem Bodenmangel leidet, 80% seines Anteils als Ergänzungsland erhalten, d. h. nach Abzug von 20 bis 30%, die auf die Pachtfläche, und 50 bis 60%, die auf ihre gegenwärtige Nutzungsfläche entfallen, mit andern Worten: die Nutzungsfläche der bodenarmen Bevölkerung würde ums Anderthalbfache zunehmen.

Anhang:

Die Agrarreformprogramme

von

Dr. Bernhard Braude.



S o z i a l r e v o l u t i o n ä r e : Die Partei bestrebt sich im Interesse des Sozialismus und des Kampfes, die bourgeois-privateigentümlichen Prinzipien zu beseitigen, und der Überzeugung der Bauern beipflichtend, daß der Boden niemandem gehört und nur seine Bearbeitung das Nutzungsrecht gibt, das Leben der Bauern nach den Traditionen und Anschauungen des Kommunismus und der Arbeit umzugestalten. Im Einklang mit dem allgemeinen Parteistandpunkt in bezug auf die Aufgabe der Revolution im Dorfe, wird die Partei für die Sozialisierung des Bodens einstehen, d. h. für die Entziehung des Bodens aus dem allgemeinen Warenumsatz und seine Verwandlung vom Privateigentum zu „allgemeinem Volksbesitz" auf folgender Grundlage. Der gesamte Grund und Boden wird der Verfügung der zentralen und örtlichen Organe der volklichen Selbstverwaltung unterstellt, angefangen von den demokratisch organisierten allständischen ländlichen und städtischen Gemeinden und schließend mit den zentralen und bezirklichen Verwaltungsorganen (die Umsiedelung, die Verwaltung des Bodenfonds usw.). Die Nutzung des Bodens soll eine ausgleichende Arbeitsnutzung sein, d. h. sie soll der nach dem Grade der angewandten persönlichen (sei es individueller oder kollektiver) Arbeit bemessenen Bedürfnisnorm die Befriedigungsmittel sichern; die Rente soll auf dem Wege einer speziellen Besteuerung für gesellschaftliche Zwecke verwandt werden. Soweit die Nutzung des Bodens, der Weiden, Wälder und Fischteiche über die enge örtliche Bedeutung hinausgeht, soll sie von breiteren Selbstverwaltungsorganen geregelt werden. Der Grund und Boden wird ohne Loskauf zu allgemein volklichem Besitz. Diejenigen, die unter dieser Eigentumsumwälzung zu leiden haben werden, haben nur für solange ein Recht auf die Unterstützung der Gesellschaft, als nötig ist, um sich den neuen Existenzbedingungen anzupassen.

S o z i a l d e m o k r a t e n: Ziel ist die Beseitigung der Reste des Leibeigenschaftsrechtes, welche die Bauern schwer und unmittelbar bedrücken, und die freie Entwicklung des Klassen-

kampfes im Dorfe. Zum Zwecke der Rückgabe derjenigen Geldsummen an die Bauern, die von ihnen in der Form der Loskaufzahlungen und der Steuerzahlungen genommen wurden, werden folgende Forderungen gestellt:

Die Konfiskation der Klöster- und Kirchengüter, ferner der Udjelgüter, der Kabinetts- und der den Mitgliedern der kaiserlichen Familie gehörigen Güter.

Eine Belastung der den adligen Landwirten gehörigen Güter mit einer besonderen Steuer, da diese das materielle Ergebnis der Loskaufoperation eingeheimst haben. Die Umwandlung der durch diese Steuer zu erhaltenden Summen in einen besonderen Volksfonds für die Kultur- und Wohlfahrtsbedürfnisse der Dorfgemeinde. [Die 1905 abgehaltene Konferenz der Mehrheit drückt die Forderung aus, daß dieser Punkt, von einer Wiederzurücknahme der Loskaufzahlungen zur Bildung eines Volksfonds, aus dem Agrarprogramm gestrichen werde. Ferner soll die Forderung gestrichen werden, die die von den Gutsbesitzern bei der Aufteilung von 1861 den Bauern genommenen Otrjeski auf dem Wege der Expropriation oder des Auskaufs durch den Staat für Rechnung des großgrundbesitzenden Adels an die Landgemeinden zurückgeben will. Aus Resolution III des Parteitages.]

Die Sozialdemokratie stellt sich zur Aufgabe die energischste Unterstützung aller revolutionären Maßnahmen des Bauerntums, die imstande sind, seine Lage zu verbessern, einschließlich der Konfiskation des Gutsbesitzlandes, der staatlichen, kirchlichen und klösterlichen Ländereien, wie der Udjelländer. —

Es sollen alle Gesetze beseitigt werden, die den Bauern an der freien Verfügung über seinen Grund und Boden hindern. — Den Gerichten soll freigestellt werden, unmäßig hohe Pachtpreise zu ermäßigen und die Pachtverträge kabalistischen Charakters für ungültig zu erklären. —

In vielen Punkten gleiche Forderungen erheben:

1. „Die radikale Partei“,
2. „Die Partei der Freidenker“,
3. „Die konstitutionell-demokratische Partei“,
4. „Die Partei der demokratischen Reformen“,
5. „Die gemäßigt-progressive Partei“,
6. „Der demokratische Verband der Konstitutionalisten“.

7. „Die progressive Partei russischer Industriellen und Kaufleute“,

8. „Die progressive ökonomische Partei“.

Allen diesen Parteien gemeinsam ist die Forderung einer

I. Vergrößerung der Bodennutzungsfläche bei den ersten 5 Parteien mit dem Zusatze: „derjenigen Bevölkerung, die ihn durch persönliche Arbeit bebaut“. Die ersten 5 Parteien sind der Ansicht, daß zunächst die ganz Landlosen neue Bodenflächen erhalten müssen, die Partei der demokratischen Reformen setzt hinzu „von diesen zunächst diejenigen, die ihre Wirtschaft ausschließlich auf Pachtländereien betreiben“. Nach den „völlig landlosen“ kommen die bodenarmen Bauern an die Reihe. Die konstitutionell-demokratische Partei und die gemäßigt-progressive Partei ziehen in den Kreis der mit neuen Ländereien zu versorgenden landarmen Bevölkerung auch die kleinen Besitzer hinein, die den Boden mit Aufwendung persönlicher Arbeit bebauen. Die Partei der demokratischen Reformen entwirft sogar Bestimmungen über das Maß des Zuteilungslandes: „Das Minimalmaß für die Größe des Zuteilungslandes ist der „ukasnyj nadjel von 1861“ (pro Kopf der Bevölkerung männlichen Geschlechts). Wo man über ein solches Maß hinausgehen kann, soll annähernd eine solche Fläche herangezogen werden, die noch von den eigenen Kräften des Landwirts bearbeitet werden kann.“ Von Partei 6, 7 und 8 will die erstere eine Vergrößerung der Bodenfläche der Bauern „in Verbindung mit der Hebung des allgemeinen Bildungsstandes des Bauerntums“, die progressive Partei russischer Industriellen und Kaufleute will eine Vergrößerung der Nutzungsfläche der landlosen und landarmen Bevölkerung durch Bildung kleiner Wirtschaften auf den freien Staatsländereien, und die progressive ökonomische Partei will neben der Vergrößerung der Nutzungsfläche auch eine Ordnung des landwirtschaftlichen Besitzes auf dem Wege des Genossenschaftswesens.

II. Ferner sind sich die genannten Parteien in der Forderung einig, daß die gesamten Staatsländereien in die Verfügung eines staatlichen Bodenfonds zu treten haben.

III. Die sämtlichen Parteien sind sich sodann in der Forderung einig, daß die Udjel-, Kabinetts- und Klosterländereien enteignet

werden müssen, die radikale Partei auch die Kirchengüter. Sehr wenig einig sind sich jedoch die genannten Parteien in der Frage, wie diese Enteignung vorgenommen werden soll. Die radikale Partei will die Enteignung ohne jede Entschädigung vornehmen. Die Partei der Freidenker will nur die Udjely der staatlichen Ländereien und diejenigen Ländereien ohne Entschädigung expropriieren, die unmittelbar in den Besitz des Kabinetts gelangt sind; die andern Ländereien sollen jedoch nach denselben Entschädigungsprinzipien wie die zu enteignenden Privatländereien expropriiert werden. Die letzte Anschauung teilt in bezug auf die Klosterländereien auch die Partei der demokratischen Reformen. Die gemäßigt-progressive Partei stellt endlich als Forderung auf, daß die Enteignung „auf Kosten des Staates auf Grund strengster Gerechtigkeitsprinzipien vorgenommen werden muß“.

IV. Die ersten 6 Parteien sind sich auch schließlich darin einig, daß das Bedürfnis nach neuen Nutzungsländern für die Bauern nur befriedigt werden kann, wenn auch Privatländereien zur Enteignung herangezogen werden, doch ist fast jede von ihnen in bezug auf das „Wie?“ verschiedener Meinung. Die konstitutionell-demokratische Partei und die Partei der demokratischen Reformen einigen sich auf die Formel, „die Enteignung der Privatländereien soll vorgenommen werden nach dem Maße des Bedürfnisses“. Die Partei der Freidenker teilt die zu enteignenden Privatländereien in drei Gruppen ein: 1. die in Gemengelage mit Bauerngütern befindlichen Privatländereien, 2. die in Pachtnutzung der Dorfbevölkerung stehenden, und 3. die das gesetzliche Maß überschreitenden Latifundien; schließlich ist der Verband der Konstitutionalisten dafür, daß nur diejenigen Privatländereien enteignet werden sollen, die keine wirtschaftliche Bedeutung haben, oder in seiner Hand als ein Mittel zur Niederdrückung der Bauern dienen können.

Was die Entschädigung für die enteigneten Privatländer betrifft, so will die radikale Partei die Entschädigung auf ein Minimum beschränken. Die Partei der Freidenker, der Konstitutionell-Demokraten, die gemäßigt-progressive Partei und der demokratische Verband der Konstitutionalisten schwören sich zunächst auf das „Prinzip strengster Gerechtigkeit“ ein, von denen die erste und die zweite den Bodenertrag zur Bemessung der Rekom-

pensation akzeptiert und die erste diese selbst auf dem Wege einer staatlichen Bodenanleihe bewerkstelligt sehen will. Die Partei der demokratischen Reformen will die Entschädigung bemessen nach der Kapitalisierung des jeweilig örtlich normalen Bodenertrages (mutlipliziert mit 16,66 oder 20) bei Voraussetzung einer selbständigen Wirtschaftsführung und ohne Berücksichtigung der bisherigen Pachtbezüge.

Schließlich ist allen diesen Parteien gemeinsam, daß die Entschädigung vom Staate gezahlt werden muß.

Wesentliche Verschiedenheit herrscht auch nicht über die Frage, wieviel von den Privatländereien enteignet werden kann: Es soll für den Privatbesitz an Grund und Boden ein Maximum festgestellt werden. Alles, was über dieses Maß hinausgeht, unterliegt der Enteignung.

In Ergänzung dieses Enteignungsprogramms stellt die Partei der Freidenker noch die These auf: „Vom sozialpolitischen Standpunkt ist ein spezieller Schutz für den Großgrundbesitz unnötig", und die Partei der demokratischen Reformen schließt von der Enteignung folgende Gruppen von Privatbesitzländern aus: 1. die Ländereien der kleinen Besitzer, wenn sie für die benachbarten Bauernwirtschaften kein Hindernis sind und wenn die Besitzer dieser Ländereien auf ihnen eine selbständige Wirtschaft führen. Wie groß die nicht expropriierbaren Länder in diesem Sinne zu sein haben, ist von Ort zu Ort verschieden. 2. Ausgenommen sollen ferner sein Ländereien, auf denen Landhäuser und gewerbliche Unternehmungen errichtet sind. 3. Mustergutswirtschaften.

V. Auch die expropriierten Ländereien treten in die Verfügung des staatlichen Bodenfonds. Die Verteilung der Länder aus diesem Fonds baut sich auf Prinzipien auf, über die in den genannten Parteien keine Einigkeit herrscht. Punkt 1: Die Zuteilung soll an diejenigen vorgenommen werden, die den Grund und Boden persönlich und in Pachtnutzung bearbeiten. Punkt 2 und 3 will die Zuteilung an diejenigen Bevölkerungsteile vornehmen, die ihrer am meisten bedürfen, doch gehen sie in der Durchführungsmethode dieser Formel auseinander: Punkt 2 will, daß die Nutzungszeit unbefristet bleiben und die zu entrichtenden Grundsteuern[1]) im Einklang bleiben mit der wirtschaftlichen

[1]) Semeljnyje Morij.

Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens. Die den einzelnen Wirten oder den Gemeinden gemachten Zuteilungen dürfen nicht über das von der persönlichen Arbeit zu überwältigende Maß hinausgehen. Punkt 3 hält einen andern Punkt für programmwürdiger, und zwar soll nach ihr die persönliche oder gemeindliche Nutzung der Zuteilungsfläche gemäß den Besonderheiten der Nutzungsformen in den verschiedenen Gebieten Rußlands geregelt werden. Die Partei der demokratischen Reformen systematisiert die Nutzungsbedingungen der Zuteilungsfläche noch geschickter. Sie fordert: 1. Das Land soll den Ansiedlern zur unbefristeten Nutzung übergeben werden gegen die gesetzlich festgestellte Zahlung. 2. Entsprechend der Verschiedenheit der örtlichen Bodennutzung kann das Zuteilungsland sowohl in Hofnutzung wie in Gemeindenutzung übergehen. 3. Es ist unzulässig, daß sich mehrere Anteile, die zusammen über das festgesetzte Normalmaß hinausgehen, in einzelnen Händen konzentrieren sollen. — Gleich der radikalen Partei bleibt auch die gemäßigt-progressive am Unbestimmten hängen und setzt fest, daß die Verteilung der Länder aus dem Bodenfonds nach den jeweiligen Gebietsgebräuchen vorgenommen werden soll.

VI. Der 6. Hauptpunkt dieser Parteiprogramme bildet das Verhältnis zur Obschtschina. Positiv wird dies Verhältnis nur von der Partei der Freidenker beschrieben: „Die Obschtschina soll dort bestehen bleiben und sich entwickeln, wo sie die Bauern schätzen und wahren; dagegen sollen die Bauern, da, wo es ihnen beliebt, zum Hofsystem übergehen können.“ Der demokratische Verband der Konstitutionalisten beschließt in bezug hierauf: „Jede Abhängigkeit der Persönlichkeit von der Landgemeinde soll beseitigt und jedem das volle Eigentumsrecht auf das von ihm ausgekaufte Land zugesprochen werden.“

VII. Die bez. Parteien sind sich darüber einig, daß die Pachtverhältnisse vom Staate geordnet werden müssen, daß staatliche Institutionen geschaffen werden, die die Pachtverträge prüfen und zu hoch befundene Pachtsätze auf das Normalmaß reduzieren. Es wird mit einem Worte von allen diesen Parteien das Prinzip „Schutz dem Pächter“ in allen seinen Konsequenzen verfolgt und der Auswucherung des Bauern im Pachtverhältnis vorgebeugt.

VIII. Fast allen Parteien ist die Forderung eigen, daß das

Vermessungswesen an und für sich, wie seine Stellung in der Verwaltung, geordnet und die Gemengelage beseitigt werden müsse.

IX. Alle Parteien sind sich auch darüber einig, daß der Umsiedlung und Kolonisation vom Staate und der Gesellschaft die weitestgehende Unterstützung zuteil werden müsse.

X. Der 10. Punkt behandelt die Intensifikation des landwirtschaftlichen Betriebes und die Hebung der landwirtschaftlichen Technik. Gemeinsam sind den Programmen der bez. Parteien folgende Grundsätze: 1. Staat und Gesellschaft müssen die Intensivierung der Landwirtschaft zu fördern suchen; man spricht von einer „agronomischen Propaganda". 2. Die finanzielle Unterstützung von seiten des Staates, ergänzt durch die Selbstverwaltungseinheiten. 3. Die Errichtung landwirtschaftlicher Schulen. 4. Maßnahmen zur Förderung des Meliorationskredites. 5. Die Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. 6. Die Förderung der technischen Bildung der Hausindustrie und die Einrichtung eines hausindustriellen Kredites. 7. Die Errichtung einer Bauernbank.

XI. Partei 6, 7 und 8 erachtet es für notwendig, auch „die Beseitigung aller Loskaufzahlungen" als 1. Punkt in das Programm einzuschieben.

XII. Alle diese 8 Parteien sind sich darin einig, daß die Arbeiterschutzgesetzgebung in Anpassung an die Besonderheiten des landwirtschaftlichen Gewerbes auch auf die Landarbeiter ausgedehnt werden müsse.

Der Verband vom 17. Oktober.

1. Beseitigung der Ausnahmegesetzgebung für die steuerpflichtigen Stände; die Beseitigung der administrativen Vormundschaft; die Anerkennung des Gemeindebesitzes (Obschtschina) als ein Institut des Privatrechts. 2. Die Staatsländereien und die udjelnyja semlji bilden den staatlichen Bodenfonds. 3. Die Otrjeski können gegen eine entsprechende „gerechte Entschädigung expropriiert" werden. 4. Aus dem staatlichen Bodenfonds sollen die Ländereien an die „ehemaligen Bauern" (im Sinne des Rechts) und an die kleinen Grundbesitzer verteilt werden. 5. Die Pachtverhältnisse sollen reguliert werden. 6. Die Gemengelage soll beseitigt werden, auch wenn hierzu die Expropriierung einzelner

Otrjeski notwendig sein sollte. 7. Der Staat soll eifrig bestrebt sein, Maßnahmen zur Hebung der Produktivität des Bodens zu ergreifen. 8. Das Tätigkeitsgebiet der Bauernbank soll geändert werden.

Eine besondere Gruppe bilden 1. die Torgowo-promischljennaja Partja, 2. die Partei der Rechtsordnung. Der 1. Punkt ist gleich der großen Gruppe der liberalen Parteien die Vergrößerung des bäuerlichen Bodenbesitzes, doch will die erste Partei eine Vergrößerung nur da gelten lassen, wo sie notwendig erscheint, und zwar „unter Mitwirkung der Bauernbank und anderer solcher gerechten Mittel", die zweite Partei beschränkt ihren Wunsch einer „Vergrößerung des bäuerlichen Besitzes" auf die am Bodenmangel leidenden Gebiete. Ferner beansprucht die Partei der Rechtsordnung eine gerechte Entschädigung derjenigen Personen und Behörden, aus deren Händen Land in Bauernbesitz übergegangen ist. Radikal ist diese Partei in bezug auf den Übergang der Bauern vom Gemeindebesitz zum persönlichen Besitz, denn sie erhebt diesen Übergang ohne jede Einschränkung zum Beschluß. Die erste Partei will den Bauern nur das Verlassen der Obschtschina erleichtern. Die Partei der Rechtsordnung hat auch gegen eine Unterstützung der Umsiedelung der Bauern nichts einzuwenden. Ihr Agrarprogramm ist damit erschöpft, während die Handels- und Gewerbepartei noch eine Hebung der Produktivität des Bodens ohne Rücksicht auf den Besitzer und eine Ausbildung des „Kleinen" (melkij) wie des Meliorationskredits beschloß.

Das Programm des allrussischen Bauernverbandes nach den Beschlüssen des ersten und zweiten Kongresses.

I. Nur der Übergang des gesamten Grund und Bodens in das allgemeine Eigentum des gesamten Volkes kann seiner aus dem Bodenmangel entspringenden fortgesetzt zunehmenden Verarmung ein Ende bereiten.

II. Ohne jeden Auskauf (und ohne jede Entschädigung) müssen die Klöster-, Kirchen-, Udjel-, Kabinetts- und Staatsgüter enteignet werden.

III. Von den Privatländereien muß ein Teil gegen Entschädigung, ein Teil ohne Entschädigung enteignet werden. Die genauen

Bedingungen, unter denen die Expropriation vorgenommen werden soll, werden von der „Konstituierenden Versammlung" gesetzlich festgelegt werden.

IV. Der Grund und Boden muß als Gemeindeeigentum des gesamten Volkes betrachtet werden. Den Boden nutzen kann nur der, der ihn mit seinen eigenen Kräften und denen seiner Familie bearbeiten kann.

Die Stellungnahme des Adels zur Agrarfrage (nach dem von den Adelsmarschällen in Moskau im Januar 1906 abgehaltenen Kongress).

1. Die gründliche Lösung der Agrarfrage ist die erste Aufgabe der Reichsduma. Bei der Lösung dieser Frage muß als Prinzip aufgestellt werden **die Unantastbarkeit des Privateigentums.**

2. Staatliche Ackerländer und Waldflächen, soweit diese in Nutzungsflächen umgewandelt werden können, und ebenso die Udjelländer können gegen entsprechende Bezahlung den Landwirten zuerteilt werden.

3. Die Bauernbank muß es sich zur Hauptaufgabe stellen, den Ankauf von diesen Ländereien den bodenarmen Landwirten zu erleichtern, wie auch solche Käufe auf eigene Rechnung zu bewirken.

4. Finanzielle Unterstützung von seiten des Staats zur Verwirklichung dieser Käufe.

5. Den Bauerngemeinden soll das Recht gewährt werden, ihre Anteile bei der Bauernbank zum Zwecke der neuen Käufe zu verpfänden, und der einzelne Bauer soll das Recht haben, beim Verlassen der Obschtschina seinen Anteil der Bauernbank zu verkaufen.

6. Der Übergang vom Gemeindebesitz zum Hofbesitz soll im weitgehendsten Maße unterstützt werden.

7. Es soll auf Kosten des Staates eine gründliche Vermessung der Bauernanteile vorgenommen werden und dadurch Gemengelage und Servitute endgültig beseitigt werden.

8. Die Erweiterung und Ordnung der Kolonisationsfrage mit weitestgehender Beteiligung der örtlichen Gemeindeorgane und schnellster Registrierung der den Kolonisationszwecken zur Verfügung stehenden staatlichen Ländereien.

9. Eine Änderung der Finanzpolitik zum Zwecke der Hebung der Kultur, der Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktivität und Organisation des landwirtschaftlichen Absatzes.

Das Agrarprojekt des Herrn N. N. Kutler.

1. Erweiterung und Verbesserung des bäuerlichen Bodenbesitzes. Die Beseitigung von Fällen besonders scharfen Bodenmangels unter der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung, die nicht die Möglichkeit hatte, diesen Mangel durch nichtlandwirtschaftliche Nebenverdienste oder durch die Intensivierung ihres Wirtschaftsbetriebes zu ersetzen. Zunächst derjenigen Bevölkerung, die ihre Wirtschaft auf gepachtetem Lande betreibt. Das Maximalmaß der Zuteilungsfläche soll dem „Maximalanteil" oder „Ukasny nadjel" von 1861 entsprechen.

2. Zur Befriedigung des Zuteilungsbedürfnisses sollen die Staats- und Udjelländereien verwandt werden (mit Ausnahme der Wälder).

3. Die Verwendung von Privatländereien für diese Zwecke hat sich auf folgenden Prinzipien aufzubauen: a) Die Enteignung des gesamten in Pacht befindlichen Privatbesitzlandes und der für Rechnung der Besitzer bearbeiteten Flächen — die letzteren jedoch nur, soweit ihre Enteignung ohne Verletzung der landwirtschaftlichen Kultur möglich und für die dringende Beseitigung des bäuerlichen Bodenmangels notwendig ist. Zur Befriedigung der Mangel leidenden Bauern werden die ihrem Wohnort nächstliegenden Ländereien verwandt. b) Die Entschädigung der Gutsbesitzer vollzieht sich auf dem Prinzip der Gerechtigkeit. Zu diesem Zwecke wird eine 5%-Anleihe aufgenommen, die durch die jährliche durchschnittliche langfristige Pachtrate kapitalisiert wird. Die Kosten der Entschädigung trägt sowohl der Staat als die Bauern. (Die Bauern zahlen die Zinsen und die Tilgungsquote der Summe, für die das Land durch den Staat erworben wurde, unter Zulassung einer Ermäßigung dieser Zahlungen.) c) Von der Enteignung befreit sind Güter von kleinem Umfange, aber nur im Falle, daß die Wirtschaft auf ihnen von den Gutsbesitzern selbst geführt wird. Der verpachtete Teil solcher Güter wird enteignet. — Die Enteignung wird vorgenommen von einem besonderen Bodenkomitee, das zur Hälfte von staatlichen Beamten und zur Hälfte aus von der Reichsduma gewählten Mitgliedern

besteht. — An Ort und Stelle selbst sollen Bodenkommissionen in Wirkung treten, die sich zu gleichen Teilen aus Beamten, Gutsbesitzern und Bauern zusammensetzen. — Als Appellationsinstanz für Bodenschätzungen und Enteignungsangelegenheiten erscheint ein Gericht, das aus drei Mitgliedern des Gerichts und drei Mitgliedern der Bodenkommission zusammengesetzt ist.

4. Den Bauern soll volles Eigentumsrecht auf die ihnen zuerteilten Ländereien zugesprochen werden, da dies das einzige Mittel ist, das der Psychologie der Bauernmasse entspricht. — Dem Staate bleibt das Recht auf die in dem neuzuerteilten Ländereien etwa befindlichen Mineralschätze gewahrt.

5. Die Ländereien können in Gemeinde- oder persönlichen Besitz abgeführt werden.

6. Die Beseitigung der Gemengelage in den den Bauern gehörigen Anteilsländern. Ferner soll die gemeinsame Nutzung von Bodenteilen mit etwa benachbarten Gutsbesitzern beseitigt werden, wie auch die Mängel, die aus der äußern Begrenzung der Bauernländer entspringen.

7. Es sollen Maßnahmen zur Verbesserung der bäuerlichen Landwirtschaft ergriffen werden. Die Bauernbank muß ganz und gar in den Dienst der staatlichen Bodenpolitik treten.

Das Agrarreformprojekt der parlamentarischen Arbeitsgruppe, wie es der Reichsduma vorgelegt wurde.

§ 1. Die Bodengesetzgebung muß sich bestreben, solche Ordnungen aufzustellen, bei denen der gesamte Boden mit allen seinen Schätzen und Gewässern dem ganzen Volke gehört, und zwar soll der für die Landwirtschaft nötige Boden nur denen in Nutzung gegeben werden, die ihn mit ihrer persönlichen Arbeit bearbeiten können. Alle Bürger müssen das gleiche Recht auf seine Nutzung haben.

§ 2. Zu diesem Zweck soll ein allgemein-volklicher Bodenfond gegründet werden, in den alle Staats-, Udjel-, Kabinetts-, Kirchen- und Klosterländereien überzugehen haben. In diesen Fond müssen auch die zwangsweise enteigneten Gutsbesitz- und Privatbesitzländer übergehen. Von diesen wird soviel enteignet, als über das für den betreffenden Ort festgesetzte Arbeitsmaß hinausgeht.

§ 3. Diejenigen Anteilsbesitz- und Privatbesitzländer, die über das festgesetzte Arbeitsmaß nicht hinausgehen, bleiben bei ihren bisherigen Besitzern; es müssen jedoch gesetzliche Maßnahmen getroffen werden, die verhüten sollen, daß eine Akkumulation von über das Arbeitsmaß hinausgehenden Ländereien in einzelnen Händen vor sich gehe, und ihren allmählichen Übergang in gesamtvolkliches Eigentum sicherstellen sollen.

§ 4. Die Entschädigung für die zwangsweise enteigneten und freiwillig dem Bodenfond zugeführten Ländereien geschieht für Rechnung des Staates. Das Maß der Entschädigungen, die Auszahlungsbedingungen, wie auch die Fälle einer unentgeltlichen Enteignung können nicht früher festgesetzt werden, als diese Frage wie auch die ganze Agrarreform vom Volke an Ort und Stelle selbst besprochen werden wird.

§ 5. Sämtliche Verkaufs-, Verpfändungs- und Beleihungsoperationen auf Grund und Boden müssen sofort eingestellt werden (außer den in § 7 bezeichneten).

§ 6. Wenn Bodenschätze und -gewässer von ihren bisherigen Besitzern noch nicht exploitiert werden, so müssen sie als Nationaleigentum erklärt werden. In welcher Weise diese durch gesellschaftliche Institutionen oder einzelne Personen exploitiert werden sollen, soll durch ein besonderes Gesetz festgelegt werden.

§ 7. Ferner soll durch ein besonderes Gesetz festgelegt werden, wie diejenigen Schätze und Gewässer auf Privatbesitzländern in Nationaleigentum überführt werden sollen, die sich bereits in Nutzung ihrer gegenwärtigen Besitzer befinden, ebenso die Böden, auf denen bereits Industrieanstalten oder städtische Besiedlungen errichtet sind. Bis zum Übergang dieser Vermögen in Nationaleigentum muß das Anrecht der Eigentümer auf den Wertzuwachs, soweit dieser nicht auf ihre persönliche Arbeit zurückzuführen ist, beschränkt werden.

§ 8. Aus dem Nationalfond werden zunächst die für staatliche und gesellschaftliche Zwecke notwendigen Ländereien ausgeschieden und den zuständigen gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen zugeteilt.

§ 9. Soweit die übrigen Ländereien für die Landwirtschaft dienen können, werden sie an alle, die sie mit ihrer persönlichen Arbeit zu bearbeiten wünschen, verteilt, wobei der Ortsbevölke-

rung vor der ortsfremden, der landwirtschaftlichen vor der nichtlandwirtschaftlichen der Vorzug gegeben werden soll. Jedenfalls hat jeder Arbeiter das Recht auf ein Feldstück[1]) an dem Orte, an dem er wohnt, und das Recht auf einen Nadjel an dem Orte, an dem es freies Land gibt.

§ 10. Die Bodenverteilung aus dem Nationalfond wird in den Grenzen der Arbeitsnorm vorgenommen, wobei, wenn sich nach der Verteilung ein Bodenüberfluß herausstellen sollte, so bleibt dieser unter Leitung des Staates und der Kommunen als Reserveland für gesellschaftliche Bedürfnisse oder für den Fall des Bevölkerungszuwachses. Dieser Bodenüberschuß kann auch zur Verteilung an Kolonisten aus anderen Ortschaften verwandt werden.

§ 11. Wenn der Grund und Boden zur Bodenversorgung der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung an einem gegebenen Orte nicht ausreicht, so erhalten alle, die nicht die volle Norm bekommen konnten, das Recht der Umsiedlung für Rechnung des Staates nach denjenigen Gegenden des Reichs, wo ein Bodenüberfluß vorhanden ist.

§ 12. Im Falle veränderter Wirtschaftsbedingungen eines Ortes kann die für diesen aufgestellte Arbeitsnorm revidiert und verändert werden; sollte sich nach der Revision ein Bodenüberschuß herausstellen, so unterliegt dieser der Enteignung. Gleicherweise unterliegt auch die Ernährungsnorm, von der das Recht auf Umsiedlung für Rechnung des Staates abhängt, einer Revision.

§ 13. Die aus dem Nationalfond erhaltenen Ländereien müssen, wenn die Wirtschaft verkleinert oder aufgegeben wird, dem Fond wieder zurückgegeben werden, wobei für alle auf den Boden gemachten noch nicht ausgenützten Aufwendungen eine Entschädigung ausgezahlt werden soll. Eine Übertragung des nationalen Grund und Bodens auf privatem Wege ist überhaupt unzulässig.

§ 14. Die aus dem Nationalfond in Nutzung genommenen Ländereien unterliegen einer besonderen Grundsteuer, die nach Maßgabe der Bodenqualität und der Ortslage bestimmt wird, und die bei gleichen Bedingungen um so größer sein muß, je größer das Anteilsmaß ist.

[1]) Usadjebnaja osedlostj.

§ 15. Personen, die Boden aus dem Nationalfond erhalten haben und nicht über ausreichende Mittel zur Wirtschaftsführung verfügen, erhalten Unterstützungen für Rechnung des Staates in der Form von Kredit.

§ 16. Die Leitung des nationalen Bodenfond untersteht den örtlichen Behörden, die auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts gewählt sind, die im Rahmen des Gesetzes selbständig wirken können; dieser Leitung nicht unterstellt ist der Boden von allgemein-nationaler Bedeutung.

§ 17. Für die vorbereitende Tätigkeit der Bodenreform und für die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Verlaufe der Übergangszeit sollen Gouvernements-, Kreis- und Wolostkomitees (oder andere den Bedürfnissen entsprechende Lokalkomitees) errichtet werden. Auch diese Komitees müssen gewählt sein auf Grund des allgemeinen, geheimen, gleichen und direkten Wahlrechts.

§ 18. Die Komitees sollen zur Aufgabe haben a) eine freie und mit Beteiligung der Bevölkerung weitgehende Erörterung der allgemeinen Grundlagen und aller Erfordernisse der Agrarreform zu organisieren. b) Die Quantität und die Verteilung des Bodens wie die Zahl der Bodenbedürftigen festzustellen; die den örtlichen Bedingungen entsprechenden Arbeits- und Produktionsnormen festzulegen; und einen den örtlichen Bedingungen entsprechenden Plan zur Durchführung der Reform auszuarbeiten. c) für die Zeit bis zur Verwirklichung der Reform Pachtpreise, Arbeitslohn und Arbeitszeit zu normieren, wie auch die anderen Verhältnisse zwischen Gutsbesitzern und Arbeitern in Streitfällen zu ordnen.

§ 19. Die Organisation und der Wirkungsplan der Lokalkomitees sollen gesetzlich bestimmt werden.

§ 20. Die Wahlen zu den Lokalkomitees und die Erörterung der agrarischen Reformen müssen bei unbedingter völliger Freiheit und persönlicher Unantastbarkeit vor sich gehen.

(Folgen 104 Unterschriften von Reichsdumamitgliedern.)

Der Inhalt des Werkes setzt sich zusammen aus folgenden Abschnitten

Erster Abschnitt. Während des russisch-japanischen Krieges.

1) **Der russisch-japanische Krieg und seine Ursachen.** Vorherrschaft der Bureaukratie. Angebliche Träger einer grundverfehlten Politik. Vermeintliche Anstifter und wirklich Schuldtragende des mandschurischen Abenteuers. Vertrag mit der chinesischen Bank. Die Gesellschaft der chinesisch-östlichen Eisenbahn. Par force-Politik des Ministers des Äußeren. Pachtung der chinesischen Häfen. Erzwungene Räumung von Port-Arthur seitens der Japaner. Eifersucht der Großmächte. Der chinesische Boxeraufstand. Rückgang des russischen Einflusses in Korea. Ungehörte Warnungen. Die ostasiatische Industriegesellschaft. Höchstkreise als Holzspekulanten. Statthalter, Staatssekretär und Innenminister als Handelskonsortium. Der casus belli. 2) **Ein Bild über die russische Armee in Ostasien.** Russische Kriegsunfertigkeit. Unbrauchbares Kartenmaterial. Spionenfurcht. Russische Siege am grünen Tisch. Papierne Verordnungen. Telegramme unter Zensur. Kriegsjustiz. Aufrührerische Proklamationen. Mängel des Rekognoszierungsdienstes. Unbrauchbare Kanonen. Rapides Sinken der Zuversicht in der Armee. 3) **Die letzte Seeschlacht.** Unheilvolle Vorgänge. Sturmestoben in der Wasserstraße von Korea. Russisches Phlegma und Fatalismus. 4) **Der Belagerungszustand in Polen.** Aufgewühlte Volksleidenschaften. Revolutionäre Proklamationen. Die sozial-revolutionären Verbindungen. Der Bund, die „P. S. D.“ Der „P. P. S.“ und die „P. P. P.“ 5) **Die Mission Wittes.** Aufgehobene Ungnade. Friedenschancen. 6) **Witte.** Gegensatz zwischen Kaiser und Witte. Lebensführung und Arbeitsprogramm. Ein Interview. 7) **Die Vorläufer der russischen Verfassung.** Die Volksseele. Der Nationalcharakter. Das Bulyginsche Reichsdumastatut. Verstimmungen. Rechtlosigkeit der Presse, der Freiheit des Wortes und der Versammlungen. Freiheit der Landaufteilung.

Zweiter Abschnitt. Nach dem Friedensschluß.

8) **Die Friedensverkündigung.** Jubelnde Begeisterung. Die Analyse der Bedingungen. Rußlands Einfluß im fernen Osten eingebüßt. Angriffspunkte der Unzufriedenen. Wittes Verdienste. 9) **Der Moskauer Semstwo- und Städtekongreß.** Gefestigte Ziele. Zusammenschluß gegenüber der Regierung. Bestrebungen zur Erweiterung des Dumastatutes. 10) **Russische Provinzbilder.** Liberale Priesterbewegung. Bakuvorgänge und Naphtakrisis. Eine sozialdemokratische Sitzung in Kiew. Bewegung in den Hochschulen. 11) **Die Hochschulenreform.** Universitäts-Inspektoren. Der Senat. Professorengehälter. Weiterbildung des weiblichen Geschlechts. Studentenmeetings. 12) **Zur allgemeinen Lage.** Intime Hofkamarilla. Der unbequeme Emporkömmling. Wittes Talente und Charakter. Gruppierung und Parteien. 13) **Die Bauernfrage.** Kronbesitz. Notstand. Agrarische Unruhen. Mißernte. 14) **Die Freiheitsverkündigung.** Volksenthusiasmus. Verhöhnung der Polizei. Karnevalserguß unter freiem Himmel. Hooligans und „Hundert Rotte“. Presse und Premierminister.

Dritter Abschnitt. Die Revolutionsbewegung.

15) **Die Wahrheit über die Sachlage.** Diplomatischer Schutz für fremde Untertanen. Blutige Zusammenstöße an allen Ecken und Enden. Revolte in Finnland. Garantien für die verkündeten Freiheiten. Mißtrauen gegen die Amnestievorlage. Ministerdemissionen. Vermehrung der Gegnerschaft Wittes. 16) **Die neue Regierung und die Umsturzparteien.** „L'appetit vient en mangeant.“ Durchgreifende Umgestaltungen. Absagen an den Ministerpräsidenten. 17) **Generalstreiks.** Wittes Schwäche. Unersättliche Volksbegierden. Sozial-Revolutionäre und Bürgertum. Der Ministerpräsident von zwei Seiten bedrängt. 18) **Authentisches vom Kaukasus.** Naphta und Eisenindustrie. 35 Millionen Schaden. Schweres Verschulden der Regierungsorgane. Attentate und Revolten. 19) **Persönliche Eindrücke aus den Revolutionsgebieten.** Die aufrührerischen Organisationen. Die Juden als fanatischeste Revolutionsführer. Charbin, das verwegenste Bild der Zerstörung. 20) **Stimmungsbeobachtungen.** Die Revolution in Estland. Gegensatz zwischen den Letten und den deutschen Adelsständen. Die Bauernschaft fordert das Gelübde der Kaisertreue. Weßhalb mußte Rußland im Kriege mit Japan unterliegen? 21) **General Trepoff.** Freudentaumel über den Sturz des Gewaltigen. Trepoff der Diktator. „Die Patronen sollen nicht

geschont werden." Zur Charakteristik des Generalgouverneurs. 22) **Im Banne der Revolution.** Die Tätigkeit der Reaktion. Nichtachtung des Manifestes. Der demokratische Verband. 23) **„Nitschewo."** Der russische Post- und Telegraphenstreik. Petersburg eingesargt.

Vierter Abschnitt. Rußlands Neugeburt.

24) **Halbe Maßnahmen.** Der erste Schritt zur Verwirklichung des Manifestes vom 17./30. Oktober. Der Post- und Telegraphenstreik wütet fort. Der Kampf der Presse. 25) **Das Moskauer Vorparlament.** Die Vertrauensfrage für den Grafen Witte. Doppelspiel innerhalb des Ministeriums. Die Polenfrage. 26) **Die politische Rednerschule und anderes.** Redeschwall und Redekunst. Regierungsverteidigung und Revolutionspropaganda. Eifersucht und Mißtrauen gegen Deutschland. 27) **Ernste Maßnahmen.** Die Hauptstadt ohne Zeitungen. Ohnmacht der Revolutionspartei. Die Repressionspolitik. 28) **Armes Rußland.** Unerbittliches Strafgericht. Blindheit des Russenvolkes. Lynchjustiz. Unfähigkeit der Tschinowniki. Meuterei und militärische Unruhen. 29) **Endlich ein Umschlag.** Ruhmloses Ende der Aufstandsbewegung. Probe auf die Freiheitsverkündung. Rußlands Rettung vor wirtschaftlichem wie moralischem Bankerott. 30) **Niederlage des russischen Proletariats.** Streikfrivolität. Allgemeiner Volksprotest. Befestigung der Regierung. 31) **Das erste russische Parlamentsgebäude.** Kaiserin Katharina und Potemkin. Die architektonische Umgestaltung. Die Vermählung des Alten mit dem Modernen. Baukosten. 32) **Die letzten Zugeständnisse der Selbstherrschaft.** Manifest zur Ergänzung des Reichsdumastatutes. Ukas zur Umgestaltung des Kaiserlichen Reichsrates. Konstitutioneller Aufbau der russischen Volksvertretung. Weitgehende Konzessionen. 33) **Das vorläufige Ende der Revolution.** Verhaftung des revolutionären Komitees in Moskau. Wittes Untätigkeit und Durnowos Erfolge. Rückkehr der Zuversicht und Ruhe. 34) **Der Oktobristenkongreß in Moskau.** Das Programm der Mittelpartei. Drohender Umschlag zur Opposition. Ein Ultimatum. 35) **Aus dem Balticum.** „Man muß ein Fenster nach Europa durchbrechen." Geschichte der Balten. Die Balten unter schwedischer und russischer Herrschaft. Die Unruhen in den Baltischen Provinzen. Schuld und Sühne.



Zu Rußlands Revolution und Neugeburt.

Selbsterlebtes und Geschichtliches von **Dr. Adrian Polly. Teutonia-Verlag zu Leipzig.**

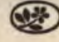
Die Tatsache, daß der St. Petersburger Korrespondent der „Hamburger Nachrichten“ ist und einen Teil der Beobachtungen, die in seinem Werke enthalten sind, bereits in unserem Blatte mitgeteilt hat, legt uns begreiflicherweise eine gewisse Reserve bei Empfehlung des Werkes auf. Andererseits erweist es sich nach Inhalt und Form so eindrucksvoll, daß wir, ohne in den Verdacht zu geraten, zu Gunsten des Verfassers und seines Werkes präokkupiert zu sein, **es ruhig wagen dürfen, demselben ein wohlwollendes Geleitswort mit auf den Weg zu geben.**

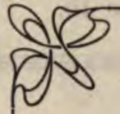
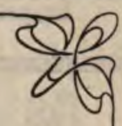
Um zunächst einen Begriff auf den Stoff zu gewähren, den es bietet, führen wir hier aus seinem Inhalte folgendes an: Der erste Abschnitt umfaßt die Periode während des russisch-japanischen Krieges, erörtert den Krieg und seine Ursachen, gibt einen Überblick über die russische Armee in Ostasien und schildert die letzte Seeschlacht, während er andererseits den Belagerungszustand in Polen, die Mission Wittes und die Vorläufer der russischen Verfassung bespricht. Der zweite Abschnit bespricht die Zeit nach dem Friedensschlusse; er bespricht die Friedensverkündigung, den Moskauer Semstwo-Städtekongreß, gibt Bilder aus den russischen Provinzen und erörtert die Hochschulreform, die Bauernfrage, die Freiheitsverkündigung und anderes. Der dritte Abschnitt ist der Revolutionsbewegung gewidmet. Er schildert die neue Regierung und die Umsturzparteien, die Generalstreiks, bringt Authentisches aus dem Kaukasus und persönliche Eindrücke aus den Revolutionsgebieten, sowie Stimmungsbeobachtungen im Banne der Revolution. Der vierte Abschnitt, der Rußlands Neugeburt ins Auge faßt, handelt vom Moskauer Vorparlament, den politischen Rednerschulen, dem Octobristen-Kongreß, enthält ferner Schilderungen aus den baltischen Provinzen, erörtert die Niederlage des russischen Proletariats, die letzten Zugeständnisse der Selbstherrschaft und anderes mehr.

Daß die Darstellungen des Verfassers „den subjektiven Gesichtswinkel nicht ganz ausschalten“, gibt er selbst zu und erblickt darin in gewissem Sinne einen Vorzug seines Buches. Sie beruhen auf der Beobachtung amtlicher Ermittlungen, aber es haben auch, wie es im Vorwort heißt, „hohe Staatswürdenträger und viele andere kundige Persönlichkeiten seine Aufzeichnungen durch wertvolle Informationen, durch Quellennachweise, Richtigstellungen und Mitarbeit gefördert“, wenn auch bei der Mehrheit derselben die Rücksicht auf ihre amtliche Stellung es verbietet, sie namentlich anzuführen, welche Stellung man auch dem Standpunkt des Verfassers gegenüber einnehmen möge, **eins ist gewiß, daß das Buch in der Epoche der Umwälzung und Neugestaltung des russischen Staates besondere Beachtung verdient.**

Hamburger Nachrichten, Beilage: Die Literatur. 23. Mai 1906. Nr. 11. 42.





BEITRÄGE

ZUR KENNTNIS

DEUTSCHER VORNAMEN.

MIT STAMMWÖRTERBUCH

VON

ALFRED BASS.

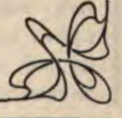


TEUTONIA-VERLAG

LEIPZIG.

1903.

PREIS: M. 1.80.

Zu Russlands Revolution und Neugeburt

Selbsterlebtes und Geschichtliches

Von

Dr. Adrian Polly

Reich illustriert

Preis 3 Mk.



1906

Teutonia-Verlag

Leipzig, Mühlgasse 10.





E.A. ENDERS, BUCHBINDEREI LEIPZIG